

Masterthesis von Martin Erismann zum MSc in Sozialer Arbeit

**Die Resozialisierung von Straffälligen im Kanton Zürich:
Eine Analyse mit Fokus auf Vermögensdelinquente.**



Inwieweit das Versorgungssystem im Lichte relevanter Theorie und Empirie den Anforderungen zu entsprechen vermag und welche Möglichkeiten zur Leistungsoptimierung bestehen.

Abstract

Seit Jahrzehnten verfolgt der Justizvollzug nebst der eigentlichen Bestrafung das Ziel der Resozialisierung. Eine Diskrepanz zwischen Anspruch und Realität scheint dabei unter Branchenkennern schon länger offenkundig, weshalb mit der vorliegenden Masterthesis versucht wird (1) den Auftrag der Bewährungshilfe genauer zu klären, (2) relevante Erkenntnisse aus der Theorie und Empirie zu gewinnen, (3) bezüglich des Zürcher Versorgungssystems eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, (4) die Passung von Interventionsbedarf und bestehenden Massnahmen darzulegen, (5) Problematiken an Hand von Fallbeispielen zu veranschaulichen sowie schliesslich (6) die Grenzen des Resozialisierungsziels und mögliche Optimierungen des Versorgungssystems aufzuzeigen. Nicht zuletzt sollen für die Professionellen der Sozialen Arbeit auch Erkenntnisse hinsichtlich einer «Best Practice» im Bereich der Bewährungshilfe erschlossen werden. Ein Hauptergebnis ist in der Herausarbeitung folgender drei Dimensionen der Resozialisierung zu sehen: (1) Eine individuelle Dimension mit den Ebenen «persönliche Handlungen» resp. «Einstellungen», (2) eine individuell-strukturelle Dimension mit der «sozialen Einbindung» als zentralen Faktor von Delinquenz, (3) eine strukturelle Dimension mit den Ebenen «gesellschaftliche Integrationsangebote» sowie «Versorgungssystem». Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass sämtliche Massnahmen prioritär die sozialen Einbindungen verbessern müssten, was mit den bestehenden Interventionen und Systemstrukturen nur unzureichend erfolgt.

Vorwort

Schreibender ist langjährig im Bereich des Justizvollzugs tätig und kennt das Arbeitsfeld aus der stationären (Sozialdienst einer halboffenen Strafanstalt), teilstationären (team72 – Wohnraum, Werkstatt und Bewährungshilfe für Straffällige) und auch ambulanten (Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich, Abteilung Lernprogramme) Perspektive. Besonders das frühere Engagement in der Projektentwicklung des vom Bundesamts für Justiz unterstützten Modellversuchs Lernprogramme, aber auch die aktuelle Tätigkeit der Geschäftsleitung im team72 liess immer wieder die Frage nach der «Best Practice» zur Förderung der Resozialisierung aufkommen. Diese beschäftigt den Autor des vorliegenden Beitrags bis heute, was ihn auch zur Themenwahl der Masterthesis bewogen hat. Vor allem in den praxisnahen Kapiteln der Arbeit fliesst die berufliche Erfahrung des Verfassers natürlich massgeblich mit ein und wird nicht immer explizit quasi als Quelle ausgewiesen. Erfolgt in Textstellen kein Literaturverweis, geben die Ausführungen die persönliche Position des Schreibenden wieder.

Was die Bedingungen von Kriminalität anbelangt, ist die Fülle von Literatur eigentlich geradezu unüberschaubar. Eine Beschränkung ist vor diesem Hintergrund unerlässlich, weshalb sich der Autor einerseits auf die sogenannte «Desistance-Forschung», andererseits auf bekannte Studien zum Thema aus der Schweiz konzentriert hat. Die Auswahl muss fast gezwungenermassen willkürlich erscheinen, ist sachlich aber dadurch begründet, dass die angeführte Theorie und Empirie in der Fachwelt breit rezipiert worden ist. Noch etwas zur Eingrenzung des Themas: Massnahmen zur Resozialisierung sind im Justizvollzug konzeptionell sowohl in der Phase des Freiheitsentzugs wie auch anschliessend im Rahmen der sogenannten «Nachsorge» vorgesehen. Entsprechend breit findet der Gegenstand dieser Masterthesis grundsätzlich seine Abhandlung, wobei letztlich auf Interventionen in der Freiheit fokussiert wird. Dies deshalb, weil zum Einen dort die Resozialisierung effektiv stattfinden muss, zum Anderen das Mandat der Bewährungshilfe prinzipiell keinen Strafvollzug voraussetzt. Die räumliche und deliktische Einengung soll schliesslich sicherstellen, dass die Erkenntnisse ausreichend konkret sind, um hieraus praktische Massnahmen zur Leistungsoptimierung abzuleiten. Mit dem Versorgungssystem des Kantons Zürich dient ein sehr umfassendes Justizvollzugswesen als Beispiel, das schweizweit tendenziell eine Vorreiterrolle wahrnimmt, schon allein der Grösse wegen. Die Wahl der Vermögensdelinquenz ist naheliegend, da die entsprechenden Tatbestände des Strafgesetzbuches in der Praxis der Bewährungshilfe mit Abstand am häufigsten anzutreffen sind.

Inhaltsübersicht

	Seitenzahl
1	Einleitung 7
1.1	Zur Ausgangslage 7
1.2	Problemstellung für die professionelle Praxis 10
1.3	Stand der Forschung resp. des Fachdiskurses 12
2	Fragestellung 16
3	Methodisches Vorgehen 18
4	Ergebnisse 20
4.1	Auftragsklärung und -operationalisierung für die Soziale Arbeit 20
4.2	Resozialisierung im Lichte relevanter Theorie und Empirie 24
4.2.1	Kontrolltheorien von Hirschi und Sampson/Laub (USA) 24
4.2.2	Studie von Stelly/Thomas zur Kriminalität im Lebenslauf (D) 29
4.2.3	Studie Besozzi zur (Un-)Fähigkeit der Veränderung (CH) 37
4.2.4	Studie Sommerfeld zu den Bedingungen von Integration (CH) 47
4.2.5	Studien zur Situation von Klienten der Bewährungshilfe (D/A) 52
4.2.6	Zusammenfassende Würdigung der Erkenntnisse 56
4.3	Das Versorgungssystem für Straftatlassene im Kanton Zürich 62
4.3.1	Angebotsübersicht und Leistungen nach Problemdimension 62
4.3.2	Strukturelle Merkmale, Leistungszuweisung und -koordination 68
4.3.3	Bewertung der Leistungsfähigkeit des Versorgungssystems 71
4.4	Interventionsbedarf und Versorgungsstruktur gemäss Fallanalyse 74
4.4.1	Fallbeispiel 1: Mehrfach wegen Diebstahls Verurteilter X. 74
4.4.2	Fallbeispiel 2: Mehrfach wegen Diebstahls Verurteilter Y. 79
4.4.3	Fallbeispiel 3: Mehrfach wegen Betrugs/Veruntreuung Verurteilter 83
5	Schlussfolgerungen 88
5.1	Resozialisierung als Ergebnis mehrdimensionaler Dynamiken 88
5.2	Ein Auftrag im Spannungsfeld von Ideal und Realität 91
5.3	Möglichkeiten zur Optimierung des Versorgungssystems 94
6	Literaturverzeichnis 99
7	Abbildungsverzeichnis 103

Anhang I: Überblick über die Institutionen des Versorgungssystems.....	104
Anhang II: Beschreibung der verwendeten Organisationsabkürzungen	105
Anhang III: Persönliche Erklärung zur Masterthesis.....	106

1 Einleitung

1.1 Zur Ausgangslage

Soziale Arbeit wird im Versorgungssystem für Straftentlassene in Form sogenannter Bewährungshilfe geleistet. Letztere definiert Art. 93 Ziff. 1 StGB wie folgt: „Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe“¹. Die den Kanton Zürich inkludierende Ostschweizer Strafvollzugskommission umschreibt den Zweck der Anordnung und die Aufgaben von Bewährungshilfe im Rahmen von Richtlinien etwas detaillierter – Zitat: „Die Anordnung von Bewährungshilfe hat folgende Ziele: Rückfallverhütung, Förderung der sozialen Integration und Förderung der sozialen Kompetenz“². Weil die Voraussetzungen für eine Anordnung gesetzlich nicht näher umschrieben sind, nimmt die Kommission auch hierzu Stellung. Bewährungshilfe soll demnach im Falle eines erhöhten Rückfallrisikos angeordnet werden, das anzunehmen ist, wenn die zu entlassende Person³ wegen gleichartiger Delikte vorbestraft ist, der Vollzug ein Jahr oder länger dauerte, die Unrechtseinsicht fehlt, im Vollzug keine erfolgreiche deliktorientierte Behandlung erfolgte resp. die persönlichen Fortschritte des zu Entlassenden ungenügend erscheinen, Suchtprobleme bestehen und/oder Weisungen empfohlen werden. Ferner soll eine Bewährungshilfe angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, dass die soziale Integration erschwert sein wird. Noch etwas anders definieren schliesslich die Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich den Sinn und Zweck von Bewährungshilfe: „... Zweck der Bewährungshilfe ist es, dem Verurteilten gezielt Unterstützung zu geben, um Rückfälle zu verhindern. Dies erfolgt einerseits durch die Auseinandersetzung mit den deliktrelevanten Risikofaktoren wie Einstellungen und Verhalten. Andererseits durch die Förderung der sozialen Integration, namentlich bei der Arbeits- und Wohnungssuche sowie auch hinsichtlich der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben“⁴. Was die Kriterien für die Anordnung von Bewährungshilfe betrifft ist bemerkenswert, dass diese im Kanton Zürich nur angeordnet werden soll, wenn – Zitat „... der bedingt zu Entlassene entsprechend motiviert ist oder eine Chance besteht, ihn genügend zu motivieren“⁵.

Schränkt man die Zielgruppe auf Straftentlassene ein, ist die Anzahl potenzieller Nachfrager nach Leistungen des Zürcher Versorgungssystems mit total 364 bedingt aus dem Strafvollzug Entlassenen im Jahre 2009 (über alle Deliktkategorien) recht überschaubar.⁶ In diesem Zusammenhang ist

¹ Donatsch et al., 2010, S. 199.

² Ostschweizer Strafvollzugskommission, 2006, S. 1.

³ Im Folgenden wird anstelle einer geschlechtsneutralen auch die rein männliche Form verwendet, da neun von zehn Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe Männer sind.

⁴ Justizvollzug Kanton Zürich, 2010b, S. 1.

⁵ Justizvollzug Kanton Zürich, 2010b, S. 1.

⁶ Vgl. Justizvollzug Kanton Zürich, 2010a, S. 2.

anzumerken, dass die Zahl noch vor drei Jahren doppelt so hoch war und sich mittlerweile auch wieder nach oben bewegt.⁷ Ebenfalls im Jahre 2009 wurden total 46 Mandate für die Bewährungshilfe neu ausgesprochen, woraus zu schliessen ist, dass lediglich bei jedem achten Straftentlassenen eine Nachbetreuung durch den Justizvollzug angeordnet worden ist. Schulden-sanierungen (auch freiwillig) wurden im selben Jahr bei 53 Straffälligen von den Bewährungs- und Vollzugsdiensten Zürich neu in Angriff genommen.⁸ Das team72, eine private Institution, die Wohnplätze inklusive Bewährungshilfe sowie ein Arbeitsprogramm anbietet, nahm ebenfalls im 2009 15⁹ und die Zürcher Stiftung für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge ZSGE, Betreutes Wohnen am Waffenplatz, 13¹⁰ Personen aus dem Strafvollzug auf. Leider gibt es keine Vergleichszahlen zum Intake von Straftentlassenen bei der gemeindlichen Fürsorge, den Sozialversicherungen sowie Institutionen des Gesundheitswesens. Ebenso fehlen Zahlen, die Rückschlüsse auf die konkrete Verteilung nach Deliktkategorien zulassen. Nachfolgend können jedoch Daten angeführt werden, die einen allgemeinen Eindruck vom Ausmass der einzelnen Straftatbestände zu vermitteln vermögen.

Gemäss Zahlen des Bundesamts für Statistik BFS erfolgten im Kanton Zürich 2009 total 5 527 Verurteilungen wegen Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG – Grobe Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren in angetrunkenem Zustand etc.), 2 173 Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen (StGB – Straftatbestände des Diebstahls, Betrugs, Raubs etc.), 1 211 Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Freiheit (StGB – Straftatbestände der Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung etc.), 1 122 Verurteilungen wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG – Konsum und Handel) sowie insgesamt 737 Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben (StGB – Straftatbestände der Körperverletzung und Tötung).¹¹ In wie vielen Fällen die Verurteilungen bei den einzelnen Deliktarten zu unbedingten Freiheitsstrafen geführt haben, ist in Bezug auf den Kanton Zürich leider nicht publiziert. Gesamtschweizerisch gibt es aber eine entsprechende Statistik des BFS, wonach im Jahre 2009 bei 0.6 Prozent aller Vergehen des Strassenverkehrsrechts, 28.3 Prozent der Vermögensdelikte (nur Diebstahl und Raub), 12.2 Prozent der Gewaltdelikte (primär Körperverletzung) und 24.3 Prozent der Betäubungsmitteldelikte (nur Handel) eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde – dies bei einem Durchschnitt von 12.6 Prozent über alle Verbrechen und Vergehen des Strafgesetzbuches.¹² Davon ausgehend, dass eine Resozialisierung bei erneuter Delinquenz und somit Nichtbewährung als nicht geglückt angesehen werden muss, sind natürlich auch die Rückfallraten von Interesse. Das Bundesamt für Statistik liefert hierzu betreffend das Jahr 2005 folgende Zahlen:

⁷ Entwicklung auf Grund von StGB-Revision.

⁸ Vgl. Justizvollzug Kanton Zürich, 2010a, S. 2.

⁹ Vgl. Verein team72, 2010a, S. 10.

¹⁰ Vgl. Stiftung ZSGE, 2010, S. 15.

¹¹ Vgl. Bundesamt für Statistik, 2010a.

¹² Vgl. Bundesamt für Statistik, 2010c.

Total liegt der Durchschnitt einer Rückfälligkeit innert dreier Jahre bei 24.6 Prozent. Überdurchschnittlich oft rückfällig werden Männer im Alter bis 39 Jahre (mit zunehmendem Alter abnehmend), die eine oder mehrere Vorverurteilungen haben und Diebstähle, Drogenhandel oder Gewaltdelikte begangen haben. Erstere Deliktkategorie ist mit 38.2 Prozent der Spitzenreiter; weit unter dem Durchschnitt liegen mit 21.8 Prozent die Strassenverkehrsdelikte. Während bei einer Vorstrafe die Rückfallrate schon bei beträchtlichen 38.2 Prozent liegt, nimmt diese bei zwei und mehr Verurteilungen auf bemerkenswerte 57.3 Prozent zu.¹³

Was die insgesamt 2 173 Verurteilungen auf Grund eines Vermögensdelikts (Art. 137 - 170 StGB) im Jahre 2009 anbelangt, stehen gemäss Zahlen des Bundesamt für Statistik die folgenden Straftatbestände (Reihenfolge nach Anzahl Verstössen) im Vordergrund¹⁴:

Abbildung 1: Vermögensdelikte nach Anzahl Verstössen

Einfacher Diebstahl	Betrug	Hehlerei	Veruntreuung	Raub
Art. 139 StGB (137 aStGB)	Art. 146 StGB (148 aStGB)	Art. 160 StGB (144 aStGB)	Art. 138 StGB (140 aStGB)	Art. 140 StGB (139 aStGB)
1 117 Verstösse	212 Verstösse	151 Verstösse	137 Verstösse	95 Verstösse

Auch wenn in der Praxis (und ebenfalls in dieser Arbeit) vereinfachend meist nur von Vermögensdelikten die Rede ist, müsste juristisch streng genommen zwischen Eigentumsdelikten wie Diebstahl, Veruntreuung, Raub sowie Sachbeschädigung und Vermögensdelikten wie Betrug (inklusive Computermisbrauch), Hehlerei sowie Erpressung unterschieden werden.¹⁵ Aus der Tabelle oben ist ersichtlich, dass in der Praxis der Bewährungshilfe und somit auch der Sozialen Arbeit in diesem Tätigkeitsfeld der Straftatbestand des Diebstahls zahlenmässig klar im Mittelpunkt steht.

¹³ Vgl. Bundesamt für Statistik, 2010b.

¹⁴ Vgl. Bundesamt für Statistik, 2010a.

¹⁵ Vgl. Krey & Hellmann, 2008, S. 1ff resp. S. 171ff.

1.2 Problemstellung für die professionelle Praxis

Bezüglich der Resozialisierung von Straftentlassenen sind im Kanton Zürich als Fallbeispiel je nach Klientenprofil eine Vielzahl von Institutionen aktiv – spezifisch des Justizvollzugs (Bewährungs- und Vollzugsdienste Zürich) inklusive Auftrag nehmender Dritter (team72 und ZSGE), unspezifisch oft auch der gemeindlichen Fürsorge, der Sozialversicherungen sowie des Gesundheitswesens. In diesem Zusammenhang wird nachfolgend von einem Versorgungssystem gesprochen, das Bürgisser, Buerkli, StremLOW, Kessler und Benz als «interorganisationales Netzwerk von Einrichtungen» definieren, wobei die Qualität der Versorgung in hohem Mass von der Organisation der Aufgabenteilung zwischen den Institutionen abhängig ist.¹⁶ Nebst der Verbesserung der sozialen Integration zielen ein Teil der Interventionen des umrissenen Versorgungssystems speziell auf eine Bewährung im strafrechtlichen Sinne, also die Vermeidung erneuter Delinquenz von Klienten ab. Die Erreichung dieses Ziels ist, wenn auch im Prinzip nicht zwingend, in der Regel von einem gewissen Grad der sozialen Integration abhängig¹⁷. Letztere wiederum kann als Produkt einerseits von strukturellen (z. B. Mangel an Erwerbsarbeit oder Wohnraum) und andererseits von persönlichen Faktoren (z. B. Defizite bezüglich Impulskontrolle oder kognitiven Fertigkeiten) gesehen werden. Das eigentliche Delikt offenbart sich in Form eines von der Gemeinschaft nicht tolerierbaren, individuellen Verhaltens. Die darauf nicht selten folgende gesellschaftliche Sanktion der Exklusion, symbolkräftig vollzogen durch eine Freiheitsstrafe, führt naturgemäss eher zur De- denn Resozialisierung¹⁸ – während des Vollzugs auf Grund der faktischen Nichtteilhabe am Gesellschaftsleben, nach der Straftentlassung wegen der teilweise nur schwer (wieder) herzustellenden Integration bezüglich existenziell-wichtiger Dimensionen wie Wohnen, Arbeiten und Beziehungen.

Die Soziale Arbeit richtet sich im spezifischen Praxisfeld der Bewährungshilfe in der Regel an eine «Pflichtklientenschaft»¹⁹. Das zumindest für den gesetzlichen Bereich der Profession typische, sogenannte «doppelte» oder «mehrfache Mandat»²⁰ erscheint allgegenwärtig, zielen die Resozialisierungsbemühungen doch stets auch auf die Vermeidung erneuter Delinquenz und somit auf den Schutz der Bevölkerung vor Verbrechen²¹. Es ist sicher einsichtig, dass das Klienten- mit dem Gesellschaftsmandat bestenfalls partiell übereinstimmt und im Konfliktfall Letzteres schwerer wiegt. Während das Ziel der sozialen Integration im Sinne einer Erschliessung von Ressourcen in aller Regel von sämtlichen Mandatierenden im Grundsatz unbestritten ist, wird es bei der Förderung sozialer Kompetenzen von Straffälligen aus Sicht des Schreibenden schon schwieriger. Welche Einstellungen

¹⁶ Vgl. Bürgisser et al., 2010, S. 22.

¹⁷ Mehr dazu im Kapitel 4.2 zu relevanter Theorie und Empirie.

¹⁸ Vgl. Kunz, 2008, S. 302.

¹⁹ In der Sozialen Arbeit gebräuchlicher Begriff für eine unfreiwillig mandatierende Klientel, wobei eine solche Definition unbefriedigend bleibt, vgl. dazu Eugster, 2011, S. 15.

²⁰ Zum Begriff des «Doppelten Mandats» vgl. ZHAW – Infostelle (2011), S. 9.

²¹ Vgl. u. a. Justizvollzug Kanton Zürich, 2010b, S. 1.

und Verhaltensweisen zu modifizieren sind, ist schliesslich eine stark wertungsabhängige Frage und setzt gewisse geteilte Normen voraus. Auch müsste für eine erfolgversprechende Bearbeitung defizitärer sozialer Fertigkeiten die Selbstsicht der Klienten mit der Fremdwahrnehmung der Sozialarbeitenden weitgehend übereinstimmen, was in der Praxis oft nicht der Fall ist. In diesem Zusammenhang sei auf eine kleine Untersuchung des team72 im letzten Jahr verwiesen, wonach Straftentlassene ihre sozialen Kompetenzen mehrheitlich als gut einschätzen, wohingegen die Betreuenden oftmals grössere Defizite ausmachen.²² Vor diesem Hintergrund sollte deutlich werden, dass der Auftrag an das Versorgungssystem, Straftentlassene im eingangs erwähnten Masse zu resozialisieren, sehr ambitiös ist und die Erfüllung nicht ausschliesslich von der Qualität der Dienstleistungen der Bewährungshilfe abhängt. Vielmehr kann Resozialisierung nur in Koproduktion gelingen – zwischen Sozialarbeitenden und Klienten, aber auch mit gesellschaftlichen Institutionen²³.

Der Erfolg von Resozialisierungsbemühungen ist also von mehreren Faktoren abhängig, die zu einem beträchtlichen Teil auch ausserhalb der direkten Beeinflussungsmöglichkeit von Professionellen des Versorgungssystems liegen. So können Bewährungshelfende einerseits keine Ressourcen für Straftentlassene erschliessen, die von der Gesellschaft faktisch nur unzureichend gewährt werden, namentlich auf Grund von Marktausschlusses betreffend die existenziellen Dimensionen Wohnen und Arbeit. Andererseits setzt eine Modifikation von Einstellungen und Verhaltensweisen bei den Klienten wie zuvor dargelegt von diesen geteilte Werte- und Normenvorstellungen sowie eine ausreichende Veränderungsmotivation voraus. Bei entsprechendem Nichtvorhandensein müssen Sozialarbeitende zunächst einmal durch Motivierung und eventuell Moralbildung eine Arbeitsbasis zu schaffen versuchen – im Falle von Verweigerung seitens des Adressaten nach Erfahrung des Schreibenden ein fast aussichtsloses Unterfangen. Soviel zu den tendenziell eher fremdbestimmten Anteilen des (Nicht-)Gelingens einer Resozialisierung. Wie Peter Sommerfeld, Raphael Calzaferrri und Lea Hollenstein in ihrer Studie «Die Dynamiken von Integration und Ausschluss»²⁴ eindrücklich aufzeigen, sind dem Versorgungssystem selbst aber auch gravierende strukturelle und methodische Mängel eigen – Zitat: „Vor allem im Bereich des Strafvollzugs findet bei unseren Fällen keine Arbeit an den problemverursachenden Mustern statt. Die Kontinuität wird, wenn überhaupt, durch Überweisung, zum Teil an diverse Hilfesysteme sozusagen gewährleistet oder sie wird dem Individuum als zusätzliche Bewältigungsaufgabe mit auf den Weg gegeben“²⁵. Wohl gemerkt ist das beschriebene Phänomen nicht ein auf die Vollzugszeit begrenztes Problem. So betonen die Autoren der Studie im gleichen Absatz, dass vor allem die sensible Phase nach der Entlassung systematisch verpasst wird.

²² Vgl. Verein team72, 2010b, S. 5.

²³ Mit ihrem (Nicht-)Angebot von Integrationschancen.

²⁴ Vgl. Sommerfeld et al., 2007.

²⁵ Sommerfeld et al., 2007, S. 23.

Die vorhergehenden Ausführungen sollten deutlich machen, dass recht idealen Vorstellungen einer Resozialisierung von Straffälligen real grössere Hindernisse in der Verwirklichung entgegenstehen. In der Öffentlichkeit ist dieser Widerspruch zwischen Anforderungen an und wirklicher Erfüllung durch das Versorgungssystem überraschend selten ein Thema. Interessant ist auch, wie wenig Aufmerksamkeit der im Strafvollzug quantitativen Haupttätergruppe «Vermögensdelinquente» allgemein geschenkt wird. Stattdessen scheinen Sexual- und Gewalttäter, eine im qualifizierten Bereich kleine Minderheit, sowie Raser, in der Praxis der Bewährungshilfe meist jüngere Täter mit wahrscheinlich grossem Potenzial zu einer sogenannten «Desisters Career»²⁶, den öffentlichen Diskurs zu bestimmen. Es vermag deshalb nicht zu überraschen, dass dieser eigentlichen Hauptzielgruppe des Versorgungssystems nach Einschätzung des Schreibenden auch am wenigsten spezifische Hilfe in Form von deliktorientierten Interventionen, beispielsweise durch umfassende Betreuung, Trainings oder Therapie, zukommt. Dabei wären entsprechende Mittel – wie die Zahlen zur Gefängnispopulation und der Rückfälligkeit aufzeigen²⁷ – gut investiert, zumal bei reinen Vermögensdelinquenten stets endliche Freiheitsstrafen ausgesprochen werden. Die Geringschätzung dieser Täterkategorie kontrastiert im Übrigen ebenfalls mit der traditionellen und heute noch vergleichsweise harten strafjuristischen Sanktionspraxis²⁸ bei Begehung von Delikten gegen das Eigentum resp. Vermögen. Da mit der Vermögensdelinquenz entsprechend hohe Vollzugskosten verbunden sind, müsste einer Prävention im Sinne intensiverer Resozialisierungsbemühungen nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Überlegungen mehr Priorität eingeräumt werden.

1.3 Stand der Forschung resp. des Fachdiskurses

In einem Sammelband mit dem Titel «Ist das Ziel der (Re-)Sozialisierung noch zeitgemäss?» konstatiert Peter Aebersold kurzum: „Trotz der klaren Ausgangslage, trotz der eindeutigen Bestätigung im neuen Strafgesetzbuch, trotz der Absicherung im internationalen Recht genießt das Sozialisierungskonzept im kriminalpolitischen Diskurs der Spätmoderne wenig Kredit“²⁹. Als Gründe hierfür sieht er erstens eine Verlagerung von der Täter- zur Opferperspektive, ein zu einem symbolischen Strafrecht tendierendes Sicherheitsdenken sowie die Rückdrängung sozialstaatlicher und rechtsstaatlicher Errungenschaften. Zweitens führt Aebersold an, dass wegen praktischer Schwierigkeiten, erheblicher Kosten und hohen Rückfallraten die Wirksamkeit eines Sozialisierungsvollzugs generell in Frage gestellt ist (Schlagwort des «Nothing Works»). Drittens schliesslich wird das (Re-)Sozialisierungskonzept auch von dem allein als sinnvoll behaupteten deliktbezogenen Ansatz der

²⁶ Mit Abbruch der Delinquenz im Erwachsenenalter, vgl. Sampson & Laub, 1995.

²⁷ Vgl. Kapitel 1.1.

²⁸ Zur frühneuzeitlichen Praxis vgl. Franz, 2010, S. 12ff; zur aktuellen Praxis vgl. Kapitel 1.1.

²⁹ Aebersold, 2009, S. 21.

Zürcher Forensiker um Frank Urbaniok in Frage gestellt. Mit Verweis auf die Lebenslaufforschung von Laub/Sampson³⁰ aber auch Stelly/Thomas³¹, wonach Kriminalität nicht als unveränderbares Verhalten zu sehen ist, sondern vielmehr nach dem Modell des Abgewöhnnens (ähnlich dem Rauchen) überwunden werden kann, erachtet Aebersold die Bemühungen des Versorgungssystems zur Integration von Straffälligen resümierend als durchaus lohnenswert.³² Generell lässt sich festhalten, dass es zum bestehenden Resozialisierungsansatz nach heutigem Stand keine wirklichen Alternativen gibt, will man Straffällige wieder in die Freiheit entlassen. Überschätzt wird immer wieder die Wirkung der Strafe an sich, obwohl hierzulande zunehmend propagiert und in den USA schon länger vorexerziert, öffentlichkeitswirksam z. B. in Gestalt sogenannter «Boot-Camps», in denen Delinquierende mittels militärischem Drill, Herablassung und Entwürdigung «behandelt» werden³³. Zum Effekt härterer Strafen an dieser Stelle ein Zitat von Karl-Ludwig Kunz: „Die Befunde der empirischen Sanktionsforschung haben gezeigt, wie begrenzt die spezialpräventiven Wirkungen sind, welche von strafrechtlichen Sanktionierungen erwartet werden können. Dies hat zur Einsicht geführt, dass die Sanktionen im breiten Mittelfeld im Hinblick auf das Ziel der Rückfallvermeidung weitgehend austauschbar sein dürften“³⁴.

Wenn von der Strafe selbst also eher nur ein bescheidener Effekt auf den Bewährungserfolg auszugehen scheint, fragt sich, welche Dimensionen bezüglich Resozialisierung ansonsten von Bedeutung sind. Robert J. Sampson und John H. Laub haben in ihrem Standardwerk «Crime in the making. Pathways and turning points through life.»³⁵ eine Theorie zu den Wendepunkten in Kriminalitätskarrieren erarbeitet. Demnach kann zwischen drei Typen unterschieden werden: (1) Den «Persisters», im Erwachsenenalter fortgesetzt Delinquierende, (2) den «Desisters», nur im Jugendalter Delinquierende, sowie (3) den «Zigzag Career», also diskontinuierlich im Jugend- und Erwachsenenalter Delinquierende. Trennscharf ist vor allem die zweite Gruppe, die anscheinend einfach auf Grund von Reifung mit der Zeit von Straftaten absieht. Bei der Gruppe mit Zickzack-Kriminalitätsverlauf interessiert natürlich besonders, in welchen Lebensphasen eine legale Alltagsbewältigung hat realisiert werden können. Die erste Gruppe der unentwegt Delinquierenden schliesslich macht verhaltensorientiert arbeitende Professionelle wie den Schreibenden wegen des Fehlens jeglicher positiver Anknüpfungspunkte eher ratlos. In der Praxis äusserst nützlich wäre unabhängig davon ein Prognoseinstrument, mit der eine Typenzuteilung in einem frühen Karriere-stadium möglich würde.

³⁰ Vgl. Sampson & Laub, 1995.

³¹ Vgl. Stelly & Thomas, 2005.

³² Vgl. Aebersold, 2009, S. 21 – 25.

³³ Vgl. ebd., S. 27ff.

³⁴ Kunz, 2008, S. 297.

³⁵ Vgl. Sampson & Laub, 1995.

Der kriminologischen Literatur im Allgemeinen kann eine Masse von theoretischen und empirischen Daten, die sich schwerpunktmässig den Ursachen sowie dem Verlauf von Straffälligkeit generell widmen, entnommen werden. So verschieden die Positionen teilweise sind, scheint unter wichtigen Kriminologen im deutschsprachigen Raum wie Karl Ludwig Kunz, Peter Aebersold, Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas doch Einigkeit darüber zu herrschen, dass Delinquenz abhängig ist von (1) den persönlichen Verhaltensweisen und Einstellungen, (2) der aktuellen Integration bezüglich existenziell wichtiger Dimensionen wie Beziehungen, Arbeit, Freizeit, Finanzen, Wohnen und Gesundheit, sowie (3) den Integrationsperspektiven resp. Möglichkeiten zur Realisierung konventioneller Lebensentwürfe. Der erste Punkt ist im englischsprachigen Raum insofern umstritten, dass die Meinungen darüber auseinander gehen, ob es sich um stabile oder aber veränderbare Persönlichkeitsmerkmale handelt. Travis Hirschi und Michael Gottfredson vertreten in ihrer «General Theory of Crime» von 1990 ersteres³⁶, während die neuere entwicklungskriminologische Forschung eine Veränderungsresistenz widerlegt³⁷.

Im spezifischen Bereich der Vermögensdelinquenz präsentiert sich die Datenlage demgegenüber weit weniger umfassend. So wird unter anderem im Standardwerk zur Kriminologie und Forensischen Psychiatrie von Hans-Ludwig Kröber, Dieter Dölling, Norbert Leygraf und Henning Sass auf die stiefmütterliche Behandlung von Straftaten gegen das Eigentum resp. Vermögen in der Theorie hingewiesen, welche sich sachlich für diese Autoren auch nicht rechtfertigen lässt – Zitat: „Das klassische Bild des Kriminellen wird bestimmt von Dieben und Räubern, während der Betrüger nochmals einem anderen Typus entspricht. Während es eine überbordende Literatur über Sexualstraftäter, Serienmörder und auch Gewaltdelinquenz oder Terroristen gibt, ist das empirisch-kriminologische Interesse an den Dieben und Betrügern schwach. Offenbar war man der Auffassung, dass man ja ohnehin die ganze Zeit über diesen «Täter in seinen sozialen Bezügen» spricht – und der Täter ist ein Dieb. Für die Strafrechtpraxis und den Strafvollzug hingegen sind Diebstahldelikte sozusagen der Cantus firmus ihres Schaffens, das Standardmodell der Delinquenz“³⁸. Schreibender sieht es vor diesem Hintergrund als wahrscheinlich an, dass die allgemein kriminologische Literatur sich eigentlich erstrangig auf Vermögensdelinquente bezieht – ohne das in der Regel zu explizieren.

Unter der Überschrift «Taubheit der offiziellen Kriminalpolitik für empirische Befunde» kommt Karl-Ludwig Kunz in seinem Standardwerk der Kriminologie zum interessanten Schluss, dass – Zitat – „... die Ergebnisse der empirischen kriminologischen Forschung ... quer zu den Trends der heute

³⁶ Vgl. Kunz, 2008, S. 131ff.

³⁷ Vgl. Aebersold, 2009, S. 24/25.

³⁸ Kröber et al., 2009, S. 470.

praktizierten Kriminalpolitik [stehen]³⁹. Aus Forschungsergebnissen abgeleitete Empfehlungen würden kaum realisiert; die offizielle Kriminalpolitik stelle sich gar taub wenn es um die hohen Irrtumsrisiken bei Individualprognosen, die Gefahr einer Überschätzung krimineller Gefährlichkeit, die zweifelhafte Wirkung von Allgemeinabschreckung und härterer Sanktionierung zur Spezialprävention sowie die generell eher desozialisierende Wirkung des Freiheitsentzugs gehe. Mit Verweis auf zu hohe Risiken und den vorrangigen Gesellschaftsschutz würden evidenzgestützte Vorgehensvorschläge regelmässig ignoriert⁴⁰. So kommt Kunz zum Schluss – Zitat: „Es ist nachgerade absurd, das die empirische Kriminologie noch nie so viel Wissen wie heute produzierte – und dass sie kriminalpolitisch noch nie so einflusslos wie heute war“⁴¹. In der Tat muss auch Schriebender feststellen, dass beispielsweise aus den Erkenntnissen der nun schon länger zurückliegenden Studie Besozzi zur (Un-)Fähigkeit der Veränderung⁴² nur wenig «an der Front» angekommen zu sein scheint.

Im Bereich der Praxis der Bewährungshilfe schliesslich wird der Fachdiskurs zumindest im Raume Zürich seit einiger Zeit vom Thema «Risikoorientierung» bestimmt. Dabei geht es primär um ein Analyseinstrument, das risikoreiche Straffällige besser identifizieren helfen und im Sanktionenvollzug einer speziellen Behandlung zuführen will. Nur knapp 20 Prozent aller Delinquenten soll herausgefiltert werden und eine intensivere sowie optimiert koordinierte Intervention durchlaufen.⁴³ Dass hiervon in grösserer Zahl auch Vermögensdelinquente betroffen sein werden, ist auf Grund der konzeptionellen Fokussierung auf Risiken im Bereich «Leib und Leben» unwahrscheinlich, weshalb an dieser Stelle dazu keine weiteren Ausführungen folgen. Grundsätzlich unabhängig von der Deliktart ein Thema ist seit nunmehr gut einem Jahrzehnt die sogenannte «Deliktorientierung». Dieser Ansatz hat im Zuge der definitiven Einführung der ursprünglich aus einem Modellversuch hervorgegangenen «Zürcher Lernprogramme»⁴⁴ in der Bewährungshilfe mittlerweile eine gewisse Verbreitung erfahren. Im Mittelpunkt dessen steht, dass sämtliche potenziellen Problembereiche unter dem Aspekt der Begünstigung resp. Vermeidung einer Rückfälligkeit angeschaut werden. Vor allem zur Zeit der Neueinführung wurden deliktorientierte Interventionen oft dahingehend falsch verstanden, dass ein antagonistisches Verhältnis zu den bestehenden sozialintegrativen Massnahmen der Bewährungshilfe konstruiert wurde. Dazu ein Zitat von Peter Aebersold: „... auch der deliktbezogene Ansatz ist ein Sozialisierungsansatz Nur wird dieses Ziel im Gegensatz zu dem traditionellen, auf soziale Integration und Chancenverbesserung ausgerichteten Verständnis mit anderen Mitteln angestrebt“⁴⁵.

³⁹ Kunz, 2008, S. 302.

⁴⁰ Vgl. ebd., S. 302/303.

⁴¹ Ebd., S. 303.

⁴² Vgl. Besozzi, 1998.

⁴³ Vgl. Justizvollzug Kanton Zürich, 2011a, S. 7.

⁴⁴ Für Details zu dieser neueren Interventionsform in der Strafjustiz vgl. Erismann, 2003, S. 41ff.

⁴⁵ Aebersold, 2009, S. 22/23.

2 Fragestellung

Seit Jahrzehnten verfolgt der Justizvollzug nebst der eigentlichen Bestrafung das Ziel der Resozialisierung, die speziell auch im Sinne von Rückfallfreiheit zu verstehen ist. Eine Diskrepanz zwischen Anspruch und Realität scheint unter Branchenkennern schon länger offenkundig, sodass anlässlich der 6. Freiburger Strafvollzugstage 2008 gar darüber referiert wurde, wie zeitgemäss das Ziel der Resozialisierung noch ist⁴⁶. Letzteres soll im Rahmen dieser Masterthesis nicht grundsätzlich hinterfragt werden. Vielmehr geht es darum, (1) den Auftrag an die Institutionen der Bewährungshilfe betreffend das Ziel der Resozialisierung genauer zu klären, (2) im Sinne einer Bedarfsermittlung Erkenntnisse aus der Theorie und Empirie heranzuziehen sowie am konkreten Praxisbeispiel zu verdeutlichen, (3) bezüglich spezifischer Angebote und Massnahmen des Versorgungssystems im Kanton Zürich eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, (4) die Passung von analysiertem Bedarf und bestehenden Massnahmen kritisch zu prüfen sowie (5) einerseits betreffend Versorgungssystem Optimierungsmöglichkeiten herauszuarbeiten, andererseits hinsichtlich Ziel der Resozialisierung auch die Grenzen aufzuzeigen. Auf Grund des praktischen Schwerpunkts der Arbeit sollen für die Profession der Sozialen Arbeit wichtige Erkenntnisse bezüglich der «Nachsorge» bei Straftlassenen gewonnen werden – zur Verbesserung einzelner Massnahmen sowie der Organisation der Aufgabenteilung und interinstitutionellen Kooperation im Versorgungssystem.

Nachfolgend werden somit diese konkreten Fragen zu beantworten versucht:

- Welchen Auftrag hat das Zürcher Versorgungssystem für Straftlassene genau? Was wird in diesem Zusammenhang unter Resozialisierung resp. Bewährungshilfe konkret verstanden und inwieweit lässt sich dies für die Soziale Arbeit operationalisieren?
- Was ist gemäss relevanter Theorie und Empirie der eigentliche Interventionsbedarf bei Klienten der Bewährungshilfe? Welche förderlichen und hinderlichen Bedingungen lassen sich hinsichtlich Resozialisierung in der Praxis identifizieren?
- Welche Angebote und Massnahmen bestehen im Zürcher Versorgungssystem für Straftlassene – inklusive unspezifische Leistungserbringer – um den Auftrag der Resozialisierung resp. Bewährungshilfe zu erfüllen?
- Inwieweit lässt sich eine Passung von analysiertem Interventionsbedarf und vorhandenen Massnahmen feststellen? Wo bestehen Lücken im Angebot des Versorgungssystems und/oder Abstimmungsprobleme zwischen den einzelnen Leistungserbringern?

⁴⁶ Vgl. Aebersold, 2009.

- Welche Möglichkeiten zur Optimierung des spezifischen Versorgungssystems bestehen einerseits? Wo liegen betreffend Erfüllung des Resozialisierungsauftrags für die Soziale Arbeit andererseits die Grenzen?

In der Literatur ist eine Verallgemeinerung der Klientel als «Straffällige resp. -entlassene» bezeichnend und manchmal fast unumgänglich, obwohl die darunter subsumierte Zielgruppe heterogener wohl nicht sein kann. Vor diesem Hintergrund fällt eine Differenzierung nach Deliktkategorien natürlich schwer. Trotzdem wird immer wieder versucht, Spezifisches der Vermögensdelinquenz, die im Rahmen dieses Beitrags ins Zentrum gerückt werden soll, herauszuarbeiten.

Bei der Themenbearbeitung wird aus folgenden Gründen auf die Vermögensdelinquenz fokussiert:

- (1) Was die Straftatbestände nach StGB betrifft, ist sie die weitaus am meisten verbreitete Deliktart.
- (2) Die Begehung entsprechender Delikte hat im Vergleich am häufigsten die Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe zur Folge, was die soziale Integration tendenziell zusätzlich erschwert.
- (3) Betreffend Rückfallraten schneiden Vermögensdelinquente klar am schlechtesten ab, können sich also am wenigsten erfolgreich bewähren. Folglich liegt bei dieser Klientel auch der grösste Resozialisierungsbedarf.
- (4) Es gibt keine eigentlichen Massnahmen des Versorgungssystems im engeren, spezifischen Sinne gegen Vermögensdelinquenz. Dies im Gegensatz zum Bereich des Betäubungsmittelgesetzes, des Strassenverkehrsgesetzes sowie der Verbrechen gegen Leib und Leben nach Strafgesetzbuch, wo im Rahmen von spezialisierten Therapien oder Trainings schon seit längerem gezielt interveniert wird. Kurz: Straffentlassene, die Vermögensdelikte begangen haben, sind vor diesem Hintergrund als eigentliche Hauptzielgruppe der Bewährungshilfe zu sehen.⁴⁷

Bezogen auf die Institution des team72, in der Schreibender arbeitet, kann diese Erkenntnis zahlenmässig uneingeschränkt verifiziert werden. Über die Hälfte der betreuten Klienten wurde schon einmal wegen eines Vermögensdelikts verurteilt. Es ist dabei nicht von einer zuweisungsbedingten Selektionsverzerrung auszugehen – die Anteile an Vermögensdelinquenten sind bei Straffentlassenen mit angeordneter Bewährungshilfe im Allgemeinen mutmasslich ähnlich hoch.

⁴⁷ Vgl. Kapitel 1.1 resp. 1.2.

3 Methodisches Vorgehen

Die vorliegende Masterthesis hat einen praktischen Schwerpunkt. Demgemäss wird zunächst einmal versucht, den Auftrag der Resozialisierung für die Soziale Arbeit genauer zu bestimmen und hieraus mögliche Operationalisierungen abzuleiten. Es folgt eine Bedarfsanalyse hinsichtlich der nötigen, resozialisierenden Massnahmen mittels Bezugs ausgewählter Theorie und Empirie – ausgehend von den neusten Erkenntnissen der Entwicklungskriminologie resp. sogenannten Desistance-Forschung. Dieser wiederum wird eine Bestandsanalyse betreffend das aktuelle Angebot des Zürcher Versorgungssystems gegenübergestellt, die in einer eigentlichen Strukturbewertung mündet. Mit einer Fallanalyse am Beispiel von ausgewählten Vermögensdelinquenten soll des Weiteren der konkrete Bedarf nach wie auch Bestand von Massnahmen zur Resozialisierung veranschaulicht werden. Der Beitrag schliesst mit Folgerungen, die zum Einen die Grenzen der Sozialen Arbeit bezüglich Resozialisierung von Straffälligen offen legen und zum Anderen die Möglichkeiten zur Optimierung des Versorgungssystems aufzeigen.

Theoretische und empirische Bezüge werden betreffend die Ursachen und Verläufe von (Nicht-)Kriminalität im Allgemeinen hergestellt, wobei auf die entwicklungskriminologische Desistance-Forschung von Stelly und Thomas⁴⁸ sowie die damit bestätigten Kontrolltheorien von Hirschi⁴⁹ resp. Sampson und Laub⁵⁰ fokussiert wird. Weiter werden die (Miss-)Erfolgsfaktoren bezüglich Resozialisierung und Bewährung an Hand der hierzulande bedeutenden Studien von Besozzi⁵¹ sowie Sommerfeld et al.⁵² beleuchtet. Etwas spezifischer auf die Soziale Arbeit mit Straftatlassenen Bezug nehmen schliesslich kurz präsentierte, neuere Forschungsergebnisse aus Deutschland⁵³ und Österreich⁵⁴ zu den typischen Lebenslagen von Klienten der Bewährungshilfe. Damit sollten die theoretischen und empirischen Grundlagen für eine eigentliche Bedarfsanalyse erschlossen sein, die im Sinne einer Würdigung der Erkenntnisse zusammenfassend vorgenommen wird. Wie unter Punkt 1.3 bereits dargelegt, lassen sich aus der Literatur leider nur sehr begrenzt Daten zur spezifischen Vermögensdelinquenz extrahieren, da sämtliche angeführten Quellen ihren Ausgangspunkt eher in der Delinquenz allgemeiner Natur haben. Schreibender geht jedoch von der Annahme aus, dass sich die in Kapitel 4.2 zitierte Theorie und Empirie implizit im Wesentlichen auf Vermögensdelinquente bezieht.

⁴⁸ Vgl. Stelly & Thomas, 2005.

⁴⁹ Vgl. Kunz, 2008, S. 111ff.

⁵⁰ Vgl. Sampson & Laub, 1995.

⁵¹ Vgl. Besozzi, 1998.

⁵² Vgl. Sommerfeld et al., 2007.

⁵³ Vgl. Engels & Martin, 2002.

⁵⁴ Vgl. Hofinger & Neumann, 2008.

Die Bestandsanalyse betreffend das Versorgungssystem erfolgt auf der Grundlage des Luzerner Management-Modells für den Sozialbereich der Hochschule Luzern⁵⁵. Demgemäss gibt es im Sozialwesen, unterschieden nach den Dimensionen System – Umwelt resp. Funktion – Struktur, folgende vier aufeinander bezogene Entwicklungsbereiche: a) Soziale Probleme inklusive Artikulation (Dimension Umwelt – Funktion), b) sozialpolitische Steuerung (Dimension Umwelt – Struktur), c) professionelle Leistungen von Organisationen (Dimension System – Funktion), d) Versorgungssysteme (Dimension System – Struktur). Es wird im Rahmen dieser Arbeit auf den letzten Bereich fokussiert, wobei den Autoren des Modells hier folgende vier Aspekte besonders wichtig erscheinen: 1) Ausstattung und Dichte der Angebote, 2) Abstimmung/Koordination in der Versorgungskette, 3) räumliche Gestaltung, 4) Lenkung der Leistungsbeziehenden. Schwerpunktmässig konzentriert sich die Analyse auf die Aspekte 1), 2) und 4). Der Punkt 3) räumliche Gestaltung ist nur insofern ein Thema, als dass sich das untersuchte Versorgungssystem auf den Kanton Zürich begrenzt. Konkret soll das relevante Leistungsangebot prägnant beschrieben sowie häufig vorkommende Schnittstellen und Kooperationen im System bestimmt werden. Resümierend erfolgt eine Bewertung der Leistungsausstattung und Strukturfunktionalität.

Die Erkenntnisse aus der Bedarfs- sowie Bestandsanalyse werden abschliessend an Hand von Fällen aus der Praxis des team72 noch veranschaulicht. Am Beispiel von drei betreuten Vermögensdelinquenten wird versucht, den konkreten Interventionsbedarf zu analysieren sowie hinderliche und förderliche Bedingungen hinsichtlich Resozialisierung zu rekonstruieren. Die Analyse orientiert sich am Konzept von Fritz Schütze und hat demnach den Anspruch – Zitat – „... die Prozessstrukturen von singulären Problemfällen ... in ihren fallübergreifend allgemeinen, in ihren fallspezifisch allgemeinen und in ihren gänzlich fallbesonderen Merkmalen empirisch zu rekonstruieren“⁵⁶. Während es bei der konventionellen Sozialwissenschaft stets nur um die Generierung und empirische Überprüfung fallübergreifend-allgemeiner Aussagen geht, zielt die auf den Einzelfall bezogene wissenschaftliche Analyse von Sozialarbeitenden auf theoretische Erklärungsmodelle für immer wieder auftauchende Problemzusammenhänge, die den Einzelfällen zugrunde liegen.⁵⁷ Methodisch nimmt das Analyseverfahren grob Bezug auf Verfahren der Objektiven Hermeneutik von Ulrich Oevermann wie die «Sequentielle Interpretation» und «Explikation von Lesarten»⁵⁸, ohne den Rahmen dieses umfassenden Ansatzes freilich nur annähernd auszufüllen.

⁵⁵ Vgl. Bürgisser et al., 2010.

⁵⁶ Schütze, 1993, S. 196.

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 197.

⁵⁸ Vgl. Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2009, S. 240ff.

4 Ergebnisse

4.1 Auftragsklärung und -operationalisierung für die Soziale Arbeit

Gemäss der Schweizerischen Vereinigung Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Justiz steht der Begriff «Bewährungshilfe»⁵⁹ hierzulande und derzeit für die Soziale Arbeit innerhalb des Justizwesens, die neuere ambulante Betreuungsformen ausserhalb von Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs miteinschliesst. Die Verantwortung für die Durchführung der Bewährungshilfe obliegt dem zuständigen Kanton; die Rahmenbedingungen sind dementsprechend in kantonalen Verordnungen ausgeführt. Es bestehen somit je nach Kanton unterschiedliche Ausprägungen von Bewährungshilfe, bezüglich der Organisation wie auch Arbeitsweise. In vielen Kantonen – worunter ebenfalls Zürich – ist eine Mandatierung auf freiwilliger Basis zwar prinzipiell vorgesehen, in aller Regel wird eine Bewährungshilfe jedoch von den Strafverfolgungsbehörden, Gerichten oder Vollzugsbehörden angeordnet. In Übereinstimmung mit einer entsprechenden Anforderung im neuen Strafgesetzbuch arbeiten heute schon viele Bewährungsdienste nach dem Konzept der «Durchgehenden Betreuung», begleiten Angeschuldigte resp. Straffällige also über sämtliche Vollzugsphasen hinweg, gegebenenfalls von der Untersuchungshaft bis zur Entlassung mit Probezeit.⁶⁰ Mit Art. 93 des neuen StGB hat der Gesetzgeber die Bewährungshilfe aufgewertet und die unterstützende Funktion des Mandats gegenüber der sozialen Kontrolle hervorgehoben. Auf Grund von Art. 95 Abs. 3 StGB – Zitat: „Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe ... so erstattet die zuständige Behörde dem Gericht oder den Strafvollzugsbehörden Bericht“⁶¹ – besteht der Kontrollauftrag aber gleichwohl fort⁶². Zwar ist das Mandat nun offiziell als «Hilfe» und nicht mehr «Aufsicht» tituliert, was einerseits dem Zeitgeist sprachlicher Schönfärbung entspricht, andererseits zwecks Vermeidung potenzieller Reaktanz seitens der Adressaten durchaus Sinn macht. Wer möchte schon freiwillig einer Schutzaufsicht unterstellt werden, wohingegen eine Bewährungshelferin unter Umständen fast als eine Art «Personal Trainer» durchgehen kann. Die Überbetonung des Unterstützungsauftrags in der Mandatsbezeichnung kann jedoch speziell bei Klienten, aber auch wenig erfahrenen Professionellen der Sozialen Arbeit falsche Erwartungen wecken. Sie steht für Schreibenden auch in einem gewissen Widerspruch zur besonders im Kanton Zürich forcierten Risikoorientierung, die den Kontrollauftrag der Bewährungshilfe wieder ins Zentrum zu rücken scheint.

Nachdem der Rahmen nun allgemein abgesteckt ist, wird im Folgenden der Versuch unternommen, den Auftrag der Resozialisierung für die Bewährungshelfenden genauer zu bestimmen und hieraus

⁵⁹ Im alten StGB noch mit «Schutzaufsicht» umschrieben.

⁶⁰ Vgl. Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe, 2011.

⁶¹ Donatsch et al., 2010, S. 200.

⁶² Vgl. Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe, 2007, S. 2.

mögliche Operationalisierungen abzuleiten. Nötig ist eine solche grundlegende Klärung auf Grund des Umstands, dass die zu verfolgenden Ziele für die mandatierte Soziale Arbeit zwar einigermaßen expliziert sind, die praktische Umsetzung mittels Interventionen jedoch – wenn überhaupt – nur sehr vage beschrieben wird. Als Beispiel hierfür sei an dieser Stelle die Schweizerische Vereinigung Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Justiz zitiert: „Ziel der Bewährungshilfe ist die soziale Integration der von ihr betreuten Personen und damit Rückfallverhinderung und Präventionsarbeit. Selbständigkeit und Eigenverantwortung werden gefördert, Fehlverhalten wird thematisiert und daraus resultierende Konsequenzen werden aufgezeigt. Die Dienststellen der Bewährungshilfen unterstützen die betroffenen Menschen bei der Suche von Unterkunft und Arbeit, bei Sucht- und Gesundheitsfragen, Budgetfragen und Schuldensanierungen sowie bei persönlichen und zwischenmenschlichen Schwierigkeiten. Bei spezifischen Problemen wird die Hilfe von Fachleuten oder Therapien vermittelt“⁶³. Aus Vorhergehendem sind die anzustrebenden Ziele zumindest in Konturen sichtbar. Wie sich diese konkret realisieren lassen, bleibt jedoch weitgehend offen, weil der dominierenden Begrifflichkeit «Unterstützung» jegliche Konnotation zur Operationalisierung fehlt. Aus Sicht des Schreibenden ist das für die Profession der Sozialen Arbeit höchst problematisch, nicht zuletzt bezüglich ihres Selbstverständnisses. Schliesslich können Sozialarbeitende eine verbesserte Resozialisierung oftmals nicht einfach durch die «Behandlung» der Klienten erwirken, wie auch die zuvor zitierte Definition von Bewährungshilfe fälschlicherweise suggeriert. Es verhält sich zwischen Sozialarbeiterin und Klient eben gerade nicht wie etwa zwischen einer Ärztin und ihrem Patienten. Letztere ist zwar ebenfalls auf das Mittun des Adressaten angewiesen; im Gegensatz dazu haben es Professionelle der Sozialen Arbeit jedoch fast immer zusätzlich mit einer strukturellen Problemdimension zu tun, die zu bearbeiten in aller Regel nicht oder nur sehr begrenzt in ihrer Macht liegt. Zunächst soll nun der Auftrag der Bewährungshilfe systematisch rekapituliert werden.

Die Bewährungshilfe hat gemäss Strafgesetzbuch (Art. 93 Ziff. 1 StGB) einerseits die Verminderung von Rückfälligkeit, andererseits die Förderung der sozialen Integration zum Ziel – in dieser Reihenfolge⁶⁴. Auf der Ebene des Konkordats (Ostschweizer Strafvollzugskommission) wird zusätzlich die Förderung der sozialen Kompetenz ins Spiel gebracht und werden Anordnungskriterien definiert, die nebst eines Rahmens bezüglich Vorstrafen und Vollzugsdauer auch die Unrechtseinsicht, eine erfolgreiche deliktorientierte Behandlung sowie allgemein «persönliche Fortschritte» (Wortlaut im Original) zur Massgabe macht. Eine erschwerte soziale Integration wird erst nachrangig als Kriterium für die Anordnung von Bewährungshilfe genannt.⁶⁵ Die Zürcher Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD schliesslich sehen den primären Zweck von Massnahmen in der gezielten Unterstützung zur

⁶³ Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe, 2011.

⁶⁴ Vgl. Donatsch et al., 2010, S. 199.

⁶⁵ Vgl. Ostschweizer Strafvollzugskommission, 2006, S. 1.

Verhinderung von Rückfällen; wiederum ist von der Förderung der sozialen Integration nur als Zweites die Rede. An erster Stelle findet auch hier die Auseinandersetzung mit deliktrelevanten Einstellungen und Verhaltensweisen Erwähnung, wobei eine Bewährungshilfe nur bei ausreichender Motivation des Klienten vorgesehen wird.⁶⁶ Diese Praxis ist auf Grund des neuen Strafgesetzbuches, das weniger Mittel zur Durchsetzung von Weisungen vorsieht, folgerichtig. So besteht heute unter anderem keine Möglichkeit mehr, einen Straftlassenen nur wegen mangelnder Kooperation im Rahmen der Bewährungshilfe in den Strafvollzug zurückzusetzen. Hierfür bedarf es schon der Begehung eines neuen, gravierenden Delikts. Noch scheinen viele Klienten nicht bemerkt zu haben, dass eine Nichteinhaltung von bewährungshelferischen Auflagen ausser Ermahnungen in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen haben.⁶⁷ Die Professionellen Sozialer Arbeit sehen sich vor diesem Hintergrund mit folgendem Dilemma konfrontiert: Es sollte – eigentlich selbstverständlich – an den Delikt förderlichen Denk- und Handlungsschemata der Straftlassenen gearbeitet werden. Dies setzt eine gewisse Veränderungsbereitschaft und rechtsfaktisch Freiwilligkeit beim Adressaten voraus, die gerade bei Klienten mit erhöhtem Rückfallrisiko oft nicht gegeben sind. In der Praxis muss somit bei einem beträchtlichen Teil potenzieller Klienten eine deliktorientierte Intervention als nicht durchführbar angesehen werden. Auch wenn das vor allem aus rückfallpräventiver Perspektive natürlich unbefriedigend erscheint, steht ein Nichthandeln in solchen Fällen im Einklang mit den zentralen berufsethischen Prinzipien der Profession. So lässt sich im Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit von AvenirSocial kurz und bündig nachlesen – Zitat: „Die Meinungs- und Entscheidungsfreiheit der Klientinnen und Klienten wird respektiert“⁶⁸.

Hinsichtlich Auftrags der Förderung der sozialen Integration sehen die Zürcher Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD eine Betreuungsbedürftigkeit als gegeben an insbesondere im Falle von – Zitat – „...fehlenden oder nicht intakten Beziehungen, unbefriedigender Wohnsituation, Arbeitslosigkeit oder schwierigem Arbeitsverhalten, mangelnder Ausbildung, finanziellen Schwierigkeiten, Suchtmittelabhängigkeit, weitreichenden Gesundheitsproblemen, psychischer Erkrankung und Überforderung in lebenspraktischen Fragen“⁶⁹. Unter der Überschrift «Leistungen» wird Bewährungshilfe konkretisiert als diagnostische, Verhalten ändernde und kontrollierende Intervention einerseits⁷⁰ und unterstützende Beratung betreffend das soziale Umfeld andererseits. Sämtliche Massnahmen sollen sich am individuellen Rückfallrisiko orientieren⁷¹. Die Ostschweizer Strafvollzugskommission als übergeordnete Institution des Konkordats nimmt eine erschwerte

⁶⁶ Vgl. Justizvollzug Kanton Zürich, 2010b, S. 1.

⁶⁷ Vgl. Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe, 2007, S. 4.

⁶⁸ AvenirSocial, 2006, S. 2.

⁶⁹ Justizvollzug Kanton Zürich, 2010b, S. 1/2.

⁷⁰ Wobei die Bedarfsabklärung und Risikoanalyse zum Zwecke der Klärung von Ziel, Art und Umfang der Dienstleistungen im Zentrum steht.

⁷¹ Vgl. Justizvollzug Kanton Zürich, 2010b, S. 2.

soziale Integration und damit die Notwendigkeit von Bewährungshilfe an, wenn – Zitat – „...intakte Beziehungen fehlen; psychische Probleme oder Krankheiten bestehen, die zur Isolation führen können; andere Gesundheitsprobleme vorhanden sind (z. B. notwendige IV-Abklärung nach der Entlassung); ein Arbeitsplatz fehlt bzw. es an Arbeitserfahrung mangelt; in der Vergangenheit eine Arbeitslosigkeit selbst verschuldet war, z. B. aufgrund schwierigen Verhaltens am Arbeitsplatz; die Wohnsituation unbefriedigend ist; eine nennenswerte Verschuldung besteht und eine Schuldenbearbeitung nötig ist; mangelnde soziale Kompetenzen festgestellt werden (z. B. sprachliche Schwierigkeiten); Beratung/Unterstützung bei lebenspraktischen Fragen benötigt wird (z. B. bei Sozialversicherungsfragen, beim Umgang mit Ämtern, bei Überforderung zur selbständigen Haushaltsführung)⁷². Als mögliche Aufgaben der Bewährungshilfe werden von derselben Kommission explizit genannt: Persönliche Beratung allgemein – auch von Bezugspersonen der Straftentlassenen, Unterstützung bei der Stellensuche resp. bei Berufs- und Arbeitsschwierigkeiten, Beratung bei der Unterkunftssuche und in Fragen des Wohnens, Vermittlung zwischen Behörden und Klienten, Hilfe bei finanziellen Angelegenheiten, Schuldenbearbeitung resp. -sanierung, Beratung bei Suchtproblemen (inklusive Vermittlung von Fachhilfen), Unterstützung bei Versicherungsfragen, Vermittlung von Hilfe in den Bereichen Gesundheit/Therapie/Beziehung/Rechtsfragen, Beratung bei der Freizeitgestaltung⁷³.

Zusammenfassend besteht der zentrale Auftrag Sozialer Arbeit im Bereich der Bewährungshilfe also primär darin, den Klienten rückfallpräventive soziale Fertigkeiten zu vermitteln. Sekundär wird betreffend die existenziellen Dimensionen Wohnen, Arbeiten, Finanzen, Gesundheit, Beziehungen und Freizeit eine Verbesserung der sozialen Integration angestrebt; zudem sollen Bewährungshelfende in rechtlich-administrativen Belangen den nötigen Beistand gewährleisten. Um die entsprechenden Ziele zu erreichen, muss bezüglich sozialer Kompetenzen direkt auf der Ebene der Klienten angesetzt werden, während betreffend gesellschaftliche Integration selbstredend auch auf einer strukturellen Ebene zu intervenieren wäre. Der Konjunktiv ist vom Schreibenden bewusst gewählt, kann die Behebung sozialer Strukturprobleme doch nicht wirklich ein Hauptauftrag der Sozialen Arbeit sein. Dies deshalb, weil der eigentliche Arbeitsgegenstand der Profession erklärtermaßen der/die Klient/-in in seiner spezifischen Problemlage ist. Zwar sieht der Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit unter Artikel 12 ausdrücklich ein über die Einzelfallarbeit gehendes Engagement vor – Zitat: „[Ziff. 1] Die Professionellen der Sozialen Arbeit wirken mit bei der Beseitigung sozialer Missstände und entwickeln entsprechende Lösungen. [Ziff. 2] Sie setzen sich ein für die Partizipation aller am gesellschaftlichen Leben und für die Teilhabe an den grundlegenden Ressourcen und Dienstleistungen, deren sie bedürfen, sowie für die Einführung oder Änderung von

⁷² Ostschweizer Strafvollzugskommission, 2006, S. 2.

⁷³ Vgl. ebd., S. 1/2.

Massnahmen und Gesetzen im Hinblick auf mehr soziale Gerechtigkeit⁷⁴. Schon wegen der eng begrenzten Ressourcen geht es dabei in der Praxis Sozialer Arbeit jedoch lediglich um eine Problematisierung bestehender Missstände und nicht um deren strukturelle Behebung. Letztere übersteigt einerseits grundsätzlich die Möglichkeiten einer Profession, andererseits liegt sie klar in der Zuständigkeit der Sozialpolitik.

Abschliessend wird nun noch versucht, den allzu umfassenden und in der Umsetzung teils unklaren Auftrag der Resozialisierung an die Soziale Arbeit⁷⁵ pragmatisch zu operationalisieren. Schreibender schlägt nun folgende Konkretisierung der Ziele entsprechender professioneller Interventionen vor: Zum Einen sollen (1) mittels individuellen Trainings resp. Coachings – soweit mit der gegebenen Veränderungsmotivation der Klienten möglich – die sozialen Fertigkeiten zur Bewältigung von Risikosituationen bezüglich Deliktrückfalls resp. Anforderungen im sozialen Leben verbessert werden. Zum Anderen sind (2) nach Möglichkeit gesellschaftliche Ressourcen zu erschliessen resp. vermitteln, die zur Verbesserung der sozialen Integration führen, und (3) eine Fachberatung – gegebenenfalls von sachkompetenten Dritten – zu leisten, die zur Selbsterschliessung wichtiger Ressourcen hinsichtlich Resozialisierung befähigt. Soweit wäre der im Rahmen von Gesetzbuch und Richtlinien definierte Auftrag der Justiz abgedeckt. Was die Ziele der Profession betrifft, fehlt gemäss zuvor zitiertem Kodex noch eine Aussage zum Engagement auf der gesellschaftsstrukturellen Ebene. Der diesbezügliche Auftrag der Sozialen Arbeit im Feld der Bewährungshilfe könnte wie folgt formuliert werden: (4) Im Sinne einer Problemartikulation soll die Öffentlichkeit regelmässig auf die strukturelle Dimension von Integrationsschwierigkeiten Straftentlassener⁷⁶ hingewiesen werden – dies auch zum Zwecke eines politischen «Agenda-Setting» mit dem Ziel eines verbesserten Chancenzugangs.

4.2 Resozialisierung im Lichte relevanter Theorie und Empirie

4.2.1 Kontrolltheorien von Hirschi und Sampson/Laub (USA)

Als bekannteste Bindungstheorie im Kontext der sogenannten «Kontrolltheorien» gilt diejenige von Travis Hirschi aus dem Jahre 1969. Demgemäss besteht eine Abhängigkeit zwischen der Selbstkontrolle von Individuen und der Intensität sozialer Einbindung derselben. Je besser ausgeprägt Letztere ist, desto unwahrscheinlicher erscheint das Auftreten von Delinquenz. Hirschi unterschied zwischen vier Arten von Bindung: (1) Der emotional-empathischen Bindung an Bezugspersonen, (2) der Verpflichtung zur Wahrung des bisher Erreichten – im Sinne eines Nichtaufspielsetzens des

⁷⁴ AvenirSocial, 2006, S. 3.

⁷⁵ Speziell betreffend Massnahmen zur sozialen Integration.

⁷⁶ Die unter anderem in gesellschaftlicher Marginalisierung und Stigmatisierung zum Ausdruck kommt.

Besitzstandes, (3) der Einbindung in konventionelle Aktivitäten im Rahmen von Schule, Beruf und Militär sowie (4) der Glaube an die verbindliche Geltung von gesellschaftlicher Moral und vorherrschendem Wertesystem. Dem Spannungsfeld Kontrolle - Bindung liegt eine Dynamik nach dem folgenden Muster zu Grunde: Je schwächer die Verinnerlichung von sozialen Bindungen, desto kleiner das Vermögen zur Selbstkontrolle. Entsprechend muss bei betreffend defizitären Individuen Verhalten verstärkt extern kontrolliert werden. In Frage kommt dabei nicht bloss eine strafrechtliche Abschreckung oder Sicherung. Vielmehr geht es ebenfalls um die Verminderung von Tatgelegenheiten, also ein quasi präventives Intervenieren zur Wahrung der öffentlichen Ordnung. Karl-Ludwig Kunz wies in diesem Zusammenhang auf die umgekehrte Dynamik bei den Sozialintegrierten hin. Ihr Verhalten, auch wenn im Falle von Wirtschaftskriminalität beispielsweise im Grundsatz nicht minder delinquent, unterlag kaum einer externen Kontrolle und erschien von der Theorie nicht erfasst. Darin kam seines Erachtens ein konservatives Weltbild zum Ausdruck. Eine grosse Stärke der Bindungstheorie von Hirschi sah der Kriminologe unabhängig davon in der allgemeinen Ausrichtung, die die Integration vieler Persönlichkeits- und Sozialisationstheorien ermöglichte. Überdies liess sich die Ausprägung der Bindungen graduell messen und somit einer empirischen Prüfung unterziehen. Gleichzeitig machte diese breite Anwendbarkeit die Theorie auch zu einem eher oberflächlichen «Allerweltsmodell»⁷⁷. Defizite waren zum Einen betreffend die intersubjektiven Bedeutungen, zum Anderen bezüglich der Entstehungsdynamiken von Bindungen zu konstatieren.⁷⁸

Im Weiteren wird auf die «Age-graded Theory of Social Control» eingegangen, einem Bestandteil der 1993 von Robert J. Sampson und John H. Laub veröffentlichten Studie «Crime in the Making». Letztere wiederum basierte auf den Untersuchungsergebnissen von Sheldon und Eleanor Glueck aus der Mitte des letzten Jahrhunderts⁷⁹. Unter anderem versuchte die Theorie eine Begründung für die unterschiedlichen Kriminalitätsverläufe zu geben. Dabei wurde grundlegend ein starker Zusammenhang zwischen Kriminalität im Jugend- und Erwachsenenalter angenommen. Ebenso identifizierte man innerhalb der verschiedenen Lebensabschnitte jedoch potenzielle Wendepunkte hin zu oder weg von einer Delinquenz und konnte so den verspäteten Beginn oder aber das vorzeitige Ende entsprechender Auffälligkeit im Erwachsenenalter mit einem theoretischen Ansatz erklären. Dieser nahm Bezug auf Hirschi's Kontrolltheorie von 1969, wonach deviantes Verhalten auf schwache oder gar inexistente Bindungen zur Gesellschaft⁸⁰ zurückgeführt werden konnte. Sampson und Laub modifizierten den Ansatz in dem Sinne, dass sie die individuelle Entwicklung von Delinquenz mit Veränderungen im Bereich der sozialen Kontrolle begründeten. Diese war eher

⁷⁷ Wortlaut von Kunz, 2008, vgl. ebd., S. 113.

⁷⁸ Vgl. Kunz, 2008, S. 111 - 113.

⁷⁹ Längsschnittstudie an je 500 (Nicht-)Delinquenten, vgl. Sampson & Laub, 1995, S. 1ff.

⁸⁰ Resp. diese repräsentierende Institutionen.

informeller Natur und trat je nach Lebensabschnitt in der Gestalt unterschiedlicher Institutionen in Erscheinung. Während in der Kindheit die Familie und Schule im Zentrum standen, war es in der Jugend die Peer Group und im Erwachsenenalter die Partnerschaft sowie der Beruf. Je stärker nun die Bindungen zu den im Lebensabschnitt bestimmenden Institutionen sozialer Kontrolle waren, desto grösser erschien die Wahrscheinlichkeit eines regelkonformen Verhaltens. Als charakteristisch erwiesen sich eigentliche Wendepunkte in der Kriminalbiographie als Folge positiver wie negativer Lebensereignisse. Ausgelöst wurden solche «Turning points» einerseits oft durch Heirat resp. Scheidung oder Stellenantritt resp. Arbeitsverlust, andererseits ebenfalls im Zuge einer Inhaftierung. In den meisten Fällen vollzogen sich die Veränderungen bezüglich der sozialen Einbindungen langsam-stetig und somit eher prozesshaft als abrupt.⁸¹

Mit Bezug auf das Konzept des «sozialen Kapitals» von Coleman wurde der Qualität der Beziehungen eine zentrale Bedeutung zugemessen. Dementsprechend setzten Sampson und Laub schwach ausgeprägte soziale Bindungen mit einem geringen sozialen Kapital resp. umgekehrt starke Bindungen mit einem hohen sozialen Kapital gleich. Am Beispiel Arbeit liess sich der Unterschied gut aufzeigen. Dieser kam nur dann die Funktion sozialer Kontrolle zu, wenn es sich um ein festes Verhältnis mit gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen Arbeitgeber und -nehmer handelte. Andernfalls fühlte sich das Individuum zu wenig in der Pflicht und konnte aus der Bindung überdies nur unzureichend soziales Kapital schlagen. Bei verpflichtenden sozialen Bindungen mit hoher «Kapitalisierung» wurde im Falle von Kriminalität, die in der Regel eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstellte⁸², viel aufs Spiel gesetzt. Konkret standen dem Nutzen aus der Straftat die Kosten in Form eines drohenden Verlusts sozialen Kapitals gegenüber. Über diese reine Kosten-Nutzen-Dimension hinaus waren soziale Bindungen auch Norm bildend resp. festigend. Weil die damit verbundenen sozialen Kapitalien gewisse Handlungsoptionen eröffneten und eine Zielerreichung begünstigten, wurden ihnen zu Grunde liegende Wertesysteme zumindest über längere Zeit internalisiert. Daraus resultierte eine Verhaltenskontrolle, die Devianz unwahrscheinlich machte und umso grösser war, je mehr soziales Kapital ein Individuum gebildet hatte. Eine gewisse Instabilität brachten veränderte Rollen oder der Wechsel in eine andere soziale Umwelt mit sich, da damit potenziell eine Zu- oder Abnahme von sozialem Kapital verbunden war. Was die getätigten Investitionen anbelangte, bestand eine wechselseitige Abhängigkeit zwischen Individuum und sozialer Umwelt dahingehend, dass tendenziell eine Investition die andere nach sich zog. Investierte also beispielsweise der Arbeitgeber in ein Anstellungsverhältnis, löste dies meist auch auf Seiten des Arbeitnehmenden Investitionen in soziales Kapital aus. Die gleiche Dynamik liess sich beobachten, wenn (Ehe-)Partner/-innen etwas in die Beziehung investierten. Mit diesem Erklärungsansatz wurde

⁸¹ Vgl. Stelly & Thomas, 2005, S. 85/86.

⁸² Dies nur schon deshalb, weil auf Grund der Delinquenz ein Freiheits- und somit Bindungsentzug drohte.

der signifikante Effekt einschneidender Ereignisse des Berufs- und Privatlebens auf Kriminalbiographien überhaupt erst nachvollziehbar.⁸³ Hierzu ein Zitat von Sampson und Laub: „The result ... support empirically the major contention of our theoretical model – that job stability and marital attachment in adulthood have significant negative effects on later crime. These effects are significant, large, and of similar magnitude across the delinquent and nondelinquent groups. Despite vast differences in early childhood experiences, therefore, adult social bonds have similar consequences for the adult life histories of these men“⁸⁴.

Die Erkenntnis, dass soziale Bindungen im Erwachsenenalter ähnlich auf die Lebensläufe einwirkten wie (positive oder negative) Erfahrungen aus der Kindheit, erschien bemerkenswert. Sie sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Kindes- und Jugendalter gewisse Weichen gestellt wurden, die jedoch nicht im engeren Sinne determinierten. So führte eine soziale Auffälligkeit schon bei Kindern zu Ablehnung durch die soziale Umwelt und damit zu strukturellen Diskriminierungen, die den Aufbau tragfähiger sozialer Bindungen im Erwachsenenalter potenziell behinderten. Überdies stellte der Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenleben wegen der damit einhergehenden, veränderten Rollenanforderungen in den zentralen Bereichen Beziehungen und Erwerbsarbeit bei allen Personen ein sehr bedeutsamer Wendepunkt dar. Während in der Kindheit und Jugend die sozialen Bindungen zur Familie, Schule und Peer Group das Verhalten massgeblich prägten, waren es anschliessend der Arbeitgeber, die Lebenspartnerin und gegebenenfalls eigene Kinder. Auch wenn Sampson und Laub eine kumulative Kontinuität dergestalt ausmachten, dass soziale Auffälligkeiten und strukturelle Benachteiligungen sich im späteren Lebensverlauf in der Tendenz fortsetzten resp. verstärkten und die individuellen Möglichkeiten einer konventionellen Lebensführung so zunehmend eingrenzten⁸⁵: Einzelne Ereignisse im Erwachsenenalter betreffend soziale Bindungen konnten den weiteren Lebenslauf stark beeinflussen und zu einem Wendepunkt bezüglich Delinquierens führen.⁸⁶ Eingeschränkt wurde dieser Befund insofern, Zitat: „... that frequent drinking tends to undermine marital attachment and job stability for some sample members. We also observed for some individuals a reciprocal causal order – crime itself leading to poor job stability and weak marital attachment, which in turn leads to more crime“⁸⁷. Unklar musste letztlich auch bleiben, warum es bei vergleichbarer Ausgangslage beim einen Teil der untersuchten Stichprobe zu diesen «Turning points» kam und beim anderen nicht. Die Autoren selbst nannten als mögliche Faktoren hierfür individuell verschiedene Arten der Verarbeitung von Lebensereignissen und Rollenübergängen, über-

⁸³ Vgl. ebd., S. 87/88.

⁸⁴ Sampson & Laub, 1995, S. 203.

⁸⁵ Sampson und Laub verweisen in diesem Zusammenhang auf die grossen Schwierigkeiten von Straftatlassenen, eine feste und nicht prekäre Erwerbsarbeit zu finden.

⁸⁶ Vgl. Stelly & Thomas, 2005, S. 89/90.

⁸⁷ Sampson & Laub, 1995, S. 249.

individuelle, die Gesamtgesellschaft prägende Ereignisse wie Naturkatastrophen oder industrielle Umstrukturierungen sowie ganz einfach Glück oder Schicksal.⁸⁸

Als wichtigste Erkenntnisse der Daten-Reanalyse der Studie von Glueck und Glueck lassen sich zusammenfassend nach Lebensabschnitt anführen: (1) In der Kindheit und Jugend war die Qualität der Bindungen zur Familie, Schule und Peer Group entscheidend. Erwiesen sich diese als schwach, trat eine soziale Auffälligkeit mit höherer Wahrscheinlichkeit auf. Strukturelle Faktoren wie beispielsweise die Familiengrösse, der sozioökonomische Status oder die Wohnverhältnisse hatten hinsichtlich einer Delinquenz nur insofern einen Einfluss, als dass sie den Rahmen vorgaben, in dem sich die informelle soziale Kontrolle entfalten konnte. Unabhängig von anderen Faktoren gingen frühkindliche Auffälligkeiten wie zum Beispiel Hyperaktivität oder aggressives Verhalten eher mit einer späteren Devianz einher, wobei der Effekt viel weniger stark ausgeprägt war als derjenige im Kontext der sozialen Bindungen zur Schule und Familie. (2) Von der Kindheit über die Jugend bis zum Erwachsenenalter liess sich bezüglich sozialer Auffälligkeiten eine Kontinuität beobachten, die ihren Niederschlag nicht nur in Form von Straftaten, sondern auch Alkoholmissbrauch, Eheproblemen und Verschuldung fand. Dieses Kontinuum wurde als Ergebnis schwacher sozialer Bindungen über mehrere Lebensphasen hinweg interpretiert. Besonders problematisch erschien in diesem Zusammenhang der auf Grund von Sanktionierung⁸⁹ und Stigmatisierung in jedem Lebensabschnitt schwerer fallende Zugang zu Bindungen betreffend die Erwerbsarbeit. (3) Im Erwachsenenalter schliesslich war das Auftreten von Delinquenz sehr stark von den vorhandenen sozialen Bindungen – speziell zu einer (Ehe-)Partnerin und der Arbeit – abhängig. Bestimmte Lebensereignisse konnten einen Wendepunkt in der Kriminalbiographie begründen; dies unabhängig vom bisherigen Lebensverlauf und eventueller frühkindlicher Verhaltensauffälligkeiten. Eine entsprechende Wirkdynamik ging in zweierlei Richtungen: Zum Einen von jugendlicher Delinquenz zu erwachsenem Legalverhalten, zum Anderen von jugendlichem Legalverhalten zu erwachsener Delinquenz.⁹⁰ Sampson und Laub umrissen ihre Theorie in aller Kürze selbst wie folgt – Zitat: „Our theoretical framework has three major themes. The first is that structural context is mediated by informal family and school social controls. The second theme is that there is strong continuity in antisocial behavior running from childhood through adulthood across a variety of life domains. The third theme is that informal social capital in adulthood explains changes in criminal behavior over the life span, regardless of prior individual differences in criminal propensity. In our view, childhood pathways to crime and conformity over the life course are significantly influenced by adult social bonds“⁹¹.

⁸⁸ Vgl. Stelly & Thomas, 2005, S. 91.

⁸⁹ Speziell die Inhaftierung stellt Betroffene vor Schwierigkeiten – Stichwort «Lücken im Lebenslauf».

⁹⁰ Vgl. ebd., S. 91 - 93.

⁹¹ Sampson & Laub, 1995, S. 243.

4.2.2 Studie von Stelly/Thomas zur Kriminalität im Lebenslauf (D)

Die Untersuchung von Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas widmete sich den individuellen Entwicklungsmustern von Kriminalität im Lebenslauf. Konkret wurde der Frage nachgegangen, welche verschiedenen Kriminalitätsverläufe sich über längere Zeit ausmachen liessen und worauf die entsprechenden Muster zurückzuführen waren. Als Datengrundlage der empirischen Analysen diente die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, die Ende der 1960er-Jahre von Hans Göppinger initiiert wurde. Zwischen 1987 und 1995 erfolgte eine Nachuntersuchung unter der Leitung von Hans-Jürgen Kerner, anlässlich derer mehr als die Hälfte der Probanden nochmals befragt werden konnte. Die Stichprobe umfasste ursprünglich 200 Häftlinge und 200 Personen eines repräsentativen Vergleichssamples. Von den insgesamt 400 Untersuchten wurde die Lebensgeschichte von der Geburt bis ins fortgeschrittene Erwachsenenalter⁹² erhoben. Zum Einsatz kamen diverse quantitative und qualitative Methoden empirischer Forschung, wobei die Daten primär aus Interviews, psychologischen Testreihen sowie Strafregisterauszügen stammten. Weil sehr unterschiedliche Informationsquellen genutzt wurden und sich stets mehrere Forscher mit einzelnen Probanden befassten, konnte bezüglich Objektivität der Erkenntnisse ein hoher Standard gewährleistet werden.⁹³ Nebst der im vorhergehenden Kapitel vorgestellten Studie von Sampson und Laub (resp. Glueck und Glueck) war die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung als grösser angelegte Langzeitstudie, die die individuelle Kriminalitätsentwicklung vor dem Hintergrund der Lebensgeschichte beleuchtete, in ihrer Form einzigartig.⁹⁴

Stelly und Thomas konstatierten in ihrem Buch «Kriminalität im Lebenslauf» nun, dass es viele Theorieansätze gab, die einzelne Faktoren für die Entstehung von Kriminalität verantwortlich machten. Im Lebenslauf fortgesetzte Delinquenz wurde dementsprechend mit dem Weiterwirken dieses kriminogenen Faktors erklärt. Andauernde kriminelle Handlungen begründete beispielsweise die «Theorie der differenziellen Assoziation» mit dem stetigen Kontakt mit devianten Verhaltensmustern, die «Drucktheorie» mit dem anhaltenden Ungleichgewicht von Mitteln und Zielen, der «Labeling-Ansatz» mit längerfristig begrenzten konformen Handlungsoptionen in Folge Stigmatisierung, die «Abschreckungstheorie» mit einer fortgesetzt falschen Bilanzierung von Kosten und Nutzen sowie die «Kontrolltheorie» mit einem fortbestehenden Fehlen sozialer Kontrolle. Wie konnten nach klassischen Theorieansätzen nun aber Kriminalitätsverläufe mit Abbruch im frühen Erwachsenenalter, Beginn erst im Erwachsenenalter oder episodenhaftem Auftreten erklärt werden? Die Begründungen hierfür erschienen bestenfalls unvollständig und waren grösstenteils Ausdruck

⁹² Bei der letzten Erhebung in den 1990er-Jahren waren die Probanden im Durchschnitt 45 Jahre alt.

⁹³ Vgl. Stelly & Thomas, 2005, S. 104 - 106.

⁹⁴ Vgl. ebd., S. 16.

einer vereinfachten Sicht auf die Beziehung von Individuum und sozialer Umwelt.⁹⁵ Dazu Stelly und Thomas – Zitat: „Die Diskussion drehte sich zunehmend um die Frage, ob Kriminalität und kriminelle Karrieren mit einem einzelnen kausalen Faktor erklärt werden können, wie dies beispielsweise Gottfredson/Hirschi mit ihrem Konzept der «low-self-control» vertraten, oder ob für die Varianz der Delinquenzverläufe unterschiedliche Faktoren, die sich zudem je nach Lebensphase unterscheiden, verantwortlich sind. Letztere Position bildete die gemeinsame Grundannahme eines neuen Forschungszweiges der Kriminologie, der sogenannten Entwicklungskriminologie («developmental criminology»). Die Vertreter dieses relativ jungen Zweiges kriminologischer Forschung verschoben die Fragestellung der klassischen Theorieansätze nach dem Unterschied zwischen Tätern und Nicht-Tätern hin zu der Frage nach der Stabilität und Veränderung von delinquentem Verhalten im Lebenslauf der Individuen“⁹⁶.

Die Autoren der Studie untersuchten zunächst den Zusammenhang zwischen Kriminalität und der sozialen Einbindung im Kindes- und Jugendalter. In Anlehnung an die Thesen der altersabhängigen sozialen Kontrolltheorie von Sampson und Laub gingen sie ebenfalls davon aus, dass die Qualität der in einer Lebensphase aktuellen sozialen Bindungen deviantes Verhalten förderte resp. verhinderte. Aus dem wechselseitigen Zusammenspiel von individuellem Verhalten und sozialer Einbindung würden im Verlaufe der Zeit unterschiedliche Entwicklungspfade entstehen, aus denen mehr oder weniger wahrscheinlich Delinquenz resultierte. Trat Letztere bereits im Kindes- oder Jugendalter auf, hatte sie besonders wegen der negativen Zuschreibungen durch die soziale Umwelt oft eine Nachwirkung auf die Erwachsenenbiographie. Stelly und Thomas fokussierten nun auf die folgenden potenziellen Problembereiche bezüglich der Jugendkriminalität: (1) Familie, (2) frühe Verhaltensauffälligkeiten, (3) Schule sowie (4) delinquente Peers. Was (1) den ersten Bereich der Familie betraf, kamen schon Sampson und Laub zum Schluss, dass die Qualität der familiären Bindung resp. Kontrolle die Wahrscheinlichkeit eines devianten Verhaltens wesentlich beeinflusste. Dabei unterschieden sie zwischen den drei Dimensionen «Beaufsichtigung und Überwachung des Kindes», «Erziehungs- und Disziplinierungsstil» sowie «emotionale Nähe/Bindung zwischen Eltern und Kind», die jede für sich Delinquenz förderlich oder hinderlich sein konnte.⁹⁷ Anlässlich der Reanalyse der Daten der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung stellten Stelly und Thomas zum Einen für alle drei dieser Dimensionen, zum Anderen aber auch für die Variable «Devianz der Eltern» einen starken Zusammenhang mit Jugendkriminalität fest. Das Ergebnis stand im Einklang mit den Resultaten vieler anderer Studien der letzten Jahrzehnte zu diesem Themenbereich. Ein mittlerer Zusammenhang wurde betreffend die zusätzlich ausgewerteten Dimensionen «häufiger Umgebungswechsel» und

⁹⁵ Vgl. ebd., S. 59/60.

⁹⁶ Stelly & Thomas, 2005, S. 62.

⁹⁷ Vgl. ebd., S. 116/117.

«sozioökonomische Lage» ermittelt. Während Erstere empirisch wenig untersucht war, gab es zu den sozioökonomischen Faktoren von delinquentem Verhalten eine Vielzahl von (teilweise widersprüchlichen) Publikationen.⁹⁸ Bezüglich (2) der frühen Verhaltensauffälligkeiten bestätigten viele Studien einen Zusammenhang mit späterer Devianz, wobei je nach Untersuchung verschiedene Anomalien⁹⁹ im Zentrum des Interesses standen. Letztlich unklar musste auch bleiben, inwieweit eine entsprechende Auffälligkeit des Kindes resp. Jugendlichen biologisch-genetisch statt in einer Überforderung der Eltern begründet lag. Wäre Ersteres zutreffend, könnte das auffällige Verhalten durch eine destruktive Familieninteraktion noch immer verstärkt werden.¹⁰⁰ Hierfür sprach der Befund von Stelly und Thomas, dass – Zitat: „... 1. der unabhängige Einfluss des familialen Kontrollprozesses auch dann bestehen bleibt, wenn auf Frühauffälligkeiten der Probanden kontrolliert wird; 2. die Erklärungskraft der Variablen der familialen Kontrolle deutlich grösser ist als die Erklärungskraft der Variablen, die Frühauffälligkeiten der Probanden beschreiben ...“¹⁰¹. Betreffs (3) des Zusammenhangs von Schule und Jugendkriminalität stützte die referierte Studie die Kontrolltheorie von Sampson und Laub dahingehend, dass ein Schulversagen den Verlust von sozialer Bindung und damit ebenfalls von Kontrolle zur Folge hatte. Konkret führten die schlechten Leistungen bei betreffenden Kindern und Jugendlichen zu einer emotionalen Ablehnung der Schule und dem Rückzug in andere (unkontrollierte) Bereiche des sozialen Lebens, was wiederum die Wahrscheinlichkeit einer Delinquenz erhöhte. Die Institution Schule wurde in diesem Kontext als grundsätzlich eigenständiger Einflussfaktor gesehen, der seine Wirkung freilich nicht gänzlich unabhängig von der familiären Sozialisation oder frühkindlichen Verhaltensauffälligkeiten entfalten konnte. Trotzdem hatte sie offenbar einen eigenen Effekt, der sich daran zeigte, dass es ihr teilweise gelang, familiäre Defizite zu kompensieren. Sowohl Stelly und Thomas als auch Sampson und Laub machten in ihren Untersuchungen einen von der Herkunftsfamilie und frühen Auffälligkeiten unabhängigen Einfluss der Schule als Kontrollinstanz aus.¹⁰² Schliesslich noch etwas zu (4) den delinquenten Peers. Eine grosse Zahl empirischer Studien wies nach, dass Jugendliche mit einem kriminellen Freundeskreis im Vergleich selbst öfters delinquirten. Die grösste Attraktivität hatten Peers bei Jugendlichen jeweils im Alter von 16 bis 18 Jahren. Zwar stellten Sampson und Laub wie Stelly und Thomas ebenfalls eine unabhängige Wirkung des Faktors Peers fest. Diese erwies sich aber als weit weniger stark ausgeprägt als diejenige von Familie und Schule, weshalb von ihr auch nur eine verhältnismässig geringe informelle Verhaltenskontrolle ausging.¹⁰³

⁹⁸ Vgl. ebd., S. 125/126.

⁹⁹ Von Aggressivität, nervöser Unruhe, Impulsivität bis zu sonstigen komplexen Störungen des Verhaltens.

¹⁰⁰ Vgl. ebd., S. 138.

¹⁰¹ Ebd., S. 147.

¹⁰² Vgl. ebd., S. 150ff.

¹⁰³ Vgl. ebd., S. 157ff.

In einem zweiten Schritt wurde die Kriminalität und soziale Einbindung im Erwachsenenalter untersucht. Einleitend verwiesen die Autoren darauf, dass das Risiko einer wiederholten und schwerwiegenden Auffälligkeit deutlich erhöht war, wenn Jugendliche in Familien mit Defiziten bezüglich der Erziehung/Beaufsichtigung und Beziehungsempathie aufwuchsen. Ebenso als Risikofaktor identifiziert wurde eine mangelhafte Einbindung in die Institution Schule. Die Summierung einzelner Faktoren erhöhte das Kriminalitätsrisiko erheblich.¹⁰⁴ Was nun die Kontinuität von Delinquenz auf der Schwelle vom Jugend- ins Erwachsenenalter betraf, nahmen Stelly und Thomas wiederum Bezug auf die altersabhängige soziale Kontrolltheorie von Sampson und Laub – Zitat: „Delinquenz in Kindheit und Jugend und die damit verbundenen negativen Reaktionen der sozialen Umwelt ... vermindern die Chancen eines Individuums, im nachfolgenden Zeitraum starke Bindungen im Leistungsbereich oder in persönlichen Beziehungen aufzubauen. Besondere Bedeutung haben hierbei die Reaktionen des Justizsystems, da beispielsweise ein Haftaufenthalt die Vermittlungschancen eines Individuums auf dem Arbeitsmarkt (aber auch auf dem Heiratsmarkt) deutlich reduziert. Eine schwache Anbindung an diese für das Erwachsenenalter zentralen Institutionen der informellen sozialen Kontrolle erhöht wiederum die Wahrscheinlichkeit erneuter strafrechtlicher Auffälligkeiten“¹⁰⁵. In diesem Zusammenhang wurde präzisiert, dass Delinquenz selbstverständlich nicht als Folge rein äusserlicher Faktoren zu sehen war. Vielmehr setzte diese stets eine individuelle Verhaltensdisposition dergestalt voraus, dass die Selbstkontrolle und das Problemlösen den Betroffenen schwer fielen. Hieraus durfte nicht auf persönlich-stabile Verhaltensmerkmale geschlossen werden; stattdessen schienen die Verhaltensmuster immer offen gegenüber aktuellen Interaktionen mit der sozialen Umwelt zu sein.¹⁰⁶ Für diesen Befund sprach, dass nur rund jeder dritte delinquente Jugendliche der Vergleichsgruppe im Erwachsenenalter weiter soziale Auffälligkeiten zeigte. Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit betreffend Devianz war überhaupt nur bei Personen zu beobachten, die sich im Kindes- und Jugendalter stark auffällig verhielten.¹⁰⁷ Auch bei der Häftlingsgruppe wiesen die Indikatoren in dieselbe Richtung. Aus früheren Auffälligkeiten im persönlichen Verhalten und der damaligen sozialen Bindung/Kontrolle resultierten nur sehr begrenzt soziale Auffälligkeiten im Erwachsenenleben. Die betreffenden Daten boten keine Rechtfertigung für die Annahme der Stabilität einer Disposition zu abweichendem Verhalten. Ebenso ergab die multivariate Analyse zur Rückfallentwicklung, dass Faktoren aus der Vorgeschichte der Probanden nur schwach unabhängig auf den späteren Delinquenzverlauf einwirkten.¹⁰⁸

¹⁰⁴ Vgl. ebd., S. 170.

¹⁰⁵ Ebd., S. 170.

¹⁰⁶ Vgl. ebd., S. 171.

¹⁰⁷ Vgl. ebd., S. 179.

¹⁰⁸ Vgl. ebd., S. 197 - 199.

Mit der Begrifflichkeit «Eigendynamik der Rückfallkriminalität» umschrieben Stelly und Thomas im Weiteren das Phänomen der Selbstverstärkung sozialer Auffälligkeiten im Verlaufe von Delinquenzkarrieren. Bei Sampson und Laub wurde dieselbe Dynamik als «kumulative Kontinuität verpasster Möglichkeiten»¹⁰⁹ bezeichnet. Konkret war damit eine Art Teufelskreis gemeint, in dessen Verlauf eine fehlende soziale Integration zunehmend zu Kriminalität und Letztere wiederum zu fortschreitender Desintegration führte mit dem Resultat, dass mit der zeitlichen Erstreckung der Delinquenz das Individuum immer weniger den gesellschaftlichen Anforderungen zu genügen vermochte. So konnte eine klare Gesetzmässigkeit nach dem Muster „je ausgeprägter die Kriminalität, desto grösser die sozialen Auffälligkeiten“ festgestellt werden, wobei natürlich auch hier der Umkehrschluss zutrifft. Als Indikatoren einer sozialen (Des-)Integration diente die Einbindung in das Erwerbsleben sowie in eine Partnerschaft.¹¹⁰ Grob liessen sich an dieser Stelle folgende zwei Verlaufstypen unterscheiden: Zum Einen diejenigen (zahlreichen) Probanden, die nach dem dreissigsten Lebensjahr ihre kriminelle Aktivität stark verminderten oder ganz einstellten; zum Anderen die (kleine) Gruppe sogenannter «Karrieretäter», die mehr oder weniger unvermindert weiterdelinquierte¹¹¹. Probanden des zweiten Verlaufstypus erwiesen sich als biographisch stark homogen, bezüglich Haft sehr erfahren und in einem Kreislauf von Straftat und Bestrafung eigentlich determiniert. Sie verhielten sich schon im Kindes- und Jugendalter öfters abweichend und verfügten betreffend Familie und Schule nur über eine unzureichende soziale Bindung resp. informelle Kontrolle. Sogar im Alter von ungefähr 25 Jahren, in dem alle Personen der Häftlingsgruppe als sozial auffällig zu bezeichnen waren, gab es graduell bezüglich Desintegration signifikante Unterschiede.¹¹²

Die Analysen von Stelly und Thomas legten in zweierlei Hinsicht eine Kontinuität der Kriminalitätsentwicklung nahe: Einerseits mit der beobachteten Tendenz, dass eine frühere Delinquenz auch in späteren Lebensabschnitten fortbestand; andererseits mit der tieferen Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls bei einem frühzeitigen Ausstieg aus der Kriminalität. Daraus nun Prognosen betreffs des zukünftigen Legalverhaltens abzuleiten, hielten die Autoren jedoch für verfehlt¹¹³ – Zitat: „Prognostische Aussagen wie «häufige Delinquenzbegehung in der Vergangenheit führt zu häufiger Delinquenzbegehung in der Zukunft» ... sind mit unseren Ergebnissen kaum vereinbar. Diese fehlende Prognosekraft resultiert zum einen daraus, dass der Beginn der strafrechtlichen Auffälligkeiten bei vielen Straftätern erst nach der Jugendphase liegt. Zum anderen liegt sie darin begründet, dass selbst bei Probanden mit einer hohen Delinquenzbelastung der Anteil derjenigen, die ihre «kriminelle Karriere» beenden, mit zunehmendem Alter immer grösser wird.

¹⁰⁹ Im englischen Original: «cumulativ continuity of lost opportunities».

¹¹⁰ Vgl. ebd., S. 199/200.

¹¹¹ Nach dem 33. Lebensjahr war das nur noch ein Drittel der Stichprobe, vgl. ebd., S. 210.

¹¹² Vgl. ebd., S. 201ff.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 212.

Bereits im jungen Erwachsenenalter erreicht der Anteil der Abbrecher eine relationale Grösse, die nicht mehr als Ausnahme von der Regel abgetan werden kann Eine «kriminelle Karriere», die bereits in der Kindheit oder Jugend beginnt, und sich bis ins späte Erwachsenenalter fortsetzt, bildet ... die Ausnahme¹¹⁴. Entsprechend dieser Erkenntnis unternahm Stelly und Thomas den Versuch einer Verlaufstypisierung, die den Zeitraum bis zum Alter von 32 Jahren abbildete und in folgender Unterscheidung mündete: (1) «Frühstarter», (2) «Spätstarter», (3) «schwere Jugend-/Heranwachsendendelinquenz» und (4) «Deeskalierer». Was (1) den ersten Typus der 115 Probanden umfassenden «Frühstarter» anbelangte, war ein Kriminalitätsbeginn schon in der Kindheit und Jugend dokumentiert sowie ein unvermindertes Fortführen der Delinquenz im Erwachsenenalter kennzeichnend. (2) Der zweiten Gruppe der «Spätstarter» konnten 32 Probanden zugeordnet werden, die im Kindes- und Jugendalter gänzlich unauffällig blieben, im Erwachsenenalter dann aber in ähnlicher Masse kriminell wurden wie die «Frühstarter». (3) Unter dem dritten Typus der «schweren Jugend- und Heranwachsendendelinquenz» waren 21 Probanden subsumiert, die bis Mitte Zwanzig wiederholt durch schwerwiegende Devianz auffielen¹¹⁵, nach dem 26. Lebensjahr jedoch nicht mehr deliktisch in Erscheinung traten. (4) Die vierte, 20 Probanden umfassende Gruppe der «Deeskalierer» unterschied sich nur dadurch vom dritten Typus der «schweren Jugend-/Heranwachsendendelinquenz», als dass eine Kriminalität auch nach Mitte Zwanzig fortbestand – allerdings mit markant rückläufiger Tendenz betreffend Ausmass und Qualität der Delinquenz.¹¹⁶

Besonders hervor hoben die Autoren die Gruppe der «Spätstarter», da diese sich bei den meisten Indikatoren von den übrigen Verlaufstypen signifikant unterschieden. Im Vergleich zu den «Frühstartern» wurden bei diesem Typus unter anderem markant weniger Defizite bezüglich Selbstkontrolle festgestellt. Die Datenanalyse liess den Schluss zu, dass das deviante Verhalten bei den «Spätstartern» nicht auf die frühkindliche Sozialisation und fehlende Bindung resp. Kontrolle durch die Familie und Schule, sondern vielmehr auf Weggabelungen im späteren Lebensverlauf zurückzuführen waren. Auch wenn der Typus mit ungefähr 15 Prozent der Gesamtstichprobe im Vergleich zu über 55 Prozent «Frühstartern» eher marginal erschien, konnte er zahlenmässig keinesfalls ignoriert werden.¹¹⁷ Eine Gegenüberstellung von «Spätstartern» mit den übrigen Verlaufstypen führte des Weiteren zur Erkenntnis, dass sich die Lebensumstände trotz verschiedener Kindheits- und Jugendbiographien zunehmend angleichen. Stelly und Thomas sahen darin einen Beweis für den Erklärungsansatz von Sampson und Laub, der eine Abhängigkeit von (non-)konformem Verhalten und (nicht determinierter) aktueller sozialer Einbindung unterstellte. Die späte Delinquenz war vor diesem Hintergrund als Folge einer erst im Erwachsenenalter wegfallenden

¹¹⁴ Ebd., S. 212.

¹¹⁵ Und als Erwachsene mindestens einmal für sechs Monate oder mehr in Haft waren.

¹¹⁶ Vgl. ebd., S. 214/215.

¹¹⁷ Vgl. ebd., S. 219/220.

sozialen Kontrolle zu interpretieren.¹¹⁸ Bei der weiteren Beobachtung der Stichprobe über das 33. Altersjahr hinaus bestätigte sich für die Autoren, dass – Zitat: „... eine unterschiedliche Kriminalitätsbelastung in der Jugend die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls kaum beeinflusst ...“¹¹⁹.

Auf Grund der Nachuntersuchung von über hundert Personen der Häftlingsgruppe konnte wiederum eine Typisierung vorgenommen werden, die nun den Kriminalitätsverlauf vom 15. bis zum 39. Lebensjahr widerspiegelte. Unterschieden wurde demnach zwischen den (1) «frühen Abbrechern», (2) «späten Abbrechern», (3) «schleichenden Abbrechern» und (4) den als «Persister» bezeichneten fortgesetzt Delinquierenden. Zu (1) den «frühen Abbrechern» zählten Stelly und Thomas 21 Probanden, die nach dem 25. Lebensjahr nur noch vereinzelt oder gar nicht mehr verurteilt wurden und ab dem 33. Lebensjahr gänzlich unauffällig blieben. Es handelte sich ausschliesslich um Personen der zuvor referierten Verlaufstypen «schwere Jugend-/Heranwachsendendelinquenz» sowie «Deeskalierer». (2) Was die zweite Gruppe der «späten Abbrecher» betraf, ging es um 28 Probanden, die zwischen dem 26. und 32. Lebensjahr noch mindestens drei Mal verurteilt wurden, danach jedoch nicht mehr kriminell in Erscheinung traten. Im Verhältnis drei zu eins waren hierin Personen des Verlaufstypus «Früh-» resp. «Spätstarter» vertreten. (3) Als «schleichende Abbrecher» bezeichneten die Autoren 20 Probanden, die zwar über das 33. Lebensjahr hinaus weiterdelinquierte, ihre diesbezüglichen Aktivitäten jedoch erheblich reduzierten. Der Gruppe waren wiederum im Verhältnis drei zu eins Personen des Typus «Früh-» und «Spätstarter» zuzuordnen. (4) 28 Probanden führten schliesslich ihre Kriminalitätskarriere unvermindert fort und wurden als sogenannte «Persister» subsumiert. Sie konnten zu drei Vierteln dem Verlaufstypus der «Frühstarter» zugeschrieben werden; das verbleibende Viertel verteilte sich auf die Typen «Spätstarter» und «Deeskalierer».¹²⁰ Zur Frage der Dynamik von sozialer Integration und deviantem Verhalten hielten Stelly und Thomas einmal mehr fest – Zitat: „Der Vergleich zeigt erneut, dass es einen deutlichen Zusammenhang zwischen der Kriminalitätsbelastung und Verhaltensauffälligkeiten im Kontakt-, Freizeit- und Leistungsbereich gibt. Je stärker die Kriminalitätsbelastung im mittleren Erwachsenenalter, desto auffälliger ist die Lebensführung. Beispielsweise ist der Prozentsatz der Probanden in der «Persistergruppe», die keiner regelmässigen Berufstätigkeit nachgehen, viermal so hoch, wie in der Gruppe der «frühen Abbrecher» und mehr als doppelt so hoch wie in der Verlaufsgruppe der «späten Abbrecher». Je früher es zu einem Rückgang oder Ende der strafrechtlichen Auffälligkeiten kommt, desto kleiner ist der Anteil der Probanden, von denen Berichte über Verhaltensauffälligkeiten um das 35. Lebensjahr vorliegen“¹²¹. Ebenso verhielt es sich mit der Einbindung in eine Partnerschaft oder Ehe. Während bei den «Persistern» nur ein Drittel über

¹¹⁸ Vgl. ebd., S. 222/223.

¹¹⁹ Ebd., S. 226.

¹²⁰ Vgl. ebd., S. 228.

¹²¹ Ebd. S. 230.

eine solche verfügte, waren es bei den «schleichenden Abbrechern» bereits die Hälfte und bei den «frühen Abbrechern» fast drei Viertel der betreffenden Probanden.¹²²

Zusammenfassend kam die Studie unter anderem zum Schluss, dass einerseits mit der Dauer und Intensität der Delinquenz die Chancen einer Resozialisierung abnahmen, andererseits die Lebenssituation im mittleren Erwachsenenalter dadurch nicht zwingend determiniert wurde. So stellten namentlich die Erwerbsarbeit und Partnerschaft – besonders im Alter um Mitte Dreissig – weitgehend unabhängige Faktoren bezüglich der weiteren Kriminalitätsentwicklung dar. Dies auch bei Karrieren, die schon im Kindes- und Jugendalter ihren Anfang nahmen und im Erwachsenenleben länger andauernd fortbestanden.¹²³ Dementsprechend konstatierten Stelly und Thomas eine positive Tendenz dahingehend, dass viele Probanden der Häftlingsgruppe im weiteren Lebensverlauf tragfähige soziale Bindungen betreffend Privat- und Berufsleben aufzubauen und folglich ein Leben in der Unauffälligkeit zu realisieren vermochten. Sie sahen dabei hinsichtlich Reintegration weniger Faktoren aus der Kindheit und Jugend, sondern vielmehr das deviante Verhalten Erwachsener und die damit einhergehenden, kumulierten strukturellen Benachteiligungen als hinderlich an. Dieser Befund liess eine Veränderung durch die Betroffenen¹²⁴ als in vielen Fällen möglich erscheinen und war aus der Resozialisierungsperspektive natürlich viel versprechend. Jedoch schränkten die Autoren selbst ein, dass es eine Gruppe von Personen gab, die ihre Delinquenz wohl ein Leben lang fortsetzen würde. Offen musste in diesem Zusammenhang die effektive Zahl solcher «Karrieretäter» sowie die prognostische Unterscheidbarkeit von anderen Verlaufstypen bleiben.¹²⁵ Generell mahnten Stelly und Thomas abschliessend zur Bescheidenheit – freilich nicht, ohne nochmals die grosse Bedeutung sozialer Bindungen zu betonen. Zitat: „Unsere Analysen haben gezeigt, dass trotz der zahlreichen empirischen Arbeiten und der damit verbundenen Erklärungsversuche, das Wissen um die Ursachen von Kriminalität und ihrer Entwicklung im Lebenslauf noch sehr spärlich ist. Die Kriminologie ist deshalb gut beraten, mit Empfehlungen an die Praxis sehr vorsichtig zu sein. Dies gilt insbesondere für prognostische Aussagen, in denen vom zurückliegenden Verhalten auf das zukünftige Verhalten geschlossen wird. Stellt man uns dennoch die Frage, welche kriminalpraktischen Konsequenzen aus unseren Ergebnissen abzuleiten wären, so ist dies die wohlwissentlich sehr allgemein gehaltene Forderung nach einer Behandlung von Straftätern, bei der weniger die Persönlichkeit des Täters und zurückliegende Verhaltensauffälligkeiten als vielmehr die zukünftigen sozialen Integrationsbedingungen im Mittelpunkt stehen“¹²⁶.

¹²² Vgl. ebd., S. 232.

¹²³ Vgl. ebd., S. 241.

¹²⁴ Unter Umständen angestossen durch Hilfeleistungen des Versorgungssystems.

¹²⁵ Vgl. ebd., S. 251 - 253.

¹²⁶ Ebd., S. 262.

4.2.3 Studie Besozzi zur (Un-)Fähigkeit der Veränderung (CH)

Die im Auftrag des Schweizerischen Bundesamts für Justiz 1998 durchgeführte Untersuchung umfasste eine quantitative sowie qualitative Befragung von Gefängnisinsassen und eine Expertenbefragung. Es wird nachfolgend auf die Ergebnisse der qualitativen Studie¹²⁷ fokussiert – erhoben mittels offener Interviews mit 100 Insassen von Strafanstalten für Erstmalige vor der Entlassung resp. mit 20 erneut Straffälligen nach der Entlassung.¹²⁸ Zum Ziel der Untersuchung – Zitat Claudio Besozzi: „Mit diesem Vorhaben wollte man erstens die Vielfalt der Wege beschreiben, die zu Rückfall und oder Bewährung führen, und zweitens die Prozesse ausfindig machen, welche die Wiedereingliederung von Straftentlassenen fördern bzw. hemmen“¹²⁹. Die vor allem mit dem Namen des Verfassers assoziierte Studie erregte in der Branche Ende der 1990er-Jahre einiges Aufsehen, besonders auch wegen der Erkenntnis, dass eine gute Führung im Vollzug keineswegs mit einer günstigen Legalprognose einhergehen muss.

Zunächst einmal wurde untersucht, wie sich bei den befragten Straffälligen der Übergang ins Erwachsenenleben gestaltete. Zwischen den Polaritäten «problemloser Einstieg» und «sofortige Marginalität» machte Besozzi eine Vielzahl von Zwischenstufen aus; erwähnenswert erscheinen dem Schreibenden speziell der direkte Übergang zu einem marginalen Lebenskontext sowie die Dynamiken von der Marginalität zur sozialen Integration resp. umgekehrt von der Integration zur Marginalität. Was Ersteren betrifft, war die Ablösung vom Elternhaus für einige Befragte mit einem umgehenden Abstieg resp. Verbleib in einer marginalen Lebensweise verbunden. Als typische Weggabelung wurde in der Studie diesbezüglich ein Abbruch der Berufslehre mit anschliessender Temporärarbeit und später oft folgender Erwerbslosigkeit ausgemacht – ausgelöst entweder durch monetäre Bedürfnisse, die sich mit einem Lehrlingslohn nicht decken liessen, und/oder den Missbrauch von Drogen, Alkohol und Medikamenten. Bei einem anderen Teil der Stichprobe erschien die Marginalität in Zusammenhang mit einer schwierigen Erziehungssituation bereits in der frühen Jugendzeit potenziell angelegt.¹³⁰ Betreffend die Dynamik hin zur sozialen Integration liess sich feststellen, dass manche Befragte nach Monaten oder Jahren marginalen Lebens im Geldverdienen die Möglichkeit erkannten, belastend empfundene Lebensverhältnisse hinter sich zu lassen. Anlass zur Veränderung war jeweils ein Kalkül hinsichtlich der Zweckdienlichkeit des Mitteleinsatzes zur Erreichung persönlicher Ziele.¹³¹ In diesem Zusammenhang machte Besozzi bei einem Teil der untersuchten Straffälligen eine bemerkenswerte Bereitschaft zur Anpassung an die gesellschaftlich vorgegebenen Normen aus – Zitat: „Finden sie innerhalb der bestehenden Gesellschaft Lebens- und

¹²⁷ Forschungsprojekt «Rückfall nach Strafvollzug» von den Bundesämtern für Statistik sowie Justiz.

¹²⁸ Vgl. Besozzi, 1998, S. 1.

¹²⁹ Ebd., 1998, S. 1.

¹³⁰ Vgl. ebd., S. 29/30.

¹³¹ Vgl. ebd., S. 30.

Arbeitsbedingungen, die ihnen zusagen, so verlassen sie ihre sozial abweichende Lebensweise und bekunden keine Mühe, zu einem normalen Alltag zurückzufinden¹³². Bei anderen Befragten motivierten Sinnleere und gesellschaftliches Aussenseitertum zu einer Norm-Unterordnung, wobei der Übergang meistens mit der Aufnahme einer exogenen Partnerinnenbeziehung¹³³ einherging. Bezüglich der Dynamik von einer Integration zur Marginalität ging es um Straffällige, die nach dem Verlassen des Elternhauses zwar im Erwachsenenleben Fuss fassten, sich nach einiger Zeit aber in einer marginalisierten Lebenslage befanden. Kennzeichnend erschien bei dieser Gruppe eine von Beginn weg sehr prekäre, frühere soziale Integration, in der die spätere Marginalisierung bereits vorgegeben war. Während die Einen zunächst ein normales Leben suchten und mit der Zeit enttäuscht von gesellschaftlichem Zwang und Mittelmass resignierten, führten Andere von Anfang an ein Parallelleben zwischen regelmässiger Erwerbsarbeit und illegaler Nebentätigkeit – freilich mit begrenzter (Durch-)Haltbarkeit. Ein weiterer Teil der Befragten sah sich einfach ausser Stande, den Anforderungen eines selbständigen und -verantwortlichen Lebens über längere Zeit zu entsprechen. Bei dieser Gruppe führte tendenziell nicht die Verfolgung gewisser Ziele zur Delinquenz, sondern vielmehr ein Fluchtverhalten, typischerweise auftretend bei sozialen Problemen.¹³⁴

Resümierend wurde unter der Überschrift «Soziale Integration und Rückfall» festgehalten – Zitat: „Die Analyse der Biographie der Befragten nach Verlassen des Elternhauses legen den Schluss nahe, dass Rückfall und Bewährung sowohl aus einem Kontext sozialer Integration als auch aus einem Kontext sozialer Marginalität entstehen können. *Soziale Integration schützt vor Rückfälligkeit nicht, ein Leben am Rande der Gesellschaft führt nicht zwingend zu wiederholter Straffälligkeit* [im Original hervorgehoben]“¹³⁵. Auf Grund dieser Quintessenz formulierte Besozzi sowohl bezüglich Integration wie auch Marginalität je bewährungs- und rückfallförderliche Bedingungen. Demnach war beim Kontext einer sozialen Integration das Vorhandensein von Ressourcen zur Lebensbewältigung bewährungsförderlich resp. eine soziale Situation mit für die Betroffenen nicht lösbaren Problemen rückfallförderlich. Im Gegensatz dazu wurde Marginalität als einer Bewährung förderlich angesehen, wenn sie sich als vorübergehende Lebensphase ohne ausschliessende Integrationsperspektiven definieren liess. Rückfällen förderlich war Marginalität demgegenüber, wenn ein Leben ausserhalb der Gesellschaftsnorm bewusst als Endziel angestrebt wurde oder die Unfähigkeit der Betroffenen aufzeigte, den gesellschaftlichen Anforderungen zu genügen.¹³⁶

¹³² Ebd., 1998, S. 30.

¹³³ Mit Partnern/-innen, die unterschiedlich (integrierten) sozialen Gruppen angehören.

¹³⁴ Vgl. ebd., S. 30/31.

¹³⁵ Ebd., S. 31.

¹³⁶ Vgl. ebd., S. 32.

Die Studie widmete sich konkreter den Rahmenbedingungen von Straffälligkeit. Folgende Zusammenhänge resp. Wirkdynamiken wurden dabei als charakteristisch hervorgehoben: Straffälligkeit als (1) Begleiterscheinung von Suchtverhalten, (2) Ausdruck eines marginalen Lebens, (3) Mittel zum Zweck sowie (4) Antwort auf Probleme. Auf das Zusammenspiel von Devianz und Missbrauch von Suchtmitteln soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, da dieses für die interessierende Zielgruppe Vermögensdelinquente mehrheitlich nicht im Vordergrund steht. Was die Dynamik (2) Straffälligkeit und Marginalität anbelangt, liessen die Ergebnisse der Untersuchung den Schluss zu, dass bei manchen Befragten eine Deliktbegehung¹³⁷ in einer marginalen Lebensweise richtiggehend «eingebettet» war. Letztere wurde von den Betroffenen auch positiv bewertet und die Delinquenz erfüllte unter Umständen gleich mehrere Zwecke. Nebst der unmittelbaren Befriedigung von Bedürfnissen, teilweise um sich ein unbeschwertes und vergnügliches Leben zu ermöglichen, vermittelte Straffälligkeit ebenfalls Spass dergestalt, dass es spannend sein konnte, sich mit der Staatsmacht anzulegen.¹³⁸ Zitat Besozzi: „Dabei ist die Vorgehensweise alles andere als professionell einzustufen. Schliesslich erscheinen sie [die Straftaten] als Ausdruck einer Flucht von den Zwängen und der Verantwortung, die ein sozial integriertes Leben mit sich bringt ...“¹³⁹. Betreffend (3) Straffälligkeit als Mittel zum Zweck ging es in der Regel zwar auch darum, vermeintlich leicht Bedürfnisse befriedigen und sich zudem soziale Geltung verschaffen zu können. Im Unterschied zu den Delinquenten der zweiten Kategorie verfolgten diese Täter jedoch grundsätzlich Ziele im Rahmen des gesellschaftlich Zulässigen. Die Motivation zur Deliktbegehung lag entweder im Streben nach Stabilität und Ruhe oder aber dem entgegengesetzt im Wunsch nach Abwechslung und Herausforderung. Während die Einen einfach ihren Lebensstandard beibehalten wollten, verfolgten die Anderen mittels Devianz den sozialen Aufstieg. Im Vorgehen war ein Teil der Betroffenen zielgerichtet und rücksichtslos, andere eher kleinkriminell dilettantisch agierend. Bezüglich (4) Straffälligkeit als Antwort auf Probleme wurde als kennzeichnend angesehen, dass die Täter mit der Delinquenz direkt oder indirekt auf akute Problemstellungen reagierten, wobei es beispielsweise um finanzielle oder berufliche Schwierigkeiten sowie Beziehungskonflikte gehen konnte. Die Strategie bestand darin, mittels Deliktbegehung entweder Probleme zu umgehen oder sie scheinbar zu lösen. Gemeinsam war allen Befragten dieser Kategorie die Vorstellung, dass deviantes Verhalten zu einer Problemlösung beitragen konnte.¹⁴⁰

Das Kapitel schliesst mit dem Fazit, dass im Spannungsfeld von Straftat und Schuldeinsicht der eigentliche Schlüssel zum Verständnis von Bewährungs- resp. Rückfallprozessen liegt. Auf die vorhergehenden Zusammenhänge und Wirkdynamiken bezogen, heisst das konkret Folgendes: Bei

¹³⁷ Der Autor erwähnt in diesem Zusammenhang speziell Vermögensdelikte und Drogenhandel.

¹³⁸ Vgl. ebd., S. 33.

¹³⁹ Ebd., S. 33.

¹⁴⁰ Vgl. ebd., S. 34.

(2) Straftaten als Ausdruck einer marginalen Lebensweise war eine Neutralisierung der Schuld durch die Befragten typisch. Diese erscheint folgerichtig vor dem Hintergrund, dass eine von kurzfristiger Bedürfnisbefriedigung bestimmte und auf die Genussmaximierung resp. Aufwandminimierung angelegte Lebensweise ein delinquentes Verhalten geradezu bedingt. Entsprechend schlecht fällt natürlich die Legalprognose aus. Etwas besser ist die diesbezügliche Einschätzung bei (3) den Straftaten als Mittel zum Zweck. Dies nicht etwa auf Grund einer stärker ausgeprägten Schuldeinsicht, sondern vielmehr wegen der höheren Zweckrationalität des Handelns der Zielgruppe. So stehen am Ende einer nüchtern gezogenen Kosten-Nutzen-Bilanz betreffend Deliktbegehung in der Regel rote Zahlen, was die (illegalen) Mittel zur Zielerreichung doch ernsthaft in Frage stellen kann. Zwingende Voraussetzung für eine Verhaltensänderung ist vor diesem Hintergrund lediglich die Verantwortungsübernahme für die begangenen Taten und nicht etwa das Vorhandensein von Schuldgefühlen. Bei (4) den Straftaten als Mittel zur Problemlösung schliesslich muss zunächst einmal zwischen den verschiedenen Arten von Problemstellungen unterschieden werden. Bei punktuellen Problemen kann eine gesetzeswidrige Lösung durchaus zum Verschwinden der Problematik führen und weitere Straftaten damit obsolet machen. Existenzielle Problemstellungen lassen sich auf diese Art in der Regel jedoch nicht lösen. Sie werden gerne fremdbestimmten «Umständen» zugeschrieben und deshalb durch Neutralisierungsstrategien der persönlichen Verantwortung entzogen. Bewährungsfördernde Dynamiken bedürfen demgegenüber der Anerkennung eigener Schuld sowie alternativer (legaler) Fertigkeiten zur Problemlösung.¹⁴¹ Schwierig wird es gemäss Besozzi, wenn – Zitat: „... die Betroffenen bestreiten, eine Straftat begangen zu haben oder ihr Verhalten aus verschiedenen Gründen als legitim betrachten. Da eine solche Einstellung von vornherein persönliche Verantwortung und Schuld ausschliesst, öffnet sie Spielräume für rückfallfördernde Prozesse“¹⁴².

Zusammenfassend liessen sich folgende bewährungsförderliche Prozesse identifizieren: (1) Die Straftat war ein Mittel zum Zweck, die Kosten-Nutzen-Bilanz fiel negativ aus und legale Ressourcen standen zur Verfügung. (2) Die Straftat war ein Mittel zur Problemlösung, wobei die Einsicht reifte, dass ein solches Verhalten generell nicht Ziel führend sein konnte. (3) Die Straftat war ein Mittel nur zur punktuellen Problemlösung, ohne dass sich die (einmalige) illegale Bewältigungsstrategie zu einem beständigen Verhaltensschema verfestigte. Demgegenüber erwiesen sich folgende Prozesse als rückfallförderlich: (1) Die Straftat war Ausdruck einer marginalen Lebensweise, die als Endzustand anstatt vorübergehender Lebensphase angesehen wurde. (2) Die Straftat war ein Mittel zum Zweck und die Kosten-Nutzen-Bilanz fiel positiv aus. (3) Die Straftat war ein Mittel zur vermeintlichen Lösung existenzieller Probleme.¹⁴³

¹⁴¹ Vgl. ebd., S. 35/36.

¹⁴² Ebd., S. 36.

¹⁴³ Vgl. ebd., S. 36/37.

Im nächsten Kapitel wurde untersucht, inwieweit der Strafvollzug bewährungsfördernde resp. -hemmende Prozesse beeinflusste. Zu diesem Zweck befragte man Insassen zunächst zum persönlichen Erleben des Strafvollzugs. Auf den ersten Blick eher überraschend fanden einige das Leben im Gefängnis im Vergleich zum Alltag in Freiheit oder anderen Institutionen als «angenehm». Bei näherer Betrachtung erscheint das Phänomen durchaus nachvollziehbar, waren viele Befragte vor dem Vollzug zwar «frei», aber entweder schwerstüchtig, sozial verwahrlost und vereinsamt, oder in U-Haft und damit während längerer Zeit isoliert. Manchen vermittelte der Strafvollzug auch Sicherheit im Sinne des Aufgehobenseins in einer klar definierten und normierten Schicksalsgemeinschaft, die sich vor allem durch authentisch erlebte zwischenmenschliche Beziehungen sowie die Ruhe vor dem Alltagsstress «draussen» auszeichnete.¹⁴⁴ Zitat Besozzi: „Bei manchen Insassen kommt das Gefängnis einer Insel der Ruhe gleich, auf welcher sie Zuflucht vor Bedrohungen, Problemen, Unsicherheiten gefunden haben. Die (symbolisch) vorhandenen Mauern bedeuten ihnen weniger Trennung und Ausgrenzung denn Abschirmung und Schutz. Sie brauchen sich weder um Obdach noch um Rechnungen zu kümmern, gehen einer Arbeit nach, welche sie nicht überfordert und stresst, sozial bedingte Vorstellungen und Konventionen können sie draussen vor der Tür ablegen. In dieser «heilen Welt» unterstehen sie keinem Druck und die Erwartungen, die sie zu erfüllen haben, sind klar umschrieben. Der geregelte Tagesablauf vermittelt ihnen ein Gefühl der Ordnung und der Vorhersehbarkeit, das Bedrohungen in den Hintergrund verschwinden lässt. Sie können ihren Plänen, Wünschen, Träumereien nachgehen, ohne von der Wirklichkeit widerlegt zu werden“¹⁴⁵. Für Insassen, die aus einem Leben ohne Perspektiven in den Strafvollzug übertraten, stand das Gefühl von Kontinuität nach dem Motto «auch das Leben (in Freiheit) ist ein Gefängnis» im Vordergrund. Sie wechselten eigentlich nur den Ort des Lebensschauspiels, sahen sie sich in Freiheit doch vergleichbaren Zwängen unterworfen. Dementsprechend stellte für diese Befragten nicht das reale Leben ausserhalb der Gefängnismauern die Alternative dar, sondern das erträumte Leben in einer Scheinrealität.¹⁴⁶

Kritisch beleuchtete die Studie das Phänomen der sogenannten «Prisonisierung», also der individuell erbrachten Anpassungsleistungen an die Gefängniskultur. So wurde die Gefahr gesehen, dass sich gewisse Insassen wegen der auch schützenden Funktion des Strafvollzugs an diesem richtiggehend festklammerten. In solchen Fällen war selbst eine glaubwürdige Distanzierung von früheren Verhaltensweisen und die Aneignung neuer Fertigkeiten während des Vollzugs zurückhaltend zu beurteilen, weil die Änderungen von den förderlichen Bedingungen im Gefängnis abhängig zu sein schienen und im realen Leben nicht umgesetzt werden konnten. Gar Rückfall begünstigend wirkte

¹⁴⁴ Vgl. ebd., S. 44.

¹⁴⁵ Ebd., S. 48.

¹⁴⁶ Vgl. ebd., S. 49.

die Auffassung gewisser Insassen, dass die Wirklichkeit des Strafvollzugs mit derjenigen des gesellschaftlichen Lebens identisch wäre und eine gelungene Anpassung an das Anstaltsleben Gewähr leistete für eine Bewährung ausserhalb der Gefängnismauern. Ebenfalls als destruktiv zu bewerten war ein von den Betroffenen positiv erlebtes und entsprechend verfestigtes Alternieren des Lebens «drinnen» und «draussen». Aus dieser Perspektive diene der Strafvollzug dazu, immer wieder einmal Kraft zu sammeln für das strenge Leben in Freiheit, wohingegen im gesellschaftlichen Alltag jeweils schnell gute Gründe¹⁴⁷ für eine Rückkehr ins Gefängnis gefunden wurden. Das Leben in Freiheit resp. Unfreiheit war vor diesem Hintergrund stets nur ein Etappenziel; die Grenzen zwischen Ausgangspunkt und Ziellinie verwischten zunehmend.¹⁴⁸ So kam Besozzi zum Schluss, dass der Strafvollzug rückfallförderliche Prozesse verstärkte, wenn (1) mit ihm ein Schutz vor Problemen des gesellschaftlichen Lebens und/oder (2) die Weckung unrealistischer Erwartungen an das Leben «draussen» einhergingen. Umgekehrt erfolgte eine Verstärkung von Bewährungsprozessen, wenn (1) der Freiheitsentzug symbolisch als Ort einer Neugeburt angesehen wurde, (2) er Veränderungsprozesse unterstützende Bedingungen schaffte sowie (3) in bestimmter Hinsicht auf einzelne Insassen abschreckend wirkte.¹⁴⁹ Alles in allem ging er davon aus, dass – Zitat: „... der Strafvollzug in Bezug auf Rückfall und Bewährung in der Regel wirkungsneutral bleibt: er nutzt nicht, er schadet nicht“¹⁵⁰.

Aus der Untersuchung resultierte des Weiteren eine Typologisierung, die zwischen sieben Gruppen von Straftentlassenen differenzierte, wobei Massnahmen zur Resozialisierung je nach Typus als mehr oder weniger Erfolg versprechend angesehen wurden. Es folgt eine kurze Beschreibung der einzelnen Gruppierungen; von der Gliederung Besozzis wird dabei der besseren Verständlichkeit wegen leicht abgewichen.¹⁵¹ (1) Befragte der ersten Gruppe verletzten mit den begangenen Straftaten eigene Wertvorstellungen und empfanden – mit dieser Unstimmigkeit konfrontiert – Schuld und Reue. Sie übernahmen für ihr Handeln die Verantwortung, sahen die Freiheitsstrafe als gerechtfertigt und den Vollzug als notwendige Zwischenstation vor der «Neugeburt» an. Entsprechend gross war auch die Offenheit bezüglich zu initiierender Veränderungsprozesse.¹⁵² (2) Bei der zweiten Gruppe von Straftentlassenen erfolgte die Tat auf Grund der persönlichen Unfähigkeit, Alltagsanforderungen adäquat zu bewältigen. Die Justiz bestrafte hier weniger ein amoralisches Verhalten als vielmehr eine gesellschaftlich nicht akzeptable Form der Problemlösung. Bewährungsbemühungen wurden bei den Betroffenen nicht in Folge von Schuld und Reue, sondern als Resultat eines rationalen Ziel-Mittel-

¹⁴⁷ Beispielsweise als unbefriedigend empfundene Integrationsangebote.

¹⁴⁸ Vgl. ebd., S. 52/53.

¹⁴⁹ Vgl. ebd., S. 55.

¹⁵⁰ Ebd., S. 55.

¹⁵¹ Vgl. ebd., S. 56.

¹⁵² Vgl. ebd., S. 58.

Kalküls unternommen.¹⁵³ (3) Ähnlich, wenn auch weniger an Fertigungsdefiziten orientiert, «funktionierte» die dritte Gruppe der Befragten¹⁵⁴, die ebenfalls eine Art Kosten-Nutzen-Bilanz zog. Fiel Letztere nach subjektiver Einschätzung negativ aus, wurde der alternative Einsatz legaler Mittel erwogen. Bei diesen Straftentlassenen schien der Vollzug wenig Sinn zu machen, war die Rechnung doch vor dem Strafantritt bereits gemacht.¹⁵⁵ (4) Der vierten Gruppe zugehörige Befragte bewerteten ihre Straftat als zumindest punktuell Problem lösend. Es ging hierbei um die Bewältigung von Schwierigkeiten des gemeinschaftlichen Lebens und nicht etwa um existenzielle Problemstellungen. Das delinquente Verhalten hatte meistens den Zweck, die soziale Integration aufrechtzuerhalten, womit die illegalen Handlungen moralisch auch legitimiert wurden. Dementsprechend war die Anerkennung von Schuld auf einen formaljuristischen Blickwinkel begrenzt, der ethische Aspekte ausblendete.¹⁵⁶ (5) Befragte der fünften Gruppe verfügten eigentlich über die Ressourcen, um ihre Ziele mit legalen Mitteln zu erreichen. Sie hätten also anders handeln können, als Delikte zu begehen. Von welchen Faktoren der Bewährungserfolg bei diesen Straftentlassenen konkret abhing, ob beispielsweise von rationaler Einsicht oder Integrationschancen, blieb offen – jedenfalls war er nicht das Resultat einer Schuldeinsicht. Die Teilstichprobe zeichnete sich gerade dadurch aus, dass jegliche Beeinflussung von aussen abgewehrt und hinsichtlich Legalverhaltens keine Verbindlichkeiten eingegangen wurden.¹⁵⁷ (6) Als weitere Gruppe führte Besozzi Straffällige an, die auf einen Partnerinnenverlust mit einer gewissen Selbstaufgabe reagierten und damit zusammenhängende Probleme inadäquat lösten. Gingen solche Delinquente eine neue Paarbeziehung ein, fehlte in der Folge der Anlass für weitere Straftaten. Eine entsprechende Dynamik konnte unabhängig für sich oder parallel mit anderen stützenden Bedingungen ihre Wirkung entfalten.¹⁵⁸ (7) Eine letzte Gruppe umfasste schliesslich Befragte, die sich vor dem Strafantritt in einer marginalisierten Lebenssituation befanden. Hier kam dem Vollzug insofern eine wichtige Bedeutung zu, als dass er einerseits positive Veränderungen ansties oder verfestigte und andererseits symbolisch einen Neubeginn einläutete. Solcherlei Wirkdynamiken konnten den verschiedensten Interventionsarten und -thematiken entstammen.¹⁵⁹

Unter dem Kapitel «Wege zum Rückfall» wurden die Risikofaktoren für eine erneute Delinquenz zusammengefasst. Im Folgenden wird vor diesem Hintergrund die Problematik der «Leichtigkeit des Seins»¹⁶⁰, von unerreichbaren Zielen und enttäuschten Erwartungen beleuchtet. Was erstere betrifft, bringt Besozzi selbst das Phänomen so auf den Punkt – Zitat: „Rückfallfördernde Prozesse entstehen

¹⁵³ Vgl. ebd. S. 59/60.

¹⁵⁴ Es wird an dieser Stelle explizit auf Eigentumsdelinquente verwiesen.

¹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 61/62.

¹⁵⁶ Vgl. ebd., S. 64.

¹⁵⁷ Vgl. ebd., S. 69/70.

¹⁵⁸ Vgl. ebd., S. 66.

¹⁵⁹ Vgl. ebd., S. 67/68.

¹⁶⁰ So die Überschrift des betreffenden Unterkapitels, vgl. ebd., S. 73.

aus einer Lebensweise, die sich an der kurzfristigen Befriedigung von Bedürfnissen bei minimalem Aufwand orientiert. Eine solche Konstellation tritt in der Regel bei jungen Leuten auf, die ihrer Herkunftsfamilie den Rücken gekehrt haben ... und nicht gewillt sind, die Bürden des Erwachsenenlebens auf sich zu nehmen. Die Logik des Rückfalls ist hier in die Vorstellung eingebettet, dass Genuss auch ohne Verzicht und zeitliche Verzögerung der Bedürfnisbefriedigung, das Erlangen von Autonomie ohne Übernahme von Verantwortung, möglich ist¹⁶¹. Im Zuge des Ablösungsprozesses vom Elternhaus erscheint eine gewisse Marginalität, wie sie für die Zielgruppe charakteristisch ist, zwar fast zwangsläufig. Bei den betreffenden Befragten war diese jedoch nicht nur eine Vorstufe zum Erwachsenenleben und damit vorübergehender Natur, sondern als Endzustand eigentlich verfestigt.¹⁶² Bezüglich der Unerreichbarkeit von Zielen ging es um das Dilemma, mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen angestrebte Ziele nicht in der gesetzten Frist erreichen zu können. Das Problem könnte grundsätzlich gelöst werden, einerseits durch eine Herabsetzung der Ansprüche, andererseits durch eine Zeiterstreckung hinsichtlich des Zielzustands. Dies setzt freilich eine Anpassungsfähigkeit und auch -bereitschaft voraus, die bei der Teilstichprobe defizitär ausgeprägt war. Als Alternative blieb die vermeintliche Problemlösung unter Zuhilfenahme illegaler Mittel. Delikte wurden dabei nicht bewusst strategisch zur Zielerreichung begangen. Vielmehr waren sie die spontane Reaktion auf eine ausweglos erscheinende Situation, ausgelöst von unrealistischen Zielsetzungen im Zusammenspiel mit eng begrenzten Ressourcen. Auch wiederholte Misserfolgserfahrungen führten nicht zur Verhaltensänderung, worin das hohe Mass an Selbstüberschätzung zum Ausdruck kam. Da die Betroffenen¹⁶³ die Straftat als reaktiven Akt erlebten, nahmen sie typischerweise eine Opferrolle ein, die gegen bewährungsförderliche Dynamiken quasi immunisierte.¹⁶⁴ In eine ähnliche Richtung wies der Risikofaktor betreffend enttäuschte Erwartungen. Kennzeichnend hierfür war eine Art «Tunnelblick» auf die Lebensziele, der keine Misserfolge zuließ. Aus dieser Perspektive wurden an sich lösbare Problemstellungen schnell zu nicht bewältigbaren Schicksalsschlägen – mit entsprechend negativen Konsequenzen für das an sich schon geringe Selbstvertrauen. In der Folge sahen sich auch diese Straftatlassenen gerne als Opfer und verschlossen sich damit jeglicher Beeinflussung von aussen zum Zwecke der Verhaltensänderung.¹⁶⁵ Dabei geben – Zitat Besozzi – „die Befragten, die unter diese Kategorie fallen, ... den Bezug zur Wirklichkeit nicht ganz auf und sind durchaus fähig, ein normales, strafloses Leben zu führen. Aber dies nur, soweit als das Leben ihren Erwartungen entspricht“¹⁶⁶.

¹⁶¹ Ebd., S. 73.

¹⁶² Vgl. ebd., S. 74.

¹⁶³ Besozzi führt in diesem Zusammenhang das Beispiel eines Betrügers an.

¹⁶⁴ Vgl. ebd. S. 75/76.

¹⁶⁵ Vgl. ebd., S. 77/78.

¹⁶⁶ Ebd., S. 77/78.

Die Untersuchung befasste sich auch mit den Wirkfaktoren von Gesellschaft, Strafvollzug und Individuum und kam diesbezüglich zu recht bemerkenswerten Ergebnissen. So wurde der Hypothese widersprochen, dass die Gesellschaft mit ihrer Reaktion auf deviantes Verhalten – beispielsweise durch sozialen Ausschluss und Stigmatisierung – quasi strukturell Probleme erzeugt. Stattdessen waren diese gemäss Besozzi von den Betroffenen in der Regel selbst verursacht, was sich daran zeigte, dass die Probleme vor dem Strafantritt mit denjenigen nach der Entlassung meist übereinstimmten.¹⁶⁷ Ebenso wurde als unplausibel angesehen, dass der Strafvollzug bei den Befragten eine Rückfälligkeit begünstigte, da dieser weder in «Schulen des Verbrechen» noch in totalitären Institutionen erfolgte. Auch ging der Freiheitsentzug per se nicht mit einer sogenannten «Prisonisierungstendenz», zerstörten sozialen Netzen oder psychischen Schädigungen einher. Entscheidend war vielmehr die Reaktion des Individuums auf die Vollzugsbedingungen, die grundsätzlich zu positiven, negativen oder neutralen Effekten führen konnte.¹⁶⁸ Auf der Ebene des Individuums machte Besozzi geltend, dass die Befragten weder ihrer Umwelt noch den eigenen Trieben einfach ausgeliefert waren. Als zentral wurde in diesem Zusammenhang die Interaktion zwischen Individuum und Umwelt bewertet, wobei das Problem sich konkret in Ziel-Mittel-Konflikten offenbarte. Letztere könnten von den Betroffenen angegangen werden durch Investitionen zur Vermehrung verfügbarer Ressourcen, das zeitliche Verschieben anvisierter Ziele, das Herabsetzen persönlicher Ansprüche oder die gezielte Beeinflussung der Umwelt.¹⁶⁹ Wie der Autor feststellte, führte die Verbesserung von kognitiven Fertigkeiten nicht zwingend zu einem Resozialisierungserfolg. Umgekehrt liess sich im Falle einer fehlenden Veränderungsmotivation auch kein Automatismus für eine Nichtbewährung beobachten.¹⁷⁰ Zitat: „Nur eines scheint in einer solchen Undeterminiertheit sicher: egal wie günstig oder ungünstig die Entlassungsbedingungen aussehen, wird jeder Straftlassene früher oder später vor (bekannten und/oder neuen) Problemen stehen. Er wird nach wie vor Ziele und Ressourcen in Einklang bringen müssen, um ein einigermaßen stabiles Gleichgewicht erreichen zu können. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, erscheinen Rückfall und Bewährung als Ausdruck der Fähigkeit bzw. Unfähigkeit des Individuums, aus Fehlern zu lernen“¹⁷¹.

¹⁶⁷ Vgl. ebd., S. 112.

¹⁶⁸ Vgl. ebd., S. 111.

¹⁶⁹ Vgl. ebd., S. 118.

¹⁷⁰ Vgl. ebd., S. 120.

¹⁷¹ Ebd., S. 120.

Zusammenfassend wurden folgende rückfallförderliche Faktoren eruiert: (1) Festhalten an unerreichbaren Zielen, (2) Ungeduld bezüglich zeitlicher Realisierung, (3) Verfügbarkeit nur weniger Ressourcen, (4) Verdrängen anstehender Probleme sowie (5) Unterschätzen von Umsetzungsschwierigkeiten. Als bewährungsförderlich wurde hingegen erkannt: (1) Bereitschaft Ansprüche herabzusetzen, (2) Fähigkeit zur Ressourcenerschliessung, (3) Erweiterung der Problemlösestrategien, (4) Inangriffnahme anstehender Probleme sowie (5) realistische Einschätzung von Chancen/Risiken.¹⁷²

Im letzten Kapitel mit dem trefflichen Titel «Was nun?» wurden Massnahmen einerseits zur strukturellen Verbesserung des Versorgungssystems, andererseits zur Förderung einer Verhaltensänderung bei den Adressaten vorgeschlagen. Die Lösung – Zitat Besozzi – „... läuft darauf hinaus, dass die Auseinandersetzung mit der Straftat in den Mittelpunkt resozialisierender Bemühungen rücken muss. Nicht etwa als Zwang, sondern als Angebot“¹⁷³. Letzteres, weil man „... den Menschen nicht zu seinem Glück zwingen [kann], es sei denn, er selbst bietet die Hand dazu“¹⁷⁴. Auf der Ebene des Versorgungssystems erachtete der Autor folgende Massnahmen als angezeigt: (1) Neues Angebot von Programmen zur Förderung sozialen Lernens, (2) bessere Ausbildung des Personals, speziell bezüglich Gesprächsführung, (3) Ausbau von Interventionen, die auf eine Auseinandersetzung mit der Straftat abzielten, (4) Verzicht auf das Prognosekriterium der Anpassung an die Vollzugsbedingungen, (5) Förderung einer dynamischen Konfrontation zwischen Personal und Straffälligen, (6) Abbau von Schutzfaktoren hinsichtlich Lebens in Freiheit. Was den letztgenannten Punkt anbelangt, meinte Besozzi an anderer Stelle – Zitat: „Die Normalisierung im Strafvollzug, im Sinne einer weitgehenden Angleichung der Lebensbedingungen von drinnen und draussen, muss vorangetrieben werden ... Das «Time-out», das die Strafanstalt heute bietet, muss abgebaut werden“¹⁷⁵. Betreffend Frage, was Delinquente dazu veranlassen konnte, sich zukünftig an die geltende Rechtsordnung zu halten, ergaben sich auf Grund der qualitativen Untersuchung primär auf der kognitiv-rationalen und ethisch-normativen Ebene Ansatzpunkte. Demnach erschien die Offenlegung von Dissonanzen Erfolg versprechend, die durch den Verweis auf eine inadäquate Problemlösungsform, schlechte Kosten-Nutzen-Bilanz oder einen Widerspruch zu persönlichen Wertvorstellungen erfolgen konnte.¹⁷⁶

¹⁷² Vgl. ebd., S. 120/121.

¹⁷³ Ebd., S. 122.

¹⁷⁴ Ebd., S. 124.

¹⁷⁵ Ebd., S. 130.

¹⁷⁶ Vgl. ebd., S. 125.

4.2.4 Studie Sommerfeld zu den Bedingungen von Integration (CH)

Die vom Schweizerischen Nationalfonds mitfinanzierte Untersuchung mit dem Titel «Die Dynamiken von Integration und Ausschluss» stammt aus dem Jahre 2007 und fokussiert auf das Zusammenspiel von Individuen und sozialen Systemen im Kontext von Reintegrationsprozessen nach einem Aufenthalt in einem Gefängnis oder einer psychiatrischen Anstalt. Die Autoren der Studie Peter Sommerfeld, Raphael Calzaferri und Lea Hollenstein erhoben die Daten auf Basis eines qualitativen Längsschnitts mittels verschiedener Methoden, wobei die Auswertung nach der «Grounded Theory» erfolgte. Insgesamt umfasste die Stichprobe 16 Personen, die über einen Zeitraum von vier bis zwölf Monaten begleitet wurden.¹⁷⁷ Im Folgenden werden primär die Erkenntnisse betreffend Straftatlassene rezipiert, wobei eine klare Abgrenzung nach dem institutionellen Rahmen (Gefängnis oder Psychiatrie) – da von Sommerfeld et al. selbst nur teilweise vorgenommen – nicht immer möglich ist.

Zunächst einmal wurde die Rolle der vertikalen (Schichtung oben - unten) sowie horizontalen (Kultur, Milieu etc.) Differenzierung hinsichtlich eines Ausschlusses untersucht. Erstere erwies sich als wesentlich; diesbezüglich determinierend schien insbesondere die Arbeitsmarktintegration zu sein. Letztere wurde ebenfalls als bedeutend angesehen, waren doch alle Personen der Stichprobe in verschiedene «soziale Figurationen»¹⁷⁸ integriert. Die Studie kam nun zum Ergebnis, dass ein Ausschluss – wenn überhaupt – entweder aus einzelnen Teilsystemen oder aber nur graduell erfolgte. Überdies war er sehr oft zeitlich befristet und mit einer Integrationsoption¹⁷⁹ versehen. Vor diesem Hintergrund wurde in den meisten Fällen nicht der Ausschluss, sondern die Art und Weise der Integration als eigentliches Problem identifiziert. Als kritisch erwies sich eine soziale Position resp. Interaktion jeweils dann, wenn sie zu einer physischen und/oder psychischen Schädigung des Betroffenen führte oder aber seine Bedürfnisbefriedigung allzu sehr einschränkte. Die daraus resultierenden Spannungen stellten Veränderungsmotivatoren dar und veranlassten potenziell zum Handeln. Weil die Integration in soziale Systeme für das individuelle Wohlbefinden generell von existenzieller Bedeutung ist, verfolgt der Mensch in entsprechend problematischen Situationen die Strategie des sich Arrangierens. Im Zuge dessen können soziale Probleme quasi zur Normalität werden und folglich abweichende Verhaltensweisen hervorrufen. Aus dieser Optik ist Devianz weniger die Ursache als vielmehr das Ergebnis von sozialen Problemen.¹⁸⁰

Zu einem Ausschluss kam es gemäss den Autoren, wenn – Zitat: „... die Integration des Systems durch das wiederholte, abweichende Verhalten eines Akteurs gefährdet ist bzw. bestimmte zentrale Systemwerte bzw. Strukturprinzipien auf Dauer verletzt werden (wie Disziplin und Leistung in der

¹⁷⁷ Vgl. Sommerfeld et al., 2007, S. 3.

¹⁷⁸ Begriff von Sommerfeld et al., vgl. ebd., S. 9.

¹⁷⁹ Zumindest in Form von Hilfesystemen.

¹⁸⁰ Vgl. ebd., S. 9/10.

Schule oder im Wirtschaftssystem) oder auch (wie ebenfalls im Wirtschaftssystem), wenn beispielsweise einfach die Zahl der Akteure, die eingebunden werden, aus der Rationalität des dominanten Ordnungsmusters heraus reduziert wird¹⁸¹. Ein dauerhafter Ausschluss aus einzelnen Systemen hatte in der Tendenz eine negative Auswirkung auf das gesamte Arrangement betreffend Integration. Spezielle Erwähnung fand in diesem Zusammenhang der zentrale Bereich der Erwerbsarbeit. Erschien Letztere defizitär im Sinne von ganz fehlend oder nur unzureichend Bedürfnisse abdeckend, waren in der Regel auch anderweitige Verwirklichungschancen stark beeinträchtigt. Im besseren Fall, konkret bei sogenannten «Working Poor», konnte noch eine begrenzte gesellschaftliche Teilhabe realisiert werden.¹⁸² Bezüglich des Prozesses der Resozialisierung sah man als strukturelle Problematik an, dass die Betroffenen normalerweise in die früheren, Probleme zumindest mitverursachenden sozialen Figurationen zurückkehrten. Das Verdienst von stationären Einrichtungen war nach Sommerfeld et al. primär, dass Problemdynamiken zeitlich befristet unterbrochen werden konnten. Der institutionelle Rahmen bot mittels temporärer Entlastung von Reizen, Problemen, Entscheidungen und Zeitdruck überdies die Voraussetzungen für eine Reflexion und darauf basierend persönlichen Lernprozessen. So liess sich bei der Stichprobe während des stationären Aufenthalts eine Beruhigung der Situation sowie eine psychische Stabilisierung feststellen. Vor dem Übertritt zurück ins Gesellschaftsleben wurden systematisch Pläne für die «Zeit danach» geschmiedet, wobei in Hinblick auf die Zukunft eine grössere persönliche und soziale Erwartung zu beobachten war.¹⁸³

Was die Phase nach der Entlassung aus der stationären Einrichtung betrifft, wurde von der Autorenschaft ein gesetzmässiges Auftreten kritischer Instabilität konstatiert. Die Rückkehr in die früheren sozialen Figurationen gestaltete sich im einen Fall konfliktträchtig auf Grund dessen, dass die neuen Denk- und/oder Verhaltensweisen des Individuums das System irritierten. Reaktive, auf eine Wiederherstellung des alten Zustands abzielende Kräfte wurden in der Folge aktiv. Entweder konnte der Betroffene sich nun neu positionieren oder aber er fand sich in der früheren Position – wie vor dem Institutionseintritt – wieder. Traf Letzteres zu, wurde auf alte Verhaltensmuster zurückgegriffen, da die «drinnen» initiierten Lernprozesse und Handlungspläne unter den Bedingungen «draussen» offenbar nicht zu verwirklichen waren. Im zweiten Fall kamen in der stationären Einrichtung erst gar nicht nachhaltige Lernprozesse in Gang und waren hehre Zukunftspläne vielmehr ein Akt der Überanpassung. Entsprechend reproduzierten sich Individuum und soziale Systeme nach der Entlassung umgehend in der früheren Form. Im dritten Fall schliesslich führten Stigmatisierungstendenzen dazu, dass selbst die alten Systempositionen gefährdet schienen

¹⁸¹ Ebd., S. 13.

¹⁸² Vgl. ebd., S. 14.

¹⁸³ Vgl. ebd., S. 12.

– trotz allenfalls im institutionellen Rahmen vollzogener Einstellungs- und Verhaltensänderungen.¹⁸⁴ Sommerfeld et al. konnten grob drei Verläufe der Reintegration identifizieren: (1) Hohe Instabilität bereits kurz nach der Entlassung und Rückfälligkeit noch während des Beobachtungszeitraums, zurückzuführen auf eine Reproduktion früherer (Des-)Integrationsmuster. (2) Stabilität mit positiv-verstärkenden Systemdynamiken und Prognose einer nachhaltigen Veränderung über den Beobachtungszeitraum hinaus, als Folge einer geglückten Umsetzung von Lernprozessen. (3) Relative Stabilität mit hohem Rückfallrisiko wegen unverändert (des-)integrierender Handlungsmuster, jedoch ohne erneute Delinquenz im Zeitraum der Beobachtung. Die Mehrzahl der Fälle liess sich dem dritten Typus zuordnen, wobei der eingeschränkte Stabilitätsbefund auf eine adäquate Integration im Wirtschafts-¹⁸⁵ oder Familiensystem zurückgeführt wurde. Allgemein hielten die Autoren der Studie fest, dass eine Reintegration insoweit jeweils gelang, als dass die frühere Lebenspraxis wieder hergestellt werden konnte – freilich in den unterschiedlichsten graduellen Ausprägungen. Für einige Entlassene war die Autonomie allerdings relativ dahingehend, dass sie von der Integration in Hilfesysteme abhängig blieb.¹⁸⁶

Eines der Hauptergebnisse der Untersuchung lag in der Festlegung dynamischer Faktoren hinsichtlich Resozialisierung. Diesen kam in Phasen potenzieller Instabilität, also vor allem bei Konflikten in den sozialen Figurationen nach der Entlassung, eine zentrale Bedeutung zu. So waren sie auch mitentscheidend dafür, ob ein positiver, selbst verstärkender Kreislauf in Gang kam oder nicht. In erster Linie konnten die folgenden drei Faktoren bestimmt werden: (1) Negative Emotionalität, (2) Selbstwirksamkeit und (3) soziale Resonanz. Zunächst zum ersten dynamischen Faktor, (1) den negativen Emotionen. Es ging dabei um die Ambivalenz zwischen Euphorie und Optimismus auf der einen sowie Angst und Verunsicherung auf der anderen Seite, die bei einem Teil der Stichprobe recht schnell zur Ernüchterung führte. (2) Was den zweiten Faktor anbelangte, hatte die Erfahrung von Sinn und eigener Wirksamkeit den grössten Einfluss auf den Verlauf der Integration. Selbstwirksamkeit wurde in diesem Zusammenhang so definiert, dass modifizierte innerliche Konzepte auch Wirkungen in der äusserlichen Welt zeitigten. Umgekehrt führte das Erleben von Unsinn und Wirkungslosigkeit dazu, sich mit den gegebenen Umständen durch eine Reaktivierung früherer (des-)integrierender Denk- und Verhaltensmuster zu arrangieren. (3) Damit wurde bereits der dritte Faktor der sozialen Resonanz aufgegriffen. Darunter konnte eine Reziprozität verstanden werden, in der das eigene Handeln von Seiten der sozialen Systeme eine Art positive Rückkoppelung erfuhr. Weitere dynamische Faktoren sahen die Autoren (4) in der Sicherheit und (5) im Verstehen. Während Erstere Bedingungen der Stabilität wie geregelte Finanzen oder tragende Beziehungen

¹⁸⁴ Vgl. ebd., S. 14.

¹⁸⁵ Sowohl einen Erwerbslohn wie auch Transferleistungen umfassend.

¹⁸⁶ Vgl. ebd., S. 15.

beinhaltete, meinte Letzteres das Verständnis der Funktion von einem Selbst und der umgebenden Lebenspraxis. Wie Sommerfeld et al. im gleichen Kapitel klarstellten, konnte das System trotz förderlicher dynamischer Faktoren instabil bleiben. Dies deshalb, weil ein individuelles Handeln stets nur in den Grenzen der integrierenden sozialen Systeme möglich erschien.¹⁸⁷

Abschliessend widmete sich die Studie den strukturellen Unzulänglichkeiten im untersuchten Feld. Unmittelbar zu beobachten waren in diesem Kontext die Übergänge von «draussen» nach «drinnen» und von dort wiederum nach «draussen»¹⁸⁸. Die Dynamiken an diesen potenziellen Wendepunkten wurden von der Autorenschaft wie folgt umschrieben – Zitat: „Es findet an dieser Stelle [bei Institutionseintritt] ... eine massive Integration der jeweiligen Personen in das System Psychiatrie respektive Gefängnis statt, die in Form von «Hyperinklusion» erst einmal alle andere Bezüge ausschaltet und insofern die Komplexität, mit der sich die betreffende Person auseinandersetzen muss, extrem reduziert. Am Übergang nach dem stationären Aufenthalt ist die Struktur genau umgekehrt ...: es findet eine Öffnung aller möglichen relevanten Bezüge statt, und damit eine Steigerung der zu bearbeitenden Komplexität, die eben eine Phase kritischer Instabilität induziert. Im Gegensatz zur Phase der kritischen Instabilität, die zur Einweisung führt, und die mit einer hohen Intensität bearbeitet wird, *wird die komplexere, aber nicht in dieser Komplexität wahrgenommene Aufgabe der Re-Integration mit wesentlich weniger Intensität unterstützt, und zugleich findet eine Aufsplitterung der Unterstützungsleistungen und ein Bruch in den Hilfebeziehungen statt* [im Original hervorgehoben]“¹⁸⁹. Das sahen Sommerfeld et al. als fatal an, weil sich der Erfolg von Integrationsmassnahmen im stationären Rahmen letztlich erst nach der Entlassung zeigte, wenn Lernprozesse in die Praxis übertragen wurden und Resozialisierung überhaupt erst erfolgen konnte.¹⁹⁰

Vor diesem Hintergrund drängte sich natürlich die Frage auf, inwieweit das Hilfesystem «draussen» nach der Entlassung Problematiken der (Des-)Integration zu bearbeiten vermochte. Die Antwort der Autoren fiel sehr ernüchternd aus: Weil das System die Fallkomplexität mittels Differenzierung zu vermindern versuchte, waren spezialisierte Teilsysteme weitgehend unabhängig voneinander mit einzelnen Problembereichen beschäftigt. Auf Grund dieser eigentlichen Segmentierung der Hilfestellungen fehlte eine ganzheitliche Optik. Eine solche war für die einzelnen ambulanten Einrichtungen wegen eingespielter Arbeitsroutinen, die lediglich auf Problemausschnitte fokussierten, auch gar nicht nötig. In Folge der mangelnden Gesamtschau fand auch keine erwähnenswerte Koordination der Interventionen statt. Das Resultat war eine Art «Patchwork-Hilfe»¹⁹¹, die es dem bedürftigen Individuum überliess, für eine umfassende Lösung seiner Probleme

¹⁸⁷ Vgl. ebd., S. 16/17.

¹⁸⁸ Definition von «In» und «Out» aus dem Blickwinkel der stationären Einrichtung.

¹⁸⁹ Ebd., S. 24.

¹⁹⁰ Vgl. ebd., S. 24.

¹⁹¹ Begriff von Sommerfeld et al., vgl. ebd., S. 25.

den Kreis zu schliessen. Sommerfeld et al. machten folglich eine massive Diskrepanz zwischen der institutionell realisierten Fallbearbeitung und den Erfordernissen für eine effektive Problemlösung aus. Die Systemstruktur schien allenfalls zur Verminderung von (Des-)Integrationsproblemen geeignet, trug tendenziell aber eher zu deren Reproduktion bei – wenn auch auf einem aushaltbaren Niveau.¹⁹² Zusammenfassend nochmals ein Zitat: „Die Ergebnisse hinsichtlich der Rolle der Hilfesysteme sind gravierend und bedürfen einer weiteren Prüfung. Auf der Basis unserer Studie konstatieren wir jedenfalls, dass die Hilfesysteme sowohl auf der zeitlichen Dimension (Dauer und Dynamik), als auch auf der sachlichen Dimension (Komplexität) die Fälle nicht adäquat erfassen und deshalb in den meisten Fällen wenig zur Problemlösung beitragen. Das Re-Integrationsgeschehen stellt die betroffenen Individuen vor schwierige und vielfältige Bewältigungsaufgaben nach ihrer Entlassung. Die Rationalität der Hilfesysteme zielt eher auf Versorgung und Verwaltung als auf professionelle Problemlösung. Es fehlt eine übergeordnete Struktur, die für einen koordinierten Prozessbogen zuständig wäre, der Komplexität und Dynamik der Fälle berücksichtigen würde“¹⁹³.

Im Sinne eines Resümees formulierten Sommerfeld et al. – vom angestrebten Ziel einer wirklichen Problemlösung statt nur -verwaltung ausgehend – folgende Implikationen für die Politik und Praxis: (1) Notwendig schien eine übergeordnete Struktur zwecks Koordination der stark segmentierten Dienstleistungen des Versorgungssystems. Diese sollte auch bei zeitlich lang andauernden Hilfsprozessen eine Kontinuität sicherstellen. Hierfür verantwortlich konnte wegen der zwangsläufig allzu grossen Distanz zur «Fallfront» keinesfalls eine «Superbehörde» sein. Genannt wurden in diesem Kontext explizit und einzig Institutionen der Sozialen Arbeit, sofern sie freilich dem Anspruch eines sehr umfassenden Case Managements genügten. (2) Aus der Erkenntnis, dass die Bearbeitung der zum Vollzug führenden Krise mit viel grösserer Intensität erfolgte als die anschliessende Begleitung von Prozessen der Reintegration, resultierte die Anforderung eines quantitativen wie qualitativen Ausbaus der Nachsorge. Dabei blieb für die Autoren fraglich, ob und inwieweit die bestehenden Einrichtungen der Bewährungshilfe auf Grund der strukturellen Gegebenheiten überhaupt integrierte Problemlösungen realisieren konnten. (3) Als letztes wurde auf die grosse Bedeutung von «positiven Erfahrungsräumen»¹⁹⁴ für die individuelle Entwicklung von Problemlösestrategien hingewiesen. Im Zuge der vorherrschenden, Kontrolle und Disziplinierung in den Vordergrund stellenden Diskurse waren solcherlei Versuchsfelder, beispielsweise in Form von Vollzugslockerungen, eben gerade nicht mehr gewährleistet, was zu einer systematischen Verkennung der Falldynamiken beitrug.¹⁹⁵

¹⁹² Vgl. ebd., S. 25 - 27.

¹⁹³ Ebd., S. 4.

¹⁹⁴ Begriff von Sommerfeld et al., vgl. ebd., S. 30.

¹⁹⁵ Vgl. ebd., S. 29/30.

4.2.5 Studien zur Situation von Klienten der Bewährungshilfe (D/A)

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. (ADB) führte 1999 bundesweit eine Untersuchung zur Lebenslage von Klienten der Bewährungshilfe durch. Konkret wurden die Professionellen ersucht, bei zufällig ausgewählten Klienten (Stichprobe von insgesamt 2331 Personen) eine Aktenanalyse durchzuführen¹⁹⁶. Es folgt nun ein kurzer Überblick über die wichtigsten Erkenntnisse aus der Sekundäranalyse der Befragungsdaten.

Was die soziodemografischen Daten betrifft, zeigte die Studie auf, dass die Klienten der Bewährungshilfe mehrheitlich jüngere Erwachsene im Alter zwischen 20 und 40 Jahren sowie in neun von zehn Fällen männlichen Geschlechts waren. Die Einbindung in Beziehungsinstitutionen wie Ehe und Familie erschien eher defizitär, waren 64 Prozent der Klienten doch ledig und weitere 16 Prozent geschieden. Diesen Zahlen stand gegenüber, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung offenbar nur 40 Prozent alleine, 31 Prozent in einer Familie und weitere 21 Prozent mit einer Partnerin lebten¹⁹⁷. Bemerkenswert erscheint der Befund, dass viele Klienten der Bewährungshilfe in Problem belasteten Herkunftsfamilien aufwuchsen – Zitat: „63% haben bereits in ihrer Herkunftsfamilie Erfahrungen mit Sucht- bzw. Alkoholproblemen gemacht, 56% berichten über Gewalterfahrungen. 60% kommen aus Scheidungsfamilien und 46% kennen materielle Not aus der täglichen Erfahrung. Fast jede/r Zehnte hat zudem die Erfahrung sexuellen Missbrauchs in der Herkunftsfamilie gemacht. Von denen, die aus einer Problemfamilie kommen, nennen 30% eine dieser Schwierigkeiten, 20% nennen zwei (zusammen 50%). Auf die andere Hälfte dieser Klienten treffen mindestens drei der genannten Problemfaktoren zu, woraus eine starke Belastung der Biografie erkennbar wird“¹⁹⁸.

Betreffend Analyse der Deliktarten machten die Autoren der Studie einen hohen Anteil von Klienten aus, die – wenn auch teilweise unter anderem – Eigentumsdelikte¹⁹⁹, also jegliche Formen des Diebstahls begingen. Solche waren bei rund der Hälfte der Stichprobe aktenkundig. Hinsichtlich des Geschlechts und der Nationalität wurde diesbezüglich keine wirklich signifikante Übervertretung festgestellt. Ebenfalls bewegte sich das Durchschnittsalter der Delinquenten mit 32 Jahren im Mittelwert aller Klienten der Bewährungshilfe. Als kennzeichnend für Tatbegehende dieser Deliktart wurde mit knapp einem Drittel ein relativ geringer Anteil an Suchtkranken angesehen. Weiter hatten entsprechende Straftäter leicht überdurchschnittlich in der Herkunftsfamilie materielle Not erfahren. Über alle Deliktarten hinweg waren drei Viertel aller Klienten vorbestraft und gut die Hälfte der untersuchten Personen bereits früher inhaftiert. Letzteres traf anteilmässig mit 49 Prozent auch auf

¹⁹⁶ Vgl. Engels & Martin, 2002, S. 1.

¹⁹⁷ Vgl. ebd., S. 11 – 13.

¹⁹⁸ Ebd., S. 14.

¹⁹⁹ Ohne Vermögensdelikte wie Betrug, die der Kategorie sonstige Straftaten (begangen von 14 Prozent der Klienten) zugeteilt wurden.

die Eigentumsdelinquenten zu, wobei lediglich 12 Prozent dieser Tätergruppe²⁰⁰ mehr als zwei Jahre in Haft war²⁰¹.

Die Untersuchung beschäftigte sich des Weiteren mit den Integrationschancen hinsichtlich Erwerbsarbeit. Die ermittelten Zahlen sprechen eine deutliche Sprache: 31 Prozent der Klienten der Bewährungshilfe waren auf dem ersten und 16 Prozent auf dem ergänzenden Arbeitsmarkt berufstätig. Abzüglich weiterer 12 Prozent in Ausbildung oder Verrentung verblieb ein Anteil effektiv Arbeitsloser von rund 40 Prozent. Hiervon waren 60 Prozent seit über einem Jahr ohne Anstellung – sicherlich ein alarmierend hoher Wert. In diesem Zusammenhang interessierten natürlich ebenfalls die schulischen und beruflichen Bildungsabschlüsse. Das entsprechende Untersuchungsergebnis ist verheerend – Zitat: „Mit einem Drittel liegt der Anteil der Bewährungshilfe-Klienten, die keinen Schulabschluss haben, extrem hoch. Ihre bildungsbezogenen Voraussetzungen heben sich deutlich ab von denen der Gesamtbevölkerung (2% ohne Schulabschluss), aber auch von denen der Sozialhilfeempfänger (13% ohne Schulabschluss). Die Hälfte der Bevölkerung verfügt über einen höheren Abschluss als Volks-/ Hauptschule, unter den Bewährungshilfe-Klienten ist dieser Anteil mit 27% nur halb so gross Über eine abgeschlossene *Berufsausbildung* verfügen 73% der Bevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahren, während 27% keinen Berufsabschluss haben Dagegen können 63% der Bewährungshilfe-Klienten keinen Berufsabschluss vorweisen“²⁰². Auch was Zusatzqualifikationen wie einen Auto-Führerschein oder EDV-Kenntnisse anbelangte, konnte die untersuchte Stichprobe nur selten punkten. Während noch rund 30 Prozent der Klienten immerhin über den Führerschein verfügten, hatten nur ganze 16 Prozent Computerkenntnisse²⁰³. Vor diesem Hintergrund kamen die Autoren der Studie zum Schluss, dass „... die Integrationschancen der Klienten in das Erwerbssystem erschreckend gering [erscheinen]. Der Bedarf an spezifischen Massnahmen zum Abbau ausschliessender Faktoren und zur Förderung der Inklusion ist entsprechend hoch“²⁰⁴.

Im Rahmen der Untersuchung wurden auch Daten zur Suchterkrankung von Klienten ausgewertet. Demnach waren hiervon 42 Prozent betroffen – überproportional die Altersgruppe von 25 bis 40 Jahren. Bei gut der Hälfte ging es dabei um den Konsum illegaler Drogen. Der Anteil suchtmittelabhängiger Klienten am Total der Stichprobe variierte je nach Deliktart stark. Während er bei Delikten in Zusammenhang mit Betäubungsmitteln bei über zwei Dritteln lag, war bei den übrigen Deliktarten lediglich ein Drittel der Klienten suchtkrank. Nur die Hälfte der Suchtmittelabhängigen stand zum Untersuchungszeitpunkt in fachlicher, grossmehrheitlich ambulanter Behandlung. 56 Prozent verfügten bereits über frühere Therapieerfahrungen, was die Schwierigkeit einer

²⁰⁰ Und derselbe Anteil von Vermögensdelinquenten mit Straftatbestand Betrug.

²⁰¹ Vgl. ebd., S. 15 – 17.

²⁰² Engels & Martin, 2002, S. 19/20.

²⁰³ Vgl. ebd., S. 21.

²⁰⁴ Ebd., S. 22.

Überwindung von Suchtproblematiken eindrücklich aufzeigt²⁰⁵. Ein enger Zusammenhang konnte generell zwischen psychischen und Suchterkrankungen festgestellt werden. Von den rund 30 Prozent an psychischen Störungen leidenden Klienten der Bewährungshilfe waren die meisten (83 Prozent) durch sogenannte Suchtbegleiterkrankungen beeinträchtigt.

Schliesslich wurde im Zuge der Datenanalyse auch noch das Ausmass der Verschuldung von Klienten der Bewährungshilfe beleuchtet. 60 Prozent der Stichprobe hatten Schulden, wovon 37 Prozent einen Ausstand in Höhe von über 20 000 Euro. Besonders häufig stand die Verschuldung in Zusammenhang mit der Straftat (bei rund 60 Prozent). Typische Ursachen waren des Weiteren die Aufnahme von Konsumkrediten (mit 44 Prozent) sowie unbezahlte Miet-/Nebenkosten (mit 22 Prozent). Gerade bei höheren Schulden kamen oft nicht geleistete Unterhaltszahlungen dazu. Die Höhe der Ausstände schien mit dem Alter der Schuldner einigermaßen linear anzusteigen. 28 Prozent aller Klienten der Bewährungshilfe waren dermassen überschuldet, dass eine Regulierung als unklar taxiert wurde. 60 Prozent der Klienten mit Schulden fehlte zur Rückzahlung an Gläubiger mangels Erwerbsarbeit ein Einkommen²⁰⁶.

Eine zweite, an dieser Stelle präsentierte Untersuchung basierte auf einer Stichprobe von 3 791 Personen aus einer Grundgesamtheit von rund 17 000 Fällen von NEUSTART, einem privatrechtlichen Verein, der in Gesamtösterreich quasi staatlich delegiert Bewährungshilfe leistet. Die Studie fokussierte auf im Jahre 2005 abgeschlossene Fälle, wobei eine Unterscheidung zwischen den Leistungsbereichen Bewährungshilfe, Aussergerichtlicher Tatausgleich und Vermittlung Gemeinnütziger Arbeit vorgenommen wurde.²⁰⁷ Im Folgenden findet lediglich der Bereich Bewährungshilfe Berücksichtigung.

Alles in allem korrelieren die Befunde der österreichischen Untersuchung in vielerlei Hinsicht mit den Ergebnissen der zuvor präsentierten deutschen Studie zu den Lebenslagen und dem Unterstützungsbedarf von Klienten der Bewährungshilfe, wobei die Qualität der Daten nicht den gleichen Standard zu erfüllen scheint. So liegen speziell soziodemografisch nur recht rudimentäre Erkenntnisse vor: Knapp drei Viertel der Stichprobe waren ledig, 17 Prozent lebten in einer Partnerschaft oder Ehe und 9 Prozent waren geschieden oder verwitwet. Wiederum war ein unterdurchschnittliches Bildungsniveau auffallend, hatten doch 63 Prozent der Klienten höchstens einen Pflichtschulabschluss. Zur Erwerbstätigkeit fehlten offenbar statistisch verwertbare Angaben. Auch bezüglich Suchtverhaltens der untersuchten Personen waren die Daten unvollständig, liessen jedoch immerhin eine Verteilung

²⁰⁵ Vgl. ebd., S. 28/29.

²⁰⁶ Vgl. ebd., S. 31 – 34.

²⁰⁷ Vgl. Hofinger & Neumann, 2008, S. 7.

von ungefähr 30 Prozent mit gegenüber 70 Prozent ohne Suchtproblematik erahnen. Bei Betreuungsbeginn verfügte über die Hälfte der erwachsenen Klienten bereits über Vorstrafen.²⁰⁸

Interessant sind nun die Zahlen zur sogenannten Legalbewährung. 40 Prozent der Personen mit angeordneter Bewährungshilfe wurden innert dreier Jahre rückfällig. Bei der Mehrheit (61 Prozent) blieb es bei nur einer Wiederverurteilung; knapp die Hälfte (47 Prozent) erhielt eine unbedingte Freiheitsstrafe. Bezog man die Verurteilungen während der Betreuungsdauer mit ein, rechnete also ab Zuweisung zu NEUSTART, erhöhte sich die Rückfallrate auf gegen 60 Prozent. Anlässlich der Studie wurden auch die Sozial- und Personenmerkmale der Wiederverurteilten untersucht. Demnach begingen Frauen mit über 10 Prozent Differenz signifikant weniger oft neue Delikte als Männer. Weiter war die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Bewährung vom Alter dahingehend abhängig, dass mit einem Unterschied von wiederum rund 10 Prozent Erwachsene weniger oft wiederverurteilt wurden als Personen im Jugendalter. Bezüglich Bildung machten die Autoren den Trend aus, dass je geringer das Bildungsniveau, desto höher die Rückfallrate ausfiel – mangels Fallzahlen liess sich eine solche Tendenz allerdings nicht statistisch belegen. Dass sich auch das Suchtverhalten auf die Wahrscheinlichkeit einer Wiederverurteilung auswirkte, vermag nicht wirklich zu überraschen. Mit erneut 10 Prozent Differenz wurden Klienten ohne Hinweise auf ein Suchtproblem weniger häufig rückfällig.²⁰⁹ Schliesslich erfolgte noch eine Auswertung der Daten nach Art des (neuerlichen) Delikts. Daraus ging hervor – Zitat: „Ähnlich wie bei den Vorfällen, die zur Zuweisung zur Bewährungshilfe führten, dominieren auch bei der Wiederverurteilung Vermögensdelikte. So enthielten etwas mehr als die Hälfte der Urteile bei den Wiederverurteilten strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen. Die einschlägigen Wiederverurteilungen sind bei Suchtmittel- und Vermögensdelinquenten am höchsten: 36% der wegen eines Suchtmittel- bzw. Vermögensdelikts Verurteilten wurde nach Abschluss der Betreuung wieder in der gleichen Deliktsgruppe verurteilt“²¹⁰.

Resümierend stellten die Autoren der Studie fest, dass die Klienten der Bewährungshilfe nach einer bedingten Entlassung in einem Kontinuum sozialer Integration am untersten Ende anzusiedeln waren. Sie wurden oft über mehrere Jahre hinweg betreut und von den Gerichten bei mehr als einem Viertel der Fälle im Betreuungszeitraum gleich mehrfach NEUSTART zugewiesen. Vor diesem Hintergrund konnten die nicht über dem Schnitt aller bedingt Entlassenen (auch ohne Bewährungshilfe) liegenden Rückfallzahlen von 44 Prozent innerhalb von zweieinhalb Jahren nach Vollzugsende als überraschend gut angesehen werden. Mit 12 Prozent Differenz wesentlich häufiger wiederverurteilt wurden demgegenüber Personen, die bis zum Strafende im Vollzug blieben.²¹¹

²⁰⁸ Vgl. ebd., S. 29 – 33.

²⁰⁹ Vgl. ebd., S. 59 – 63.

²¹⁰ Ebd., S. 64.

²¹¹ Vgl. ebd., S. 77 – 79.

4.2.6 Zusammenfassende Würdigung der Erkenntnisse

Zentral erscheint dem Schreibenden die Erkenntnis, dass es keine stabile Disposition zu delinquentem Verhalten gibt. Diesen Schluss legen neuere wie ältere empirische Untersuchungen nahe, von den hier referierten namentlich diejenigen von Sampson und Laub, Stelly und Thomas, Besozzi sowie Sommerfeld. Nach der altersabhängigen sozialen Kontrolltheorie von Sampson und Laub war die Wahrscheinlichkeit regelkonformen Verhaltens wesentlich von den sozialen Bindungen zu den im Lebensabschnitt bestimmenden Institutionen sozialer Kontrolle bestimmt. Gewisse Ereignisse des Berufs- und Privatlebens konnten so unabhängig von Belastungen aus der Kindheit und Jugend zu einem Wendepunkt in der Kriminalbiographie führen.²¹² Stelly und Thomas untermauerten diesen Befund mit ihrer Studie zur Kriminalität im Lebenslauf und präzisierten, dass Veränderungen im Arbeits- und Beziehungsbereich sowohl das Ende als auch den Beginn einer kriminellen Karriere markierten. Dabei wurde Delinquenz nicht als Folge rein äusserlicher Umstände gesehen. Vielmehr entstand sie im Zusammenspiel mit defizitären individuellen Verhaltensdispositionen bezüglich Problemlösen und Selbstkontrolle. Betreffend Aufnahme und Abbruch der kriminellen Karriere nahmen Stelly und Thomas eine Verlaufstypisierung vor, die jeweils zwischen vier Gruppen unterschied. Was die Delinquenzaufnahme anging, wurde zwischen (1) «Frühstarter», (2) «Spätstarter», (3) «schwere Jugend-/Heranwachsendendelinquenz» und (4) «Deeskalierer» differenziert. Auch wenn der erste Typus der «Frühstarter», unter dem mehr als die Hälfte der Probanden subsumiert waren, einen recht kontinuierlichen Kriminalitätsverlauf abbildete: Auf der anderen Seite standen drei Typen mit einem diskontinuierlichen und eher gegensätzlichen Verlauf der Delinquenz, was jegliche, von einer stabilen Verhaltensdisposition ausgehende Ansätze natürlich diskreditierte. Hinsichtlich Abbruchs der kriminellen Karrieren verhielt es sich gemäss Stelly und Thomas ganz ähnlich. Eine Hälfte, die (1) «frühen Abbrecher» und (2) «späten Abbrecher», beendete die Delinquenz spätestens bis Anfang Dreissig, während die andere Hälfte, die (3) «schleichenden Abbrecher» und (4) «Persister», bis zum 40. Lebensjahr²¹³ fortgesetzt delinquierte.²¹⁴ In seiner Studie betreffs der (Un-)Fähigkeit zur Veränderung stellte auch Besozzi fest, dass Straffällige ihr deviantes Verhalten ablegen können, wenn Sie – Zitat: „... innerhalb der bestehenden Gesellschaft Lebens- und Arbeitsbedingungen finden, die ihnen zusagen ...“²¹⁵. Schliesslich kamen Sommerfeld et al. im Rahmen ihrer Studie zu den Integrationsbedingungen bei einer Mehrheit der untersuchten Fälle zu einem eingeschränkten Stabilitätsbefund, der ebenfalls auf eine adäquate Integration im Wirtschafts- und Familiensystem zurückzuführen war.²¹⁶

²¹² Vgl. Kapitel 4.2.1 resp. Sampson & Laub, 1995.

²¹³ Und eventuell darüber hinaus, was nicht weiter untersucht wurde.

²¹⁴ Vgl. Kapitel 4.2.2 resp. Stelly & Thomas, 2005.

²¹⁵ Besozzi, 1998, S. 30.

²¹⁶ Vgl. Kapitel 4.2.4 resp. Sommerfeld et al., 2007.

Die Bedeutung von sozialer Bindung resp. Kontrolle durch die Herkunftsfamilie und Schule im Kindes- und Jugendalter betonten Hirschi, Sampson und Laub sowie Stelly und Thomas gleichermaßen.²¹⁷ Anlässlich der deutschen Studie zur Situation von Klienten der Bewährungshilfe wurde erhoben, dass innerfamiliär 63 Prozent der Stichprobe mit Suchtproblemen, 56 Prozent mit Gewalterfahrungen und 46 Prozent mit materieller Not konfrontiert waren. Bei 70 Prozent der Betroffenen identifizierte man gleich mehrere solche Problemfaktoren gleichzeitig.²¹⁸ Im Erwachsenenalter konnte eine Delinquenz zum Einen vor allem dank der sozialen Bindung durch Beziehungen überwunden werden. Eine entsprechend grosse Bedeutung speziell der Ehe oder Partnerschaft konstatierten wiederum Hirschi, Sampson und Laub sowie Stelly und Thomas.²¹⁹ Gemäss den Studien zur Klientel der Bewährungshilfe aus Deutschland und Österreich war die Einbindung in die Institutionen der Ehe resp. Familie bei der Zielgruppe als eher defizitär anzusehen. So wurden bei beiden Untersuchungen rund 80 Prozent der Probanden den Zivilständen ledig oder geschieden zugeordnet.²²⁰ Zum Anderen erwies sich bezüglich der Legalbewährung die soziale Bindung und Kontrolle durch eine Erwerbsarbeit als überaus bedeutsam. Eine betreffende Signifikanz wurde von sämtlichen Studien klar ausgewiesen. Besozzi machte im Rahmen seiner Untersuchung eine typische Weggabelung bereits beim Lehrabbruch aus, dem oft zunächst Temporärarbeit und anschliessend Erwerbslosigkeit folgte.²²¹ Auch Sommerfeld sah insbesondere die Erwerbsarbeit als determinierend an, weil ihr Fehlen tendenziell eine negative Auswirkung auf das gesamte Integrationsarrangement hatte.²²² Die deutsche Studie zur Situation von Klienten der Bewährungshilfe fasste die Problematik in Zahlen. Demnach war nur knapp die Hälfte der Stichprobe auf dem ersten oder ergänzenden Arbeitsmarkt berufstätig und von den Arbeitslosen 60 Prozent seit über einem Jahr ohne Anstellung.²²³ Eng mit dem Phänomen verbunden ist freilich das Thema Bildung. Zu sehr bedenklichen Ergebnissen führte in diesem Zusammenhang die Auswertung von Daten der Bewährungshilfe in Deutschland und Österreich. In beiden Ländern verfügten 63 Prozent der Klienten über keinen Berufsabschluss; in Deutschland hatte gar ein Drittel der Probanden nicht einmal einen Schulabschluss.²²⁴ Was das Fehlen des Letzteren betrifft, kommt eine aktuelle Studie der Bertelsmann-Stiftung zum deutlichen Schluss – Zitat: „... erstmals [kann] für Deutschland belegt werden, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen unzureichender Bildung in Form eines fehlenden Hauptschulabschlusses und kriminellem Verhalten gibt. Die Analyse der Bevölkerungsstichprobe weist eindeutig auf einen signifikanten Zusammenhang

²¹⁷ Vgl. Kapitel 4.2.1 resp. 4.2.2.

²¹⁸ Vgl. Engels & Martin, 2002, S. 14.

²¹⁹ Vgl. Kapitel 4.2.1 resp. 4.2.2.

²²⁰ Vgl. Hofinger & Neumann, 2008, S. 29, resp. Engels & Martin, 2002, S. 12.

²²¹ Vgl. Kapitel 4.2.3 resp. Besozzi, 1998.

²²² Vgl. Kapitel 4.2.4 resp. Sommerfeld et al., 2007.

²²³ Vgl. Engels & Martin, 2002, S. 18.

²²⁴ Vgl. Hofinger & Neumann, 2008, S. 30, resp. Engels & Martin, 2002, S. 19/20.

zwischen Bildung und Kriminalität hin, der auch nach Berücksichtigung anderer wichtiger Einflussfaktoren auf kriminelles Verhalten Bestand hat²²⁵.

Auf Grundlage der zitierten Theorie und Empirie unternimmt Schreibender im Folgenden den Versuch einer Beschreibung der eigentlichen Hauptzielgruppe von bewährungshelferischen Massnahmen, etwas umgangssprachlich auch als «Karrieretäter» bezeichnet. Stelly und Thomas charakterisierten diese Gruppe von Straffälligen, die über den Beobachtungszeitraum hinweg mehr oder weniger konstant delinquierte, als biographisch stark homogen. So verfügten ihre Vertreter schon über eine unzureichende soziale Bindung resp. Kontrolle bezüglich der Herkunftsfamilie sowie Schule und verhielten sich bereits im Kindes- und Jugendalter öfters abweichend. Selbst im Alter von ungefähr 25 Jahren, in dem die gesamte Häftlingsgruppe delinquent in Erscheinung trat, waren hinsichtlich Grads der Desintegration signifikante Unterschiede auszumachen. Spezifisch für die Täterkategorie, die sowohl «schleichende Abbrecher», vor allem aber auch die sogenannten «Persister» umfasste, war überdies ein potenziell determinierender Kreislauf von Straftat und Bestrafung.²²⁶ Sampson und Laub sprachen in diesem Zusammenhang von einer «kumulativen Kontinuität» sozialer Auffälligkeiten und struktureller Benachteiligungen, die sich im weiteren biografischen Verlauf tendenziell verstärkt reproduzierten und die Möglichkeiten der Realisierung einer alternativen Lebensführung zunehmend eingrenzten.²²⁷ Diesen Teufelskreis beschrieben Stelly und Thomas etwas eingängiger als Dynamik, in dessen Verlauf soziale Desintegration zunehmend zu Kriminalität und diese wiederum zu verstärkter Desintegration führte. Nichtsdestotrotz handelte es sich nicht um eine zwingende Determinierung, konnte der dargelegte Kreislauf doch besonders im Alter von ungefähr 35 Jahren öfters durch soziale Bindungen betreffend Erwerbsarbeit oder Partnerschaft durchbrochen werden.²²⁸ Die problematische Eigendynamik fehlender sozialer Integration in Hinblick auf eine Bewährung wurde auch in der Studie von Sommerfeld et al. beleuchtet. Als strukturell hinderlich identifizierten die Autoren den Umstand, dass die Betroffenen nach dem Freiheitsentzug normalerweise direkt in die früheren, problembelasteten sozialen Figurationen zurückkehrten. Allenfalls im Vollzug veränderte, individuelle Denk- und Verhaltensmuster stiessen dort regelmässig auf Ablehnung, da diese das System irritierten. Zur Vermeidung grösserer Konflikte auf Grund von Inkompatibilitäten wurden folglich einfach wieder die früheren Verhaltens- und Denkschemata reaktiviert.²²⁹ Schliesslich umriss auch Besozzi in seiner Untersuchung zu den Bewährungs- und Rückfallprozessen einige Merkmale von «Karrieretäterschaft». Demnach erschien ein Kontext besonders rückfallförderlich²³⁰, wenn die Straftat (1) der Ausdruck einer

²²⁵ Entorf & Sieger, 2010, S. 9.

²²⁶ Vgl. Kapitel 4.2.2 resp. Stelly & Thomas, 2005.

²²⁷ Vgl. Kapitel 4.2.1 resp. Sampson & Laub, 1995.

²²⁸ Vgl. Kapitel 4.2.2 resp. Stelly & Thomas, 2005.

²²⁹ Vgl. Kapitel 4.2.4 resp. Sommerfeld et al., 2007.

²³⁰ Abgesehen von Suchtverhalten, das an dieser Stelle vernachlässigt wird.

längerfristig marginalen Lebensweise, (2) ein Mittel zum Zweck bei positiver Kosten-Nutzen-Bilanz oder (3) die vermeintliche Antwort zur Lösung existenzieller Probleme war. Was Ersteres betrifft, fiel die Legalprognose am schlechtesten aus, da die Probanden ihre Art zu leben grundsätzlich positiv bewerteten und die Delinquenz unter Umständen gleich mehrere Zwecke erfüllte, nebst der Bedürfnisbefriedigung beispielsweise einfach Spass machte. Auch war bei dieser Tätergruppe die Neutralisierung von Schuld am stärksten ausgeprägt, weil sich der angestrebte Lebensstil geradezu über das deviante Verhalten definierte. Bei der zweiten Kategorie der Kosten-Nutzen-Bilanzierenden ging Besozzi von einem besseren Bewährungserfolg aus – nicht etwa wegen einer grösseren Schuldeinsicht, sondern auf Grund der allgemein höheren Zweckrationalität des Handelns. War die Straftat, wie bei der dritten Gruppe, ein Mittel zur Problemlösung, wurden die verursachenden, existenziellen Schwierigkeiten gerne auf äusserliche Umstände zurückgeführt und somit der persönlichen Verantwortung entzogen. Vor diesem Hintergrund stellte sich das abweichende Verhalten als reine Reaktion dar, was eine Legitimierung der Delinquenz resp. Externalisierung von Schuld erleichterte.²³¹

Eine Delinquenz ist in aller Regel auch von individuellen Faktoren abhängig, was besonders Besozzi in seiner Studie herausstrich. Für ihn erschien ein Rückfall resp. eine Bewährung als Ausdruck der (Un-)Fähigkeit von Individuen, aus Fehlern zu lernen. Persönliche Defizite stellte er dabei sowohl auf der Handlungs- wie auch Einstellungsebene fest. Bezüglich Ersterer sah er konkret als problematisch an: Das Verdrängen von Problemen, Festhalten an unerreichbaren Zielen, die Fehleinschätzung der Umsetzungsschwierigkeit sowie Ungeduld bei der Realisierung. Kurzum ging es hauptsächlich um defizitäre individuelle Fertigkeiten zur konstruktiven Lösung von Problemen. Auf der Ebene der Einstellung identifizierte Besozzi folgende Denkschemata als rückfallförderlich: Die Neutralisierung von Schuld, Ablehnung persönlicher Verantwortung, das Einnehmen einer Opferrolle sowie Nichtanpassen von Ansprüchen. Typischerweise äusserte sich die problematische Haltung in einer marginalen, von der «Leichtigkeit des Seins» bestimmten Lebensweise, bei der eine kurzfristige Bedürfnisbefriedigung mit minimalem Leistungsaufwand im Vordergrund stand. Folgerichtig ergaben sich hinsichtlich einer Resozialisierung gemäss der Studie primär auf der individuellen, kognitiv-rationalen und ethisch-normativen Ebene Ansatzpunkte. Gesellschaftlich-strukturelle Faktoren²³² wurden mit Verweis darauf, dass die sozialen Probleme vor dem Vollzug mit denjenigen nach dem Vollzug übereinstimmten, nicht als für eine Desintegration ursächlich verantwortlich angesehen.²³³ Diese recht gewagte These von Besozzi widersprach freilich den Erkenntnissen von Sampson und Laub sowie Stelly und Thomas, wonach das Phänomen vielmehr als Ausdruck einer strukturellen

²³¹ Vgl. Kapitel 4.2.3 resp. Besozzi, 1998.

²³² In Form von sozialem Ausschluss oder Stigmatisierung.

²³³ Vgl. Kapitel 4.2.3 resp. Besozzi, 1998.

Teufelskreis-Dynamik zu werten war.²³⁴ Einigkeit herrschte bei sämtlichen Autoren darüber, dass Lebensereignisse individuell verschieden verarbeitet wurden und diesbezüglich unterschiedliche, persönliche Dispositionen bestanden²³⁵. Eine pointierte Position nahmen in der Sache ebenfalls Sommerfeld et al. ein, die Devianz weniger als Ursache denn vielmehr als Resultat sozialer Probleme betrachteten. Aus ihrer Optik konnte ein individuell förderliches Verhalten durch die integrierenden sozialen Systeme gar so weit begrenzt werden, dass die Resozialisierung instabil blieb.²³⁶ Doch welche Interventionsmöglichkeiten ergeben sich nun auf Grund der referierten Theorie und Empirie? Auf der ethisch-normativen Ebene finden sich einerseits bei Hirschi sowie Sampson und Laub Bezüge zur Moralbildung, die jedoch auf die strukturell mitabhängige soziale Bindung resp. Kontrolle fokussierten.²³⁷ Zum Anderen lässt sich aus gewissen Passagen der Studie Besozzi die Dringlichkeit von Massnahmen zur Förderung der Schuldeinsicht und Verantwortungsübernahme herauslesen – namentlich wurde dort der Ausbau von Interventionen, die auf eine Auseinandersetzung mit der Straftat abzielten, gefordert. Nicht ganz so vage, methodisch jedoch gleichermaßen unkonkret, präsentiert sich die Situation auf der kognitiv-rationalen Individualebene. Hier muss primär auf die Ausführungen von Besozzi abgestellt werden, der Interventionen im Bereiche des individuellen Problemlösens sowie Kosten-Nutzen-Bilanzierens für angezeigt hielt und explizit die Schaffung eines neuen Angebots von Programmen zur Förderung sozialen Lernens anregte.²³⁸ Ebenfalls thematisiert wurde der Kosten-Nutzen-Aspekt von Sampson und Laub im Kontext des Konzepts des «sozialen Kapitals» nach Coleman, wenn auch erneut vor dem Hintergrund individuell wie strukturell geprägter sozialer Bindungen.²³⁹

Dass der Resozialisierungserfolg auch mit den (nicht) bestehenden Massnahmen und der Struktur des Versorgungssystems in Abhängigkeit steht, machten in erster Linie die Studien von Besozzi und Sommerfeld et al. deutlich.²⁴⁰ Weil es sich um gross angelegte, inländische Untersuchungen in staatlichem Auftrag handelte, kommt den Resultaten eine grosse Relevanz zu. Auch wenn weiter zurückliegend, da aus den 1990er-Jahren stammend, erscheint die Studie Besozzi zur (Un-)Fähigkeit der Veränderung fortbestehend aktuell. Die Studie Sommerfeld zu den Bedingungen von Integration und Ausschluss ist erst vor wenigen Jahren veröffentlicht worden und ihre Tragweite deswegen noch offen. Beide Untersuchungen kommen bezüglich der strukturellen Defizite des Versorgungssystems zu einem ähnlich klaren – wenn auch in der Ausrichtung recht unterschiedlichen – Schluss: Besozzi prangerte an, dass das Gefängnis bei manchen Insassen als «Insel der Ruhe» diene, auf der ohne

²³⁴ Vgl. Kapitel 4.2.1 resp. 4.2.2.

²³⁵ Die nach Stelly und Thomas jedoch explizit keine stabilen Persönlichkeitsmerkmale darstellten.

²³⁶ Vgl. Kapitel 4.2.4 resp. Sommerfeld et al., 2007.

²³⁷ Vgl. Kapitel 4.2.1 resp. Kunz, 2008 / Sampson & Laub, 1995.

²³⁸ Vgl. Kapitel 4.2.3 resp. Besozzi, 1998.

²³⁹ Vgl. Kapitel 4.2.1 resp. Sampson & Laub, 1995.

²⁴⁰ Wobei das Augenmerk primär auf den Institutionen des Freiheitsentzugs lag.

Konfrontation mit dem realen Leben Plänen und Träumereien nachgegangen werden konnte. So verstärkte der Strafvollzug rückfallförderliche Prozesse unter Umständen gar, indem er betreffend das gesellschaftliche Leben «draussen» Schutz bot oder unrealistische Erwartungen weckte. Auch stellte der Autor fest, dass im Vollzug gegebenenfalls erlernte, sogenannte protektive Fertigkeiten von den förderlichen Bedingungen im Gefängnis abhängig zu sein schienen. Schliesslich kritisierte Besozzi die weit verbreitete Meinung, dass eine gelungene Anpassung an das Anstaltsleben einen Bewährungserfolg in Freiheit erwarten liesse. Zur Verbesserung des Versorgungssystems regte er nebst neuen Interventionen auf der individuellen Handlungs- und Einstellungsebene²⁴¹ an, sämtliche Schutzfaktoren in Hinblick auf das Leben «draussen» abzubauen, den Strafvollzug also durch eine weitgehende Angleichung an die realen Lebensbedingungen quasi zu normalisieren.²⁴² Sommerfeld et al. rügten zum Einen vor allem die ungleiche Intensität von Massnahmen während des Strafvollzugs im Vergleich zur Zeit nach der Straffentlassung. Dass die weit komplexere und potenziell instabilere Phase der eigentlichen Reintegration in Freiheit eine viel weniger intensive Begleitung erfuhr, schien den Autoren sachlich nicht begründet. In diesem Zusammenhang kann auf ein neueres Projekt des Landes Baden-Württemberg (D) verwiesen werden, dass sich eben diesem «Entlassungsloch»²⁴³ – speziell bei jungen Straffentlassenen – widmet. Wie im Projektbescrieb nüchtern festgehalten wird, Zitat, „[kommt es] selbst bei formellen Bestellungen von Bewährungshelfern ... in der Regel, auch durch verwaltungsbedingte Defizite, nicht zu einer nahtlosen Betreuung in der Übergangsphase vom Strafvollzug in die Freiheit“²⁴⁴. Zum Anderen beanstandeten Sommerfeld et al. die Segmentierung sowie fehlende Koordination der Unterstützungsleistungen. Sie machten eine Art «Patchwork-Hilfe» aus, die es dem Bedürftigen überliess, sich bei den je nach Problem-ausschnitt zuständigen Institutionen die nötige Unterstützung zu organisieren. Für umfassende und koordinierte Hilfsprozesse fehlte es demnach an einer übergeordneten Struktur, die der Komplexität und Dynamik der untersuchten Fälle gerecht werden konnte. Tendenziell, so das vernichtende Fazit, zielte das Versorgungssystem vor diesem Hintergrund eher auf eine Verwaltung statt professionelle Förderung und trug damit gar zur Reproduktion von Integrationsproblemen bei.²⁴⁵

Abschliessend fasst Schreiber die Erkenntnisse aus der zitierten Literatur in einer Grafik zusammen, die die hinderlichen Faktoren hinsichtlich einer Resozialisierung nach den Dimensionen des Versorgungssystems, Individuums, der sozialen Einbindung²⁴⁶ und Gesellschaft bündelt.

²⁴¹ Siehe hierzu den vorhergehenden Abschnitt.

²⁴² Vgl. Kapitel 4.2.3 resp. Besozzi, 1998.

²⁴³ Begriff der Projektverantwortlichen, vgl. Projekt Chance e. V., 2008.

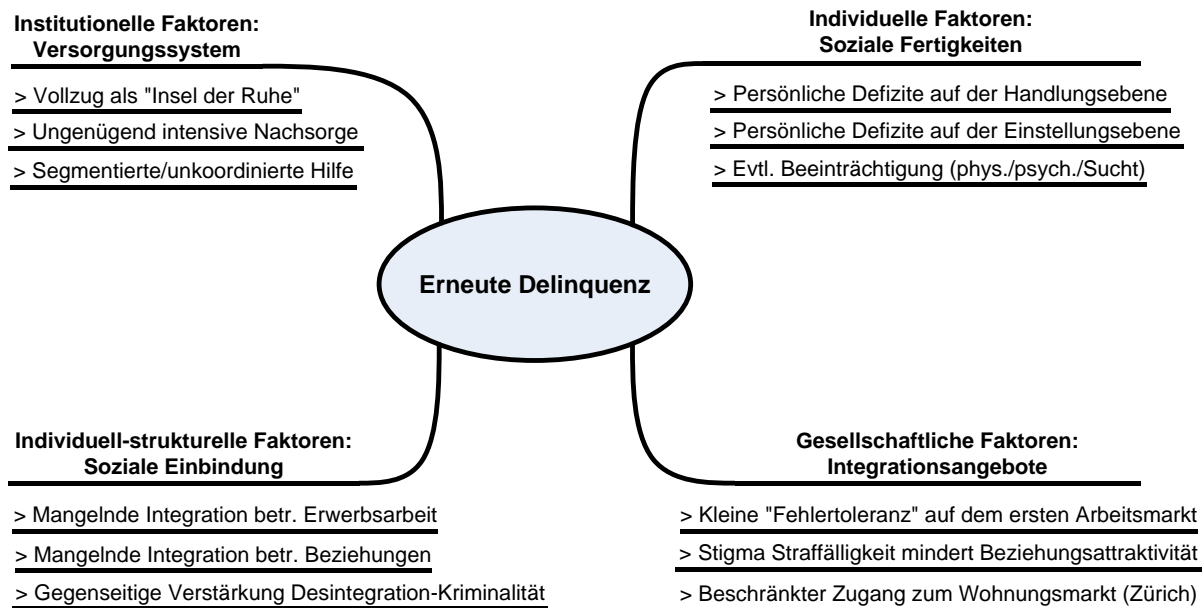
²⁴⁴ Projekt Chance e. V., 2008, S. 14.

²⁴⁵ Vgl. Kapitel 4.2.4 resp. Sommerfeld et al., 2007.

²⁴⁶ Als wechselseitig, individuell-strukturell bedingter Faktor.

Abbildung 2: Faktoren einer ungünstigen Legalprognose

Faktoren einer ungünstigen Legalprognose



4.3 Das Versorgungssystem für Straftentlassene im Kanton Zürich

4.3.1 Angebotsübersicht und Leistungen nach Problemdimension

Allgemein ist festzuhalten, dass speziell in Städten wie Zürich und Winterthur das Angebot des Versorgungssystems im weiteren Sinne auf den ersten Blick sehr umfassend erscheint. So gibt es für eine Vielzahl sozialer Problemstellungen spezialisierte Angebote – oftmals noch zugeschnitten auf einzelne Zielgruppen – im konkreten Beispiel Straftentlassene. Allerdings ist in diesen beiden Städten auf Grund des grossen Einzugsgebiets und der sogenannten Zentrumslasten die Nachfrage nach Leistungen seitens der Adressaten auch überaus gross, sodass quantitativ betrachtet eher ein Angebotsmangel zu konstatieren ist. Zum Ausdruck kommt dies beispielsweise dadurch, dass städtischen Sozialen Diensten zur eigentlichen professionellen Betreuung ihrer Klienten nicht selten die Zeitressourcen fehlen, sodass sich die Dienstleistung in der Praxis allzu oft auf die sogenannte «Wirtschaftliche Sozialhilfe», also die Sicherstellung des minimalen, rein materiellen Grundbedarfs beschränkt. Ein Indiz für die teilweise fehlende Kapazität des Versorgungssystems ist des Weiteren in den oft langen Wartelisten, besonders von Institutionen des Bereichs Wohnen, zu sehen. Diesbezüglich ist die vor allem in der Stadt Zürich nun schon länger anhaltende und sich zukünftig kaum entspannende Wohnungsnot natürlich stark Problem verschärfend.

Was die spezifische Versorgung von Straftentlassenen betrifft, erbringen für den Kanton folgende vier Institutionen Leistungen, je zwei mit staatlicher und privater Trägerschaft, sämtliche domiziliert in der Stadt Zürich: (1) Die kantonalen «Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD» mit total 140 Mitarbeitenden, die nebst der Bewährungshilfe und der Vollzugsregelung auch Schulden-sanierungen durchführen²⁴⁷; (2) der kantonale «Psychiatrisch-Psychologische Dienst PPD» mit total 50 Mitarbeitenden, der deliktpräventive Therapien sowie forensisch-psychiatrische Behandlungen und Abklärungen durchführt²⁴⁸; (3) die «Zürcher Stiftung für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge ZSGE» mit total 20 Mitarbeitenden, die 27 Arbeitsplätze primär zur Ableistung Gemeinnütziger Arbeit und insgesamt 24 Wohnplätze – wovon die Hälfte im Vollzugsbereich – anbietet²⁴⁹; (4) der «Verein team72» mit total fünf Mitarbeitenden und einem Angebot von acht Arbeits- sowie 16 Wohnplätzen hauptsächlich für Straftentlassene²⁵⁰. Präzisiert werden muss an dieser Stelle, dass ein beträchtlicher Teil der Ressourcen von BVD, PPD und ZSGE in den Straf- resp. Massnahmenvollzug fliessen, während das team72 seine Mittel fast vollumfänglich aus dem Vollzug Entlassenen zukommen lässt. Berücksichtigt man hierbei die Stellendotierungen, wird deutlich, dass die vorhandenen Ressourcen grossmehrheitlich in die Vollzugsphase investiert sind. Dies aus Sicht des Schreibenden mutmasslich deshalb, weil resozialisierende Massnahmen traditionell und fortwährend mit dem eigentlichen Hauptauftrag der Sanktionierung in Form des Freiheitsentzugs einhergehen – dessen ungeachtet, dass die jeweiligen Interventionsziele (sozialer Einschluss versus gesellschaftlicher Ausschluss) grundsätzlich schlecht zusammen passen und Resozialisierungsbemühungen deshalb besser ausserhalb des Strafvollzugs unternommen würden²⁵¹.

Folgende wichtige Dimensionen sozialer Integration werden nun mit Leistungen von Institutionen des weiter gefassten Versorgungssystems für Straftentlassene im Kanton Zürich abgedeckt²⁵². Die konkret angeführten Anbieter sind allesamt in der Stadt Zürich tätig; Angebote anderer Städte und Gemeinden des Kantons werden ausdrücklich vernachlässigt. Abgesehen von den spezifischen Institutionen für Straftentlassene (nachfolgend rot markiert) als Versorgungssystem im engeren Sinne erhebt Schreibender auch keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Die Auswahl und Bewertung des Angebots erfolgt auf subjektiver Basis – auf Grund der eigenen Erfahrung im Praxisfeld.

²⁴⁷ Vgl. Justizvollzug Kanton Zürich, 2011b.

²⁴⁸ Vgl. Justizvollzug Kanton Zürich, 2011c.

²⁴⁹ Vgl. Stiftung ZSGE, 2011.

²⁵⁰ Vgl. Verein team72, 2011.

²⁵¹ Zur Problematik vgl. bereits früher zitiert Kunz, 2008, S. 302 oder Sommerfeld et al., 2007, S. 23.

²⁵² Es folgt wegen der besseren Übersichtlichkeit eine vereinfachte Darstellung; für die Details siehe Anhang I.

Dimension Wohnen

Leistungsart im Versorgungssystem:

- Notunterkunft
- mittelfristige Überbrückung, Förderung Wohnfähigkeit, Vermittlung Anschlusslösung

Leistungserbringer:

Diverse (unspezifisch)²⁵³
 team72, ZSGE, diverse²⁵⁴

Während in der Stadt Zürich einigermaßen ausreichend Notunterkünfte vorhanden sind, fehlen diese vor allem in kleineren und mittelgrossen Gemeinden des Kantons oft gänzlich. Typisch für Einrichtungen der mittelfristigen Überbrückung, also Institutionen des sogenannten «Betreuten Wohnens», sind kombinierte Angebote mit Sozialberatung, teilweise auch mit Beschäftigung und – wenn spezifisch – Bewährungshilfe. Das Angebot ist bezogen auf die Stadt Zürich grundsätzlich breit, bezüglich der Adressaten jedoch grossmehrheitlich unspezifisch. Der Verein team72 und die Stiftung ZSGE bieten für die Zielgruppe insgesamt lediglich 28 Wohnplätze an, was die Nachfrage nicht abzudecken vermag²⁵⁵. Erwähnenswert ist noch, dass es abgesehen vom team72 nach Wissen des Schreibenden keine Einrichtungen gibt, die für suchtfreie oder aber suchtgefährdete Klienten mit Ausstiegsmotivation einen geeigneten, abstinentenorientierten Rahmen anbieten. Unberücksichtigt sind dabei natürlich Institutionen der stationären Suchttherapie inklusive Aussenwohngruppen, die im Folgenden der Dimension Gesundheit zugerechnet werden.

Dimension Arbeit

Leistungsart im Versorgungssystem:

- Beschäftigung zur Förderung sozialer Integration
- Qualifizierungsprogramm mit Anspruch Arbeitsintegration
- Jobvermittlung, ggf. mit Kontrolle Arbeitsbemühungen
- Umschulung, berufliche Eingliederung

Leistungserbringer:

team72, ZSGE, diverse²⁵⁶
 Diverse (unspezifisch)²⁵⁷
 RAV und ggf. SAH²⁵⁸
 Invalidenversicherung IV

Typisch sind Institutionen entweder mit dem Primäranspruch einer sozialen Integration oder aber einer Arbeitsintegration im eigentlichen Sinne. Das Angebot an Einsatzprogrammen ist grundsätzlich sehr breit, hinsichtlich der Rahmenbedingungen jedoch für einen Teil der Klienten eher hochschwellig. Bezüglich der Zielgruppe Straffentlassene bieten der Verein team72 und die Stiftung ZSGE in ihren niederschwellig ausgestalteten Beschäftigungsprogrammen gesamthaft rund 20 Einsatzplätze an. Eher unzureichend erscheinen die bestehenden Leistungen betreffend Jobvermittlung

²⁵³ In Zürich speziell die städtische «Notschlafstelle» sowie das Angebot der «Heilsarmee».

²⁵⁴ In Zürich hauptsächlich angeboten durch das städtische «Betreute Wohnen» und den «Verein Arche».

²⁵⁵ Auch auf Grund der im Raume Zürich nun schon länger grassierenden Wohnungsnot.

²⁵⁶ Für Zürich speziell zu erwähnen ist die städtische «Basisbeschäftigung».

²⁵⁷ Es gibt eine Vielzahl von Anbietern, sowohl mit städtischer wie auch privater Trägerschaft.

²⁵⁸ Abkürzungen: RAV - «Regionale Arbeitsvermittlungszentren», SAH - «Schweizerisches Arbeiterhilfswerk».

(ohne kommerzielle Stellenvermittler), zumal bei den RAV die Kontrolle der Arbeitsbemühungen im Vordergrund steht. Was Massnahmen zur Umschulung resp. beruflichen Eingliederung anbelangt, stellt Schreibender fest, dass solche in der Praxis üblicherweise nur bei Beteiligung der Invalidenversicherung zum Thema werden. Für berufliche Weiterbildungen zur nachhaltigen Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt lassen sich erfahrungsgemäss nur sehr schwer Gelder erschliessen – dies in der Regel auch nur von einigen wenigen Stiftungen.

Dimension Finanzen

Leistungsart im Versorgungssystem:

- Gewährleistung Existenzminimum/Grundbedarf
- Ersatzeinkommen in Folge Arbeitslosigkeit/Invalidität
- Budgetberatung, Schuldenregulierung resp. -sanierung

Leistungserbringer:

Sozialämter resp. Soziale Dienste
 Sozialversicherungen (ALV/IV)
BVD, Fachstelle im Kanton

Typischerweise kompensieren Institutionen der gesetzlichen Sozialhilfe resp. -versicherung fehlende Einkommen, während mit der Problematik der Verschuldung andere Fachstellen beschäftigt sind. Das Angebot betreffend Grundbedarf und/oder Ersatzeinkommen ist flächendeckend, wenn auch nicht immer im nötigen Mass niederschwellig zugänglich. Gerade bei längeren Gefängnisaufenthalten und vorgängig häufig wechselnden Wohnsitzen kommt es vor, dass über Wochen niemand für den Straftlassenen sozialhilferechtlich zuständig sein will. Sind gewisse administrative Hürden erst einmal überwunden, ist das soziale Existenzminimum aber zuverlässig gewährleistet. Im Bereich der Budgetberatung und vor allem Schuldenregulierung erscheinen die Leistungen wegen begrenzter Ressourcen allgemein eher bescheiden, dafür mit der BVD-Schuldensanierungsstelle hochspezifisch. Letztere kann für die Zielgruppe Straftlassene einigermassen flächendeckend intervenieren.

Dimension Gesundheit

Leistungsart im Versorgungssystem:

- Medizinische Versorgung, Therapie

Leistungserbringer:

Hausärzte, **PPD**, diverse²⁵⁹

Die physische Gesundheit wird in aller Regel zuverlässig über einen Hausarzt (Allgemeinmediziner) sichergestellt. Bei einer psychischen und/oder Suchterkrankung werden typischerweise Institutionen entweder mit sozialarbeiterisch-psychologischer (Fachstellen für Suchtfragen, freischaffende Psychotherapeuten) oder aber medizinischer, speziell psychiatrischer Ausrichtung (Angebote von Psychiatrischen Kliniken, freischaffende Psychiater) aktiv, wobei der PPD des Justizvollzugs als «Psychiatrisch-Psychologischer Dienst» eine Mischform darstellt – freilich unter medizinischer Leitung und ohne Abdeckung der Sozialen Arbeit. Das Angebot ist sehr breit und bezüglich der

²⁵⁹ Ambulante oder stationäre Institutionen primär der Medizin, sekundär der Psychologie sowie tertiär der Sozialen Arbeit.

Zielgruppe Straftatlassene im Bereich der Therapie auch hochspezifisch (deliktorientierte Behandlungen). Der PPD kann im Rahmen des Justizvollzugs flächendeckend ambulante Therapien anbieten.

Dimension Beziehungen

Leistungsart im Versorgungssystem:

- Sozialer Austausch (auch informell)
- Aufbau stützendes Beziehungsnetz

Leistungserbringer:

team72, ZSGE, diverse²⁶⁰
/

Bei ambulanten Angeboten wie unspezifisch die Beratung der gemeindlichen Sozialen Dienste oder spezifisch die Begleitung durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste kann von einem regelmässigen sozialen Austausch in der Regel nicht die Rede sein, sehen sich Klienten und Professionelle in diesem Rahmen doch bestenfalls monatlich²⁶¹. Demgegenüber sind in Institutionen des «Betreuten Wohnens» meistens zumindest eine wöchentliche Unterredung mit der/dem Sozialarbeitenden sowie weitere, typischerweise niederschwellige Möglichkeiten der Kontaktaufnahme vorgesehen, beispielsweise anlässlich sogenannter «Animation». Zusätzlich ergeben sich in stationären Einrichtungen natürlich Gelegenheiten des Austausches zwischen den Klienten, die sich als mehr oder weniger konstruktiv erweisen können²⁶². Was den Aufbau und auch die Pflege eines tragenden Beziehungsnetzes anbelangt, kann das Versorgungssystem direkt keine wirklich unterstützenden Leistungen anbieten. Indirekt können jedoch primär mit einer realisierten Arbeitsintegration – wobei unter Umständen auch ein Einsatzprogramm zweckdienlich ist – Möglichkeiten zur sozialen Vernetzung erschlossen werden. Ebenfalls kann von der professionellen Anleitung zur Verbesserung sozialer Fertigkeiten ein gewisser Effekt ausgehen.

Dimension Freizeit

Leistungsart im Versorgungssystem:

- Ermöglichung von Aktivitäten/Erlebnissen
- Anleitung zu Freizeitgestaltung

Leistungserbringer:

team72, ZSGE, diverse²⁶³
/

Während (teil-)stationäre Einrichtungen im Rahmen meist als «Animation» titulierter Veranstaltungen begrenzt Aktivitäten und Erlebnisse vermitteln können, fehlt bei ambulanten Leistungserbringern mangels Ressourcen in der Regel jegliche Möglichkeit einer entsprechenden Intervention. Das steht im groben Widerspruch dazu, dass sich solche Institutionen oftmals gar beauftragt sehen, Problemstellungen der Freizeitgestaltung anzugehen, was selbst für Einrichtungen des «Betreuten Wohnens» oder der stationären Therapie ein kaum zu erfüllender Anspruch darstellt.

²⁶⁰ Enger betreute Wohninstitutionen, in der Stadt Zürich beispielsweise Einrichtungen des «Vereins Arche».

²⁶¹ Eine Ausnahme stellt in diesem Zusammenhang das ambulante Therapiesetting mit oft wöchentlichen Gesprächen dar.

²⁶² Man denke bei Straftatlassenen z. B. an den «fachlichen» Austausch gleichartig Vorbestrafter.

²⁶³ Enger betreute Wohninstitutionen, in der Stadt Zürich beispielsweise Einrichtungen des «Vereins Arche».

Letztere sind aus Erfahrung des Schreibenden bestenfalls in der Lage, Anstösse zu einer positiven Strukturierung des Privatlebens zu geben. Schliesslich würde eine wirkliche Anleitung zur konstruktiven Gestaltung freier Zeit eine Alltagsbegleitung erfordern, die mit den üblichen Betreuungsschlüsseln in keiner Weise vereinbar erscheint.

Dimension Fertigkeiten

Leistungsart im Versorgungssystem:

- Spezifisch deliktorientierte Interventionen
- Fertigkeitstraining bezüglich Erwerbsarbeit
- Verhaltensorientierte Interventionen

Leistungserbringer:

PPD, BVD (teilweise), team72²⁶⁴

Diverse (unspezifisch)²⁶⁵

Therapeutische Institutionen²⁶⁶

Für das Mass der sozialen Integration sind nicht zuletzt die individuellen Verhaltensfertigkeiten, beispielsweise bezüglich Selbstkontrolle, Problemlösen oder Kommunikation, mitentscheidend. Je besser Letztere ausgeprägt sind, desto günstiger fällt die Legalprognose aus. Auch wenn verhaltenstherapeutische Ansätze in den letzten Jahren in der Psychologie und teils ebenfalls Psychiatrie eine starke Verbreitung gefunden haben und bei angeordneten Therapien des Justizvollzugs im Regelfall als «deliktorientierte Behandlung» zur Anwendung kommen: In der Sozialen Arbeit hat nach Einschätzung des Schreibenden eine an die Berufspraxis angepasste Methodik verhaltensorientierten Arbeitens spezifisch erst teilweise (Beispiel «Bewährungs- und Vollzugsdienste»)²⁶⁷ und unspezifisch weitgehend noch überhaupt nicht Fuss gefasst. Eine Ausnahme besteht im Grenzbereich zur therapeutischen Arbeit (Beispiel Fachstellen für Suchtfragen), wo der Ansatz wegen der Nähe zur Psychologie eher etabliert zu sein scheint. Schliesslich werden auch im Bereich der Arbeitsintegration seit längerem Fertigkeitstrainings durchgeführt, wobei diese methodisch eher pädagogischen Grundsätzen folgen.

²⁶⁴ Alle drei Institutionen arbeiten grundsätzlich nach einem verhaltenstherapeutischen Ansatz, die BVD und das team72 jedoch auf Basis einer sozialarbeiterischen resp. sozialpädagogischen Methodik.

²⁶⁵ Z. B. pädagogisch ausgerichtete Coachings des «Schweizerischen Arbeiterhilfswerks SAH».

²⁶⁶ Sofern verhaltenstherapeutisch ausgerichtet.

²⁶⁷ Unter Nichtberücksichtigung der BVD-«Lernprogramme» sowie des team72, die seit Jahren entsprechend intervenieren.

4.3.2 Strukturelle Merkmale, Leistungszuweisung und -koordination

Es werden vom Schreibenden nun die strukturellen Merkmale des Versorgungssystems für Straftentlassene im Kanton Zürich beleuchtet, wobei ein spezielles Augenmerk auf der Zuweisung und Koordination der Leistungen liegt. Die folgenden Grafiken bilden zwei bezüglich Versorgungsstruktur sehr gegensätzliche Fälle des team72 ab – je einer als Beispiel für eine maximale resp. minimale Einbindung im Hilfesystem. Vernachlässigt bleibt an dieser Stelle die nicht so seltene Straftentlassung ohne jegliche organisierte professionelle Nachsorge – mehr dazu im nächsten Kapitel.

Abbildung 3: Maximale Versorgungsstruktur eines Klienten des team72

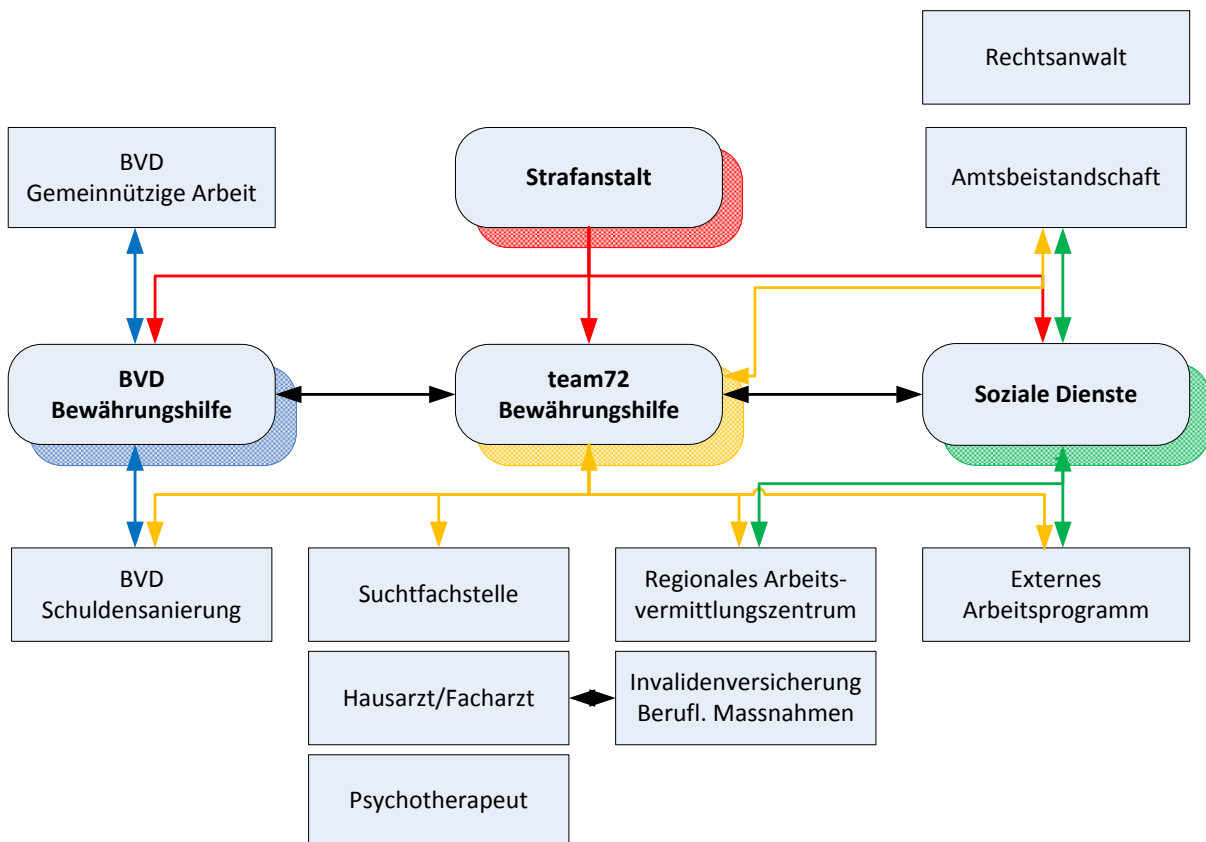
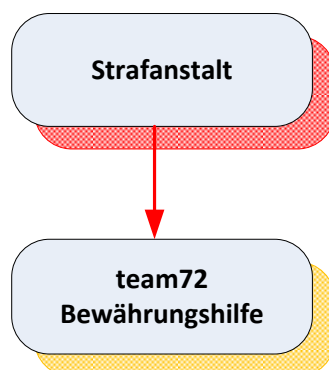


Abbildung 4: Minimale Versorgungsstruktur eines Klienten des team72



Zunächst einmal soll angeschaut werden, inwieweit eine bewusste Zuweisung von den Vollzugsinstitutionen zu den anschliessend potenziell Case managenden Einrichtungen in Freiheit erfolgt, die da wären: Gemeindlicher Sozialdienst, kantonaler Bewährungsdienst und team72²⁶⁸. Die Einschätzungen betreffend Prozessfunktionalität resultieren aus einer langjährigen Erfahrung des Schreibenden im Feld, basieren letztlich jedoch auf der subjektiven Meinung desselben.

- Zuweisung Strafanstalt - gemeindlicher Sozialdienst: Es lässt sich alles in allem ein funktionierender Prozess konstatieren, da in der Regel eine institutionelle Zusammenarbeit zwecks Sicherstellung der Krankenversicherung bereits während des Vollzugs unumgänglich war. Die Art und Qualität der Fallübergabe variiert je nach Vollzugsinstitution aber recht stark. Überdies fehlen je nach Ausstattung des Sozialen Dienstes die Ressourcen für die Sicherstellung eines nahtlosen Betreuungsübergangs an der Schnittstelle zwischen Gefangenschaft und Freiheit.
- Zuweisung Strafanstalt - kantonaler Bewährungsdienst: Grundsätzlich funktioniert auch dieser Zuweisungsprozess, wobei wegen der eher schwammigen Kriterien für die Anordnung von Bewährungshilfe²⁶⁹ je nach Anstalt recht unterschiedlich eine Mandatierung der Bewährungsdienste beantragt wird. Die Zuweisung erfolgt also uneinheitlich und teilweise auch etwas willkürlich. Der Betreuungsübergang gestaltet sich meist ziemlich nahtlos; der Informationsfluss zwischen der Vollzugsinstitution und der Bewährungshilfe erscheint jedoch verbesserungsfähig.
- Zuweisung Strafanstalt - team72: Eine Angebotsvermittlung erfolgt weniger gezielt durch die Professionellen als eher zufällig, nicht selten auch rein auf die Initiative von Klienten hin. Der Hauptgrund dafür ist wohl, dass die Leistungen des team72 von den Adressaten mehrheitlich freiwillig in Anspruch genommen werden. Kriterien für eine Zuweisung scheinen seitens der Vollzugsinstitutionen überwiegend nicht vorhanden zu sein; der Prozess ist dementsprechend durch eine gewisse Beliebigkeit gekennzeichnet und nur als bedingt funktional anzusehen.

Einen erfolgten Zuweisungsprozess von der Strafanstalt zum team72 vorausgesetzt, sind gemäss den zwei Beispielen bei Klienten im Minimum eine (ohne zuweisende Strafanstalt) und im Maximum über zehn Institutionen des Versorgungssystems parallel aktiv. In der Praxis liegt der Durchschnitt ungefähr in der Mitte dieser beiden Extreme, also bei rund fünf gleichzeitig tätigen Leistungsanbietern, wobei diese Zahl eher noch übertroffen wird, da darin nur primär zuständige Einrichtungen eingerechnet sind und berücksichtigte Institutionen wie beispielsweise das team72 mehrere Dienstleistungen unter einem Dach vereinen. Mit der Quantität ist freilich wenig über die Qualität der Angebote ausgesagt. So umfasst eine Begleitung durch das team72 gegenüber einer solchen durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste oder die gemeindlichen Sozialdienste ein

²⁶⁸ Als teilstationäre Institution der Bewährungshilfe mit privater Trägerschaft.

²⁶⁹ Zurückzuführen unter anderem auf die weitgehende Voraussetzung von Freiwilligkeit.

Vielfaches an Betreuungsleistung – vor allem auch in qualitativer Hinsicht. Ebenso wenig lässt die Anzahl aktiver Institutionen grundsätzlich einen Schluss betreffend die Unterstützungsbedürftigkeit der jeweiligen Klienten zu. In der Praxis der Bewährungshilfe sind paradoxerweise gerade Straftatlassene mit grösseren Integrationsdefiziten oft schlecht im Hilfesystem vernetzt²⁷⁰. Die konkrete Ausgestaltung der Versorgungsstruktur scheint sich in vielen Fällen auch eher beliebig zu ergeben, abhängig beispielsweise vom (gegebenenfalls früheren) Engagement einzelner beteiligter Professioneller oder teilsystemspezifischen Ausdifferenzierungen bezüglich Spezialisierung - Generalisierung resp. Zentralisierung - Dezentralisierung. Das Resultat ist ein eigentliches «Potpourri» an Dienstleistungen und Leistungserbringern, das mehr oder weniger aufeinander bezogen sein kann und Doppelspurigkeiten unter den Institutionen oftmals mit einschliesst.

Betreffend Frage des Case Managements lässt sich festhalten, dass in den beiden Beispielen jeweils mindestens eine Institution involviert ist, die sich gemäss eigener Auftragsdefinition für die Koordination im Versorgungssystem zuständig sieht. Wie bereits eingangs erwähnt, muss diese Ausgangslage dahingehend relativiert werden, dass in der Praxis einige Straftatlassene im wahrsten Wortsinne «durch die Maschen fallen», weil keinerlei Helfernetz besteht. Bei einer maximalen Versorgungsstruktur, wie in Abbildung 3), können sogar drei Leistungsanbieter gleichzeitig für ein Case Management verantwortlich sein – es sind dies nebst dem team72 die Bewährungs- und Vollzugsdienste sowie die Sozialen Dienste. In solchen Fällen besteht natürlich ein Klärungsbedarf darüber, wer im Hilfesystem die Hauptregie führt. Ausschlaggebend hierfür sind in der Regel die für die konkrete Fallarbeit von den involvierten Institutionen zur Verfügung gestellten Zeit- resp. Personalressourcen, die am Betreuungsverhältnis abzulesen sind. Weil beim team72 auf ein Vollzeit-äquivalent lediglich 7.5 Klienten kommen – gegenüber vielleicht dem Sechsfachen beim kantonalen Bewährungsdienst und dem Zwölffachen bei gemeindlichen Sozialdiensten – übernimmt dieses bei mehreren, potenziell zuständigen Institutionen im Praxisalltag auch das Case Management. Bei einem Fehlen des team72 im Versorgungssystem obliegt diese Aufgabe normalerweise dem Bewährungsdienst, sofern natürlich ein entsprechendes Betreuungsmandat besteht. Aus der Abbildung 3) lässt sich nur unschwer erkennen, dass eine Koordination der Leistungen sehr anspruchsvoll sein kann, gerade auch, weil oft interdisziplinär zusammengearbeitet werden muss. Institutionen wie die Bewährungs- und Vollzugsdienste, besonders aber die gemeindlichen Sozialdienste stossen dabei bald einmal an ihre Kapazitätsgrenzen.

²⁷⁰ Zu den möglichen Hintergründen siehe die Fallbeispiele 2) und 3).

4.3.3 Bewertung der Leistungsfähigkeit der Versorgungsstruktur

Betreffs der Frage nach Lücken im spezifischen Angebot für Straftentlassene muss Schreibender feststellen, dass die höchst deliktrelevanten Dimensionen Arbeit, Beziehungen, Freizeit und Fertigkeiten nur unzureichend mit Organisationsleistungen abgedeckt sind. Im beruflichen Bereich besteht ein Mangel an nachhaltig wirkenden Massnahmen zur Verbesserung der Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Dabei ist in erster Linie an wirklich qualifizierende Angebote, also konkret Aus- und Weiterbildung zu denken. Sekundär liegt wohl auch bei der aktiveren Stellenvermittlung ein gewisses Potenzial brach, das durch ein konsequent individualisiertes Bewerbungscoaching wahrscheinlich zu steigern wäre. Beim Beziehungsaufbau und der Freizeitgestaltung präsentieren sich die Defizite des Versorgungssystems dergestalt, dass Institutionen bestenfalls auf Zeit kompensatorisch tätig werden, indem sie klassischerweise (institutionell begrenzte) Möglichkeiten sozialen Austauschs anbieten und/oder im Rahmen sogenannter «Animation» Anregungen zu einer erfüllten Freizeit geben. Die Interventionen bleiben in der Regel auf die Nutzungsdauer des Angebots befristet, vermögen somit lediglich eine vorübergehende Schadensminderung zu bewirken und sind deshalb generell als eher wenig nachhaltig einzustufen. Womit nahtlos zur Dimension der sozialen Fertigkeiten übergeleitet werden kann: Mit der Verbesserung persönlicher Kompetenzen wäre bei Klienten «Hilfe zur Selbsthilfe» im ursprünglichsten Sinn geleistet und oftmals die Grundlage für eine anhaltende soziale Integration, speziell auch betreffend die zentralen Dimensionen des Berufs- und Privatlebens, geschaffen. Trotz vereinzelter Angebote besteht aus Sicht des Schreibenden jedoch gerade hier die grösste Versorgungslücke – bei einem eigentlich schon länger ausgewiesenen Bedarf.²⁷¹ So kommt beispielsweise das team72 anlässlich der Auswertung einer Befragung von Klienten und Mitarbeitenden zum Schluss, dass sich vor allem bei den Fertigkeiten zur Problemlösung und Selbstkontrolle grössere Defizite auftun. Weiter wird bezüglich der sozialen Situation zum Zeitpunkt der Straftentlassung bei jedem Zweiten in den zentralen Dimensionen Arbeit, Finanzen, Beziehungen und Freizeit eine schlechte Ausgangslage konstatiert.²⁷²

Bei einer genaueren Betrachtung der Versorgungsstruktur fällt auf, dass sehr viele und ausdifferenzierte Angebote innerhalb der Dimension Gesundheit, speziell auch betreffend psychische und Suchtprobleme, bestehen. Bezogen auf Vermögensdelinquente sind vor allem Erstere von Belang. Nach der Erfahrung des Schreibenden erhält ein beträchtlicher Teil dieser Täterkategorie im Verlaufe der Kriminalitätskarriere eine Diagnose «dissoziale Persönlichkeitsstörung»²⁷³. Diesbezüglich ist in vielen Fällen jedoch nie therapeutisch interveniert worden, was an einer weitgehend fehlenden Therapierbarkeit der Klienten zu liegen scheint – sei es nun grundsätzlich durch das Krankheitsbild

²⁷¹ Vgl. u. a. Besozzi, 1998.

²⁷² Vgl. Verein team72, 2010b, S. 4/5.

²⁷³ Kategorisierung nach ICD-10.

bedingt oder einfach nur wegen einer fehlenden persönlichen Therapiemotivation. Vor diesem Hintergrund stellt sich für den Schreibenden schon die Frage nach dem Wert einer solchen potenziell stark stigmatisierenden psychiatrischen Diagnose. Nicht zuletzt kann diese gewisse Delinquente dazu verleiten, ihr deviantes Verhalten ein Stück weit mit «Krankheit» zu legitimieren, was sich vereinzelt wirklich auch so zuträgt. Als Quintessenz lässt sich festhalten, dass Therapien für die Zielgruppe der Vermögensdelinquenten in der Resozialisierungspraxis offensichtlich nur von geringer Bedeutung sind. Ob entsprechende Interventionen mehr zum Tragen kommen sollten, beispielsweise durch gerichtliche Anordnung, kann an dieser Stelle nicht schlüssig beantwortet werden. Generell hält der Schreibende den Einfluss von Therapien – gerade auch gegenüber klassischen sozialintegrativen Massnahmen – jedoch für überschätzt. Er weiss sich diesbezüglich von der Entwicklungskriminologie dahingehend bestätigt, dass diese frühe Verhaltensauffälligkeiten vom dynamischen Faktor «soziale Bindungen» überlagert sieht²⁷⁴. Selbstverständlich ist es zuweilen verlockend, komplexe Problemstellungen vermeintlich einfach «behandeln» zu können in dem Sinne, dass die richtige Therapie beim Klienten schon zur Heilung führt.

Mit Verweis auf die Erkenntnisse der Studie Sommerfeld muss an dieser Stelle bestätigt werden, dass die Intensität der sogenannten «Nachsorge» in manchen Fällen effektiv unzureichend erscheint. So präsentiert sich das Versorgungssystem für viele Straffällige zum Zeitpunkt der Entlassung eher gemäss Abbildung 4) als minimale oder gar inexistente Unterstützungsstruktur. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass etliche Vernetzungen auch erst in der Freiheit hergestellt werden können. Fehlt dabei eine Institution wie das team72²⁷⁵, sehen sich Straftatlassene mit dieser administrativ-organisatorisch anspruchsvollen Aufgabe weitgehend alleine gelassen. Das Ergebnis ist in solchen Fällen eine unzureichende Einbindung ins Hilfesystem, die eine Überforderung hinsichtlich der Alltagsbewältigung und folglich erneutes deviantes Verhalten wahrscheinlich macht. Aus der Abbildung 3) geht des Weiteren eindrücklich das von Sommerfeld et al. beschriebene Phänomen der Segmentierung des Versorgungssystems hervor. Selbst innerhalb der gleichen Dimension – im konkreten Fall bezüglich der Themen Arbeit und Gesundheit – können mehrere Institutionen gleichzeitig aktiv sein²⁷⁶. Dass bei einer solch ausgeprägten Fokussierung auf einzelne Problemausschnitte die ganzheitliche Optik leicht abhanden kommen kann, liegt auf der Hand. Überdies fördert die Unübersichtlichkeit des Hilfesystems die Abhängigkeit der Klienten von professioneller Unterstützung, fällt es in der Praxis doch selbst erfahrenen Case Managerinnen zuweilen schwer, bei einer dermassen ausdifferenzierten Versorgungsstruktur den Überblick zu behalten. Schliesslich ist bei den Institutionsleistungen nach Ansicht des Schreibenden tendenziell ein Missverhältnis zwischen

²⁷⁴ Vgl. Kapitel 4.2.2 resp. Stelly & Thomas, 2005.

²⁷⁵ Der kantonale Bewährungsdienst und die gemeindlichen Sozialdienste sind diesbezüglich wegen der knapperen personellen Ressourcen nur bedingt eine Alternative.

²⁷⁶ In Abbildung 3) sind je deren drei ausgewiesen.

Quantität und Qualität dahingehend festzustellen, dass zwar gerade im Raume Zürich ein sehr breites, überwiegend jedoch eher wenig in die Tiefe gehendes Unterstützungsangebot besteht.

Auch wenn die Zuweisung von der Strafanstalt her und das Case Management in der Freiheit alles in allem einigermaßen befriedigend funktionieren – wobei sich nach Ansicht des Schreibenden allgemein eine grosse Schwachstelle beim interinstitutionellen Informationsaustausch offenbart²⁷⁷: Auf Grund eines nicht zu ignorierenden Bruchs im Versorgungssystem an der Schnittstelle von Gefangenschaft und Freiheit ist eine Kontinuität im Betreuungsprozess in vielen Fällen nicht gewährleistet. So kommen Sommerfeld et al. in ihrer Untersuchung leider durchaus berechtigt zum Schluss, dass „... vor allem die sensible Phase nach der Entlassung ... systematisch verpasst [wird]“²⁷⁸. Gar nicht so selten werden Straffällige auch aus dem Vollzug entlassen, ohne dass jegliche Nachsorge organisiert ist. In der Praxis ist das nach Erfahrung des Schreibenden häufiger bei einer Verbüssung der gesamten Freiheitsstrafe²⁷⁹ ohne Strafreue der Fall. Dies einerseits aus Gründen von Seiten entsprechender Klienten, die bereits vor dem Vollzug oft ein marginales Leben führten und sich typischerweise durch eine mangelnde Eigenmotivation, auch hinsichtlich der Inanspruchnahme von professioneller Unterstützung, auszeichneten. Andererseits kommen in solchen Fällen ebenfalls Versäumnisse der Vollzugsverantwortlichen in Betracht, sei es nun in Form von ungenügender Austrittsvorbereitung seitens der Anstalt oder wegen der Nichtgewährung von Vollzugslockerungen, die dem zukünftigen Straftatlassenen eine minimale Organisation des nachher Lebensnotwendigen ermöglichen. Letzteres lässt sich öfters bei Personen mit schwereren Delikten und längeren Freiheitsstrafen beobachten – wohl als Folge medial gesteigerter Sensibilitäten bezüglich Sicherheit. Bei Straffälligen mit endlichem Freiheitsentzug erscheint eine solche Zurückhaltung betreffend Gewährung von Erfahrungsräumen in Freiheit wenig zielführend, kann eine Resozialisierung letztlich doch nur ausserhalb der Gefängnismauern erfolgen²⁸⁰. Gerade bei Delinquenten mit vorbestehender marginaler Lebensweise und tiefer Veränderungsmotivation erachtet es Schreibender in diesem Zusammenhang als fatal, dass mit der Verbüssung der gesamten Freiheitsstrafe jegliche Interventionsmöglichkeiten «von Amtes wegen» quasi verspielt sind, also im Vollzugsanschluss weder eine Bewährungshilfe noch sonstige Weisungen angeordnet werden können. Eine solche Praxis führt dazu, dass sich betreffende Straffällige trotz grösseren Unterstützungsbedarfs früher oder später alleine vor einem Gefängnistor mit den Anforderungen der Freiheit konfrontiert wiederfinden. Die Legalprognose fällt in dem Falle natürlich nicht gerade günstig aus, weshalb die Szenerie mehr für den Film als die reale Welt taugt.

²⁷⁷ Auch, aber nicht nur auf Grund strenger Vorschriften betreffs Datenschutz.

²⁷⁸ Sommerfeld et al., 2007, S. 24.

²⁷⁹ Also wenn Straffällige – wie man das im Fachjargon ausdrückt – «Endstrafe machen».

²⁸⁰ Vgl. Sommerfeld et al., S. 29/30.

4.4 Interventionsbedarf und Versorgungsstruktur gemäss Fallanalyse

Auf Basis der Erkenntnisse aus den vorhergehenden beiden Kapiteln veranschaulicht Schriebender nachfolgend an Hand dreier Fallbeispiele von Vermögensdelinquenten die wichtigsten, förderlichen und hinderlichen Wirkfaktoren betreffend Resozialisierung. Die ausgewählten Fälle sind natürlich nicht im empirisch engeren Sinne repräsentativ. Jedoch können sie quasi als klassische Beispiele für «Karrieretäter» in dieser Deliktkategorie gelten – so wie sie sich den Institutionen der Bewährungshilfe in der Praxis typischerweise präsentieren. Es handelt sich allerdings durchwegs um sehr schwere Fälle – weniger bezüglich Qualität, sondern vielmehr hinsichtlich Quantität der Delikte. Bei sämtlichen Beispielen ist eine langjährige Delinquenz mit vielen, einschlägigen Straftaten (auch in dreistelliger Höhe) und insgesamt mehrjährigen Freiheitsentzügen kennzeichnend. Einzuschränken ist, dass die angeführten Straftatlassenen durch die Aufnahme ins team72 aktuell überdurchschnittlich gut im Versorgungssystem eingebunden sind, weshalb die strukturellen Problematiken bezüglich «Nachsorge» ebenfalls an Hand früherer Übertritte in die Freiheit analysiert werden. Um trotz der Anonymisierung der Fälle die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen maximal zu wahren, wird auf eine ausführliche Schilderung der biographischen Daten verzichtet.

4.4.1 Fallbeispiel 1: Mehrfach wegen Diebstahls Verurteilter X.

Der Betreffende ist Ende Vierzig, männlich und wuchs in verschiedenen Heimen auf. Zur Herkunftsfamilie bestand schon früh keine Verbindung mehr, auch wegen schwerer Alkoholprobleme des leiblichen Vaters. Auf Grund der ständig wechselnden, professionellen Bezugspersonen resp. Heimeinrichtungen konnten die Defizite betreffend familiäre Einbindung vom Hilfesystem nicht wirklich kompensiert werden. Was das Schulische angeht, war X. stets wenig interessiert. Da er jedoch über recht gute kognitive Fähigkeiten verfügt, konnte der Realschulabschluss problemlos erreicht werden. Im Bereich der Partnerschaft resp. Beziehungen müssen die sozialen Bindungen als stark defizitär angesehen werden. Zwar heiratete X. in jüngeren Jahren und gründete eine Familie. Die Ehe mit einer Frau aus dem Drogenmilieu wurde jedoch nach einigen Jahren bereits wieder geschieden und der Kontakt zu den zwei Kindern brach in der Folge für längere Zeit ab. Während des Aufenthalts im team72 kam es dann zu einer Annäherung zum einen Kind, das ebenfalls im Heim aufwuchs. X. stand diesem Kontakt sehr ambivalent gegenüber, hatte er doch Angst, als Vater für seine Kinder eine Enttäuschung zu sein. In den letzten Jahren unterhielt er wiederum eine Beziehung zu einer Frau aus dem Drogenmilieu, von der er sich nach dem Übertritt ins team72 wegen der eigenen Labilität betreffs Suchtmittel aber bewusst distanzierte. Danach folgte eine problembelastete Partnerschaft mit einer Frau ausserhalb des Milieus, die jedoch eher einseitig vom Probanden einige Zeit

aufrechterhalten wurde. Ausserhalb der früheren «Szene»²⁸¹ verfügte er allgemein über keine Freunde und Kollegen. Versuche einer Vernetzung des team72 durch die Vermittlung von Sportaktivitäten in Clubs oder Treffen in Selbsthilfegruppen blieben erfolglos, erwies sich X. doch zu sehr als «Einzelgänger» und die Anbindung an informelle Vereinigungen folglich als zu hochschwellig. Auch bezüglich Erwerbsarbeit erscheint die soziale Integration als sehr schwach. Abgesehen von der obligatorischen Beschäftigung im Rahmen des Vollzugs ging der Straftentlassene nie länger einer beruflichen Tätigkeit nach. Selbst von kurzzeitiger Temporärarbeit ist eigentlich nichts überliefert. Zuletzt leistete der Proband im Rahmen des Justizvollzugs mehrere Monate Gemeinnützige Arbeit. Zwischendurch war er auch für einige Wochen in der städtischen «Basisbeschäftigung» sowie dem internen Arbeitsprogramm des team72 engagiert. Zu erwähnen ist, dass X. über einen landwirtschaftlichen Lehrabschluss verfügt, der jedoch länger zurückliegt und wiederum im Vollzugskontext zustande kam. Eine Ausübung des erlernten Berufs war wegen damit nicht zu vereinbarenden, körperlicher Beeinträchtigungen offenbar zu keiner Zeit eine Option. Umschulungsmassnahmen sind einerseits in Folge der unzähligen Freiheitsentzüge, andererseits auf Grund des in Freiheit regelmässigen Suchtmittelmissbrauchs stets pendent geblieben. Letzterer beschränkte sich auf Heroin und Alkohol, wobei Erstes nur sporadisch und Zweites relativ regelmässig konsumiert wurde. Eine psychiatrische Diagnose liegt beim Betreffenden nicht vor.

Bezüglich Deliktbegehung stand (Einbruch-)Diebstahl im Vordergrund, wobei es sich hauptsächlich um Gelegenheitstaten wie Einschleich- und Ladendiebstähle in einer hundertfachen Zahl von Fällen handelte. Die Delinquenz diente primär nicht etwa der Finanzierung von Drogen, stellte also keine «Beschaffungskriminalität» im engeren Sinne dar. Vielmehr lag sie anscheinend in der Kombination von knappen finanziellen Mitteln resp. Verschuldung und dem Bedürfnis nach einem gewissen Lebensstandard²⁸² begründet. Von Bedeutung war im konkreten Fall ebenfalls der Aspekt des «Nervenkitzels», war die Tatbegehung doch selbsterklärt mit einer positiv erlebten Spannung verbunden. Erste Auffälligkeiten betreffend Diebstahl zeigten sich bereits im Kindes- und Jugendalter, weshalb es quasi zu einem nahtlosen Übergang von Heim- und Vollzugsinstitutionen kam. Gemäss Verlaufstypisierung von Stelly und Thomas zählt X. demnach zur Kategorie der «Frühstarter» resp. auf Grund der ab dreissig Lebensjahren unvermindert fortgesetzten Delinquenz zu derjenigen der sogenannten «Persister». Eine Teufelskreis-Dynamik²⁸³ ist ausgeprägt vorhanden, wobei diese wahrscheinlich schon sehr früh, mutmasslich mit der «Heimkarriere» während der Jugendzeit, in Schwung geriet. Der Kreislauf beschleunigte sich im Erwachsenenalter zusehends, was sich daran zeigte, dass die Abstände von Strafvollzug und Freiheit immer kürzer wurden. Aktuell steht bei X.

²⁸¹ Die eng mit Delinquenz und Suchtmittelmissbrauch verbunden war.

²⁸² Primär betreffend Begehrlichkeiten im Bereiche der Unterhaltungselektronik.

²⁸³ Vgl. Kapitel 4.2.2 resp. Stelly & Thomas, 2005.

wiederum ein Strafantritt bevor – wegen mehrerer Diebstahlsdelikte eher im Bagatellbereich, die in Folge der Nichtableistung von Gemeinnütziger Arbeit erneut zu einem Freiheitsentzug führen. Dies nach nunmehr insgesamt über vier Jahren ununterbrochenen Lebens in Freiheit, wovon zwei Jahre teilstationär und weitere zwei Jahre ambulant durch das team72 begleitet. An dieser Stelle muss festgehalten werden, dass eine solch lange Zeit in Freiheit für X. absolut einmalig ist. Nach früheren Entlassungen kehrte er regelmässig innerhalb von einigen Wochen bis wenigen Monaten wieder in den Strafvollzug zurück. Zu unwohl fühlte er sich «draussen» in der freien Gesellschaft, vor allem wegen des Fehlens einer Tagesstruktur sowie jeglichen sozialen Austausches. Konnte er sich mit den bescheidenen finanziellen Mitteln und der prekären Wohnsituation²⁸⁴ noch relativ gut abfinden, bereitete ihm die Nichtexistenz freundschaftlicher Bindungen²⁸⁵ grösste Mühe. Auf die zunehmende Vereinsamung in Freiheit reagierte der Proband jeweils mit Suchtmittelmissbrauch und neuerlicher Deliktbegehung. Damit nahm er bewusst in Kauf, wieder in den Strafvollzug rückversetzt zu werden – erklärtermassen sein eigentliches, da bestens bekanntes Zuhause, wo er aus persönlicher Sicht auch als jemand wahrgenommen wurde.

Was nun die Interventionen zur Verbesserung der sozialen Fertigkeiten anbelangt, ist X. auf der ethisch-normativen Ebene eher schwer anzusprechen. So empfindet er gegenüber seinen Opfern eigentlich kein Mitleid – auch wenn es sich um Privatpersonen gehandelt hat. Skrupel sind allerdings bei der Schädigung von ihm bekannten Menschen vorhanden. Diese bestiehl er denn auch grundsätzlich nicht. Auf der kognitiv-rationalen Ebene kann mit dem Probanden prinzipiell recht gut gearbeitet werden, wobei sein ausgesprochenes Temperament, das öfters in Gestalt grösserer Ungeduld und «aufbrausenden» Verhaltens zum Ausdruck kommt, die Interventionsmöglichkeiten begrenzt. Die Grundlage einer Zusammenarbeit ist insofern gegeben, dass X. sich dem team72 gegenüber stets zugänglich und kooperativ zeigt. Gewisse Verhaltensweisen und Einstellungen sind mittlerweile allerdings sehr stark verfestigt und dementsprechend schwer zu modifizieren. Eine Haltung der Fremdbestimmtheit, die (Miss-)Erfolge vor allem dem Schicksal oder (Un-)Glück zuschreibt, wirkt diesbezüglich zudem unterminierend. Betreffend die Durchführung konkreter Interventionen hat sich die Kosten-Nutzen-Bilanzierung als unwirksam erwiesen, weil die Sanktionierung der Delinquenz in Form von Strafvollzug für den Probanden nicht wirklich auf der Kostenseite steht. Es fehlt ihr nicht nur jegliches Abschreckungspotenzial; eine Rückkehr ins Gefängnis wird bei Problemen in Freiheit sogar regelmässig freiwillig in Betracht gezogen. Am meisten praktikabel erscheint noch das Coaching betreffend Problemlösen, wobei als Themen konkret der Suchtmittelkonsum und die Beziehungsprobleme Schwerpunkte bilden. Letztere haben

²⁸⁴ In der Regel ein möbliertes Zimmer des städtischen «Betreuten Wohnens».

²⁸⁵ Wobei diese – wenn ausreichend intensiv – ein Stück weit auch von Professionellen kompensiert werden konnten.

auch im Rahmen des Trainings zur besseren Konfliktbewältigung²⁸⁶ Raum gefunden, in dem die Eskalationen provozierende Art sowie fehlende Anpassungsfähigkeit²⁸⁷ des Probanden problematisiert und betreffend Dynamik von Reaktion - Gegenreaktion sensibilisiert worden ist. Hinsichtlich des finanziellen Auskommens hat sich schliesslich die Geldverwaltung mit wöchentlicher Auszahlung des Lebensunterhalts durch das team72 mehr als bewährt.

X. ist gut in das Versorgungssystem eingebunden – dank der seriösen Entlassungsvorbereitung des Sozialdienstes der Strafanstalt in weiten Teilen schon von Beginn weg. Das team72 kompensiert primär die mangelnde Einbindung betreffend Beziehungen dergestalt, dass ein täglicher sozialer Austausch angeboten wird, der zum Teil auch einen informellen, quasi «Small Talk»-Charakter hat. Die Institution ist für den Straftlassenen überdies eine Art «sicherer Hafen» in der potenziell stets überfordernden, da im wahrsten Wortsinne ungewohnten Freiheit. Im team72 findet er ein Stück weit sogar «Heimat», die biographisch immer nur in heimähnlichen Einrichtungen erlebt worden ist. Eine minimale Tagesstruktur kann bei X. in erster Linie durch die insgesamt mehreren hundert Stunden abzuleistende Gemeinnützige Arbeit gewährleistet werden. Subsidiär sind auch Engagements im internen Arbeitsprogramm des team72 sowie in der städtischen «Basisbeschäftigung» zum Tragen gekommen. Diese Angebote erwiesen sich in der Tendenz jedoch bereits als zu hochschwierig, wurde der Proband vom langjährigen Strafvollzug doch insofern stark geprägt, als dass er nur zum einfachsten «Dienst nach Vorschrift» ohne Eigenverantwortung fähig schien. Weil die so zentralen sozialen Bindungen betreffend Arbeit und Beziehungen seit Jahrzehnten, ja im Grunde genommen schon immer von einem stationären und gleichsam «ausserrealen» Versorgungssystem kompensiert worden sind, mangelt es an Erfahrungen²⁸⁸ im wirklichen Leben, um kurzfristig in der Gesellschaft Fuss zu fassen. Es geht also vielmehr um eine Primär- und nicht nur Re-Sozialisierung – wegen der über Dekaden verfestigten persönlichen Verhaltens- und Einstellungsdefizite sowie des schon fortgeschrittenen Alters des Probanden freilich unter stark erschwerten Bedingungen. Schliesslich ist auch der Teufelskreis von Delinquenz und Desintegration dermassen beschleunigt, dass in einem ersten Schritt lediglich eine Temporeduktion zu erzielen sein wird. Diesbezüglich hat das Hilfesystem der «Nachsorge» X. in der Vergangenheit wiederholt eine zu wenig umfassende und intensive Unterstützung geboten. Konkret erwiesen sich die früheren, rein ambulanten Versorgungsstrukturen als unzureichend, wobei das Problem in diesem Fall eher bei den knappen Ressourcen des primär zuständigen kantonalen Bewährungsdiensts resp. städtischen Sozialdiensts lag als beim Betreuungsetting an sich. Letzteres sollte im Sinne einer Öffnung in Richtung reales Gesellschaftsleben mittelfristig ja gerade über den (teil-)stationären Rahmen hinausgehen.

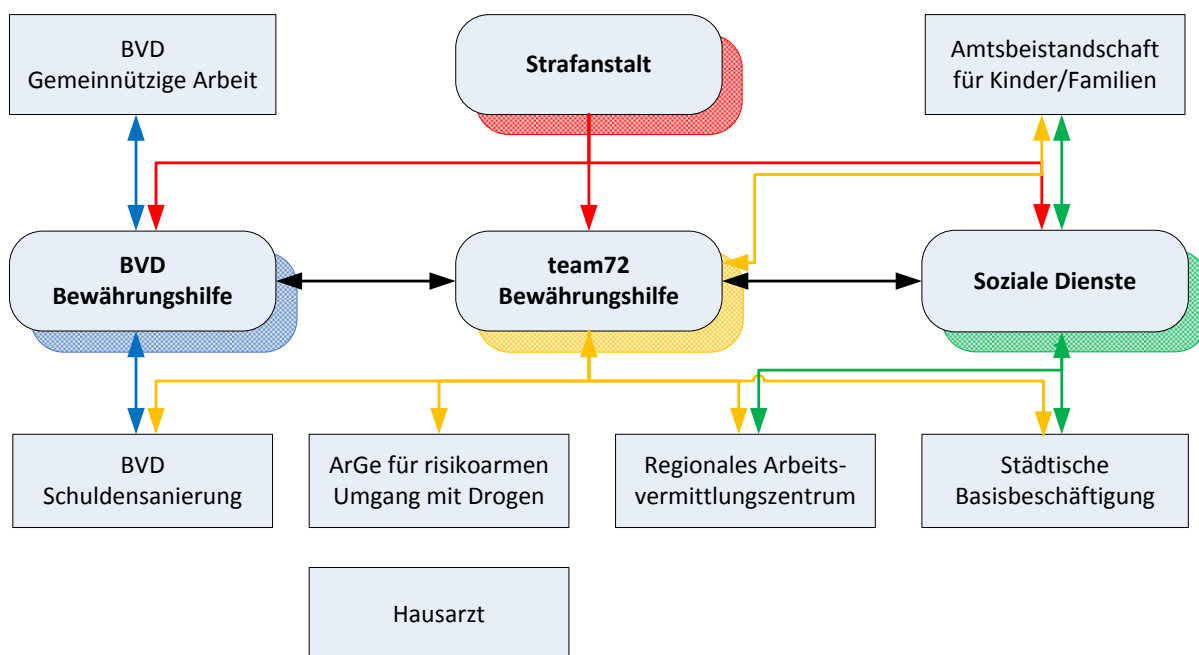
²⁸⁶ Sämtliche Coachings/Trainings werden vom team72 angeboten.

²⁸⁷ Die sich im konkreten Fall treffend mit dem Lieblingssatz des Straftlassenen «Ich bin halt so.» beschreiben lässt.

²⁸⁸ Nicht zuletzt was die Selbstwirksamkeit hinsichtlich Resozialisierung betrifft.

Abbildung 5: Interventionsbedarf und aktive Institutionen des Versorgungssystems

Interventionsbedarf und aktive Institutionen des Versorgungssystems: Fallbeispiel 1	
Sachverhalt betr. Soziale Dimension:	Primär zuständige Institution:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ohne Unterkunft/Obdach ▪ Ohne Tagesstruktur/Beschäftigung ▪ Keine Erwerbsarbeit, Ersatzeinkommen ▪ Kein existenzdeckendes Einkommen ▪ Hohe Schulden 	team72, Wohnraum/Werkstatt, Bewährungshilfe Städtische Basisbeschäftigung Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV Städtische Soziale Dienste Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD, Abt. Schuldensanierung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlender sozialer Austausch ▪ Fehlendes Sorgerecht über Kind ▪ Körperliche Beschwerden ▪ Gelegentlicher Suchtmittelmissbrauch ▪ Vollzugsentlassung auf Bewährung 	team72, Wohnraum/Werkstatt, Bewährungshilfe Amtsbeistandschaft für Kinder/Familien Hausarzt/Allgemeinmediziner ArGe für risikoarmen Umgang mit Drogen Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD, Abt. Massnahmen & Bewährung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verurteilung zu Gemeinnütziger Arbeit 	Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD, Abt. Gemeinnützige Arbeit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Defizite bez. sozialer Fertigkeiten 	team72, Wohnraum/Werkstatt, Bewährungshilfe



Betreffend Rückfälligkeit war die Bilanz während des Aufenthalts im team72²⁸⁹ sehr gut, wurden doch nur vereinzelte Bagatelldelikte aktenkundig. Schon nach wenigen Monaten selbständigen Wohnens verschlechterte sich die Legalprognose zusehends. Es zeigte sich einmal mehr, dass die ambulanten Versorgungsstrukturen – trotz der zusätzlichen Nachbetreuung durch das team72 – den höheren Betreuungsbedarf von X. speziell auf der Beziehungsebene nicht abzudecken vermögen. Problematisch ist dabei in erster Linie das Fehlen informeller Bindungen im Zwischenmenschlichen.

²⁸⁹ Der gemäss Konzept auf maximal zwei Jahre begrenzt ist.

4.4.2 Fallbeispiel 2: Mehrfach wegen Diebstahls Verurteilter Y.

Es geht um einen zirka 40-jährigen Mann, der im Kindesalter zunächst bei Stiefeltern und danach in Heimen platziert worden ist. Somit hat eine soziale Bindung zur Herkunftsfamilie vollumfänglich gefehlt; diese scheint auch nicht annähernd durch die Pflegeeltern resp. Heimerzieherinnen quasi kompensiert worden zu sein. Schulisch lässt sich ein recht normaler Verlauf dahingehend feststellen, dass der Betreffende die Sekundarschule ordentlich absolviert hat, wobei über die konkreten Leistungen nichts bekannt ist. Was den Bereich Partnerschaft resp. Beziehungen anbelangt, sind die Bindungen stark defizitär. So hat die Person erst einmal wirklich in einer Paarbeziehung gelebt – dies auch nur für knapp ein Jahr. Das aktuelle soziale Netz²⁹⁰ beschränkt sich auf eine einzige tragende Freundschaft. Im Bereich der Erwerbsarbeit ist die soziale Bindung ebenfalls als schwach zu bewerten und derzeit in geringem Masse einzig durch den Einsatz im Arbeitsprogramm des team72 gewährleistet. Auch in der Vergangenheit scheint Y. nie länger als einige Wochen bis Monate temporär beschäftigt gewesen zu sein – selbst das nur zeitweise. Immerhin verfügt er dank eines früheren, länger dauernden Strafvollzugs über einen handwerklichen Lehrabschluss, der ihn wegen körperlicher Beeinträchtigungen im Berufsleben jedoch nicht weiter bringt. Umschulungsmassnahmen sind einerseits wegen einer unklaren Zuständigkeit der Invalidenversicherung, andererseits auf Grund wiederholten Freiheitsentzugs stets pendent geblieben. Von einer psychischen Erkrankung oder Substanzabhängigkeit ist nichts bekannt. Dafür gibt es Hinweise auf das Vorliegen einer bis heute therapeutisch nicht behandelten Spielsucht.

Deliktisch ist Y. primär durch unzählige Einbruchdiebstähle in Erscheinung getreten, wobei praktisch immer möglichst unpersönliche Objekte, also Geschäfte und Firmen in Abwesenheit des Personals, ausgesucht worden sind. Schon im Kindes- und besonders Jugendalter hat er regelmässig Geld gestohlen – einmalig einen grösseren Betrag von der Stiefmutter, sonst meistens Sachwerte aus kleineren Ladengeschäften. Nach der Verlaufstypisierung von Stelly und Thomas zählt er zur Kategorie der «Frühstarter» resp. «Persister». Es lässt sich eine sehr stark ausgeprägte Teufelskreisdynamik dahingehend ausmachen, dass sich Episoden von Freiheit und Strafvollzug in immer kürzeren Abständen abgewechselt haben.²⁹¹ Aktuell sieht sich Y. erneut mit einem bevorstehenden Freiheitsentzug konfrontiert – wegen eines verspätet zu verbüssenden Strafrests aus früherer Zeit. Dies, nachdem er schon zum zweiten Mal im team72 ist, weil er sich beim letzten Aufenthalt neuer Delikte²⁹² schuldig gemacht hat. Diese fehlende Konstanz hinsichtlich des Lebens in Freiheit, die ihren Ausdruck nicht zuletzt in regelmässigen Unterbrüchen der professionellen Betreuung findet, ist eigentlich symptomatisch. Einhergehend mit dem mittlerweile institutionalisierten Hin und Her von

²⁹⁰ Nur informell, ohne Kontakte im professionellen Rahmen.

²⁹¹ Vgl. Kapitel 4.2.2 resp. Stelly & Thomas, 2005.

²⁹² In der Deliktschwere allerdings weniger qualifizierten Ausmasses.

Gesellschafts- und Vollzugsleben erscheinen die Zukunftsperspektiven mittlerweile stark eingeschränkt. Der Betroffene reagiert auf die begrenzten Handlungsoptionen mit einer Art resignativem Gleichmut und arrangiert sich mit der Situation offenbar durch Flucht ins Glücksspiel, wobei Letzteres wahrscheinlich keinen ursächlichen Deliktzusammenhang hat.

Bezüglich Interventionen zur Verbesserung der sozialen Fertigkeiten kann von einer grundsätzlichen Ansprechbarkeit auf der ethisch-normativen wie auch kognitiv-rationalen Ebene ausgegangen werden. Eine Veränderungsmotivation ist dergestalt vorhanden, dass Y. sich in der Regel kooperativ im Sinne von gesprächsbereit zeigt. Der Verhaltensänderung steht eine stark ausgeprägte Haltung der Fremdbestimmtheit entgegen, die wiederum eine grosse Passivität zur Folge hat. Mit Interventionen zur Moralbildung ist eher wenig zu erreichen, da geltend gemacht wird, einer gewissen «Ganovenehre»²⁹³ nachzuleben. Somit erscheint die Delinquenz individuell-ethisch nicht dermassen verwerflich, dass dadurch unangenehm empfundene, normative Dissonanzen zu bewältigen sind. Was kognitiv-verhaltensorientierte Interventionen anbelangt, verspricht die Bilanzierung von Kosten und Nutzen wenig Erfolg, da das Missverhältnis der (Minus-)Rechnung und die Irrationalität des eigenen Handelns eigentlich bestens bekannt sind. Mit einer Anleitung zum systematischen, selbstgesteuerten Problemlösen kann allenfalls mehr erreicht werden, da Y. trotz starker Resignation eine Wendung hin zum Guten noch nicht vollends abgeschrieben hat. Diese sieht er allerdings vielmehr von Glück und Schicksal als der persönlichen Verhaltensänderung abhängig, was wiederum den Erfolg eines entsprechenden Fertigkeitstrainings potenziell schmälert. Auf der Ebene der Beziehungen ergibt sich ein praktischer Ansatzpunkt für die Durchführung eines Coachings zur Verbesserung kommunikativer Kompetenzen²⁹⁴, auch wenn sich die ausgeprägte zwischenmenschliche Scheu des Probanden damit natürlich nicht endgültig überwinden lässt.

Aktuell ist Y. sehr gut in das Versorgungssystem eingebunden, wobei in erster Linie das team72 mangelnde Einbindungen betreffend Beziehungen und Erwerbsarbeit zu kompensieren versucht. Das gelingt in dem Masse, dass der Betreffende seit der Straffentlassung über eine gewisse Tagesstruktur und einen minimalen sozialen Austausch verfügt – wenn auch fast ausschliesslich professionell-institutioneller Natur. Für eine wirkliche Resozialisierung über den (teil-)stationären Rahmen hinaus fehlen ihm die Perspektiven, zum Einen auf Grund des schon stark beschleunigten Kreislaufs von Delinquenz und Desintegration, zum Anderen wegen hinderlicher Faktoren auf der individuellen sowie gesellschaftlichen Ebene, sprich grösseren Defiziten betreffend die eigenen sozialen Fertigkeiten und fehlenden Integrationsangeboten primär auf dem Arbeitsmarkt. In der Vergangenheit haben sicherlich auch institutionelle Faktoren des Versorgungssystems eine negative Bewährungsdynamik dahingehend gefördert, dass mutmasslich seit der Jugend, die Y. in

²⁹³ Im Sinne von «nur diejenigen bestehen, denen es nicht weh tut».

²⁹⁴ Eine vom team72 primär im Einzelsetting angebotene Intervention.

verschiedenen Erziehungsheimen verbrachte, eine Art stationäre Überversorgung erfolgt ist. Beim Betroffenen selbst macht sich das unter anderem durch ein völlig fehlendes Abschreckungspotenzial von Vollzugsinstitutionen bemerkbar. Entgegen dem eigentlichen Systemzweck scheint das Gefängnis im Laufe der Jahrzehnte zu einer im wahrsten Wortsinn «heimeligen» Umgebung geworden zu sein. Das Leben in Freiheit präsentiert sich im Vergleich dazu als schwer kalkulierbar und birgt grössere Unsicherheiten, liegt es doch auf einmal auch in den eigenen Händen, was morgen (nicht) sein wird.

Nach den Schilderungen von Y. betreffs früherer Entlassungen aus dem Strafvollzug zu schliessen, sind viele der von Sommerfeld et al. identifizierten Unzulänglichkeiten in der Versorgungsstruktur²⁹⁵ effektiv bestehend. So lässt sich in der Biographie immer wieder eine völlig unzureichende Nachsorge in Freiheit feststellen – dies trotz teilweise bestehender Mandate zur Durchführung einer (ambulanten) Bewährungshilfe, die den Unterstützungsbedarf wohl einfach in keiner Weise haben abdecken können. Auffallend ist auch, dass Y. mit Verweis auf eine schlechte Legalprognose immer wieder Vollzugslockerungen zur Vorbereitung des Lebens in Freiheit verwehrt worden sind. So ergab sich anlässlich der vorletzten Strafentlassung der Aufenthalt im team72 beispielsweise nur darum, weil der Betreffende zufällig bei Mitinsassen von der Institution gehört hatte und ausnahmsweise innert kurzer Frist ein Aufnahmegespräch in der weiter entfernten Vollzugsanstalt stattfinden konnte²⁹⁶. Wären die Umstände weniger glücklich gewesen, hätte sich Y. ohne jegliche Entlassungsvorbereitung, vor allem auch ohne Obdach, in der Freiheit wiedergefunden – von der völlig fehlenden Unterstützung hinsichtlich Bewährung schon gar nicht zu sprechen²⁹⁷. Man stelle sich in einem solchen Fall die Versorgungsstruktur vor, indem bei der nachfolgenden Grafik die Institution team72, aber auch die Bewährungs- und Vollzugsdienste vernachlässigt werden. Übrig bliebe ein stark reduziertes Hilfesystem, dem es auf Grund der ausgeprägten Segmentierung sowie dem Fehlen der primär Case managenden Leistungserbringer team72 und BVD auch an der nötigen übergeordneten Koordination fehlte. Unberücksichtigt ist dabei, dass in der Praxis vielerlei Angebotsvernetzungen überhaupt erst durch die Initiative der beiden genannten Institutionen zustande kommen.

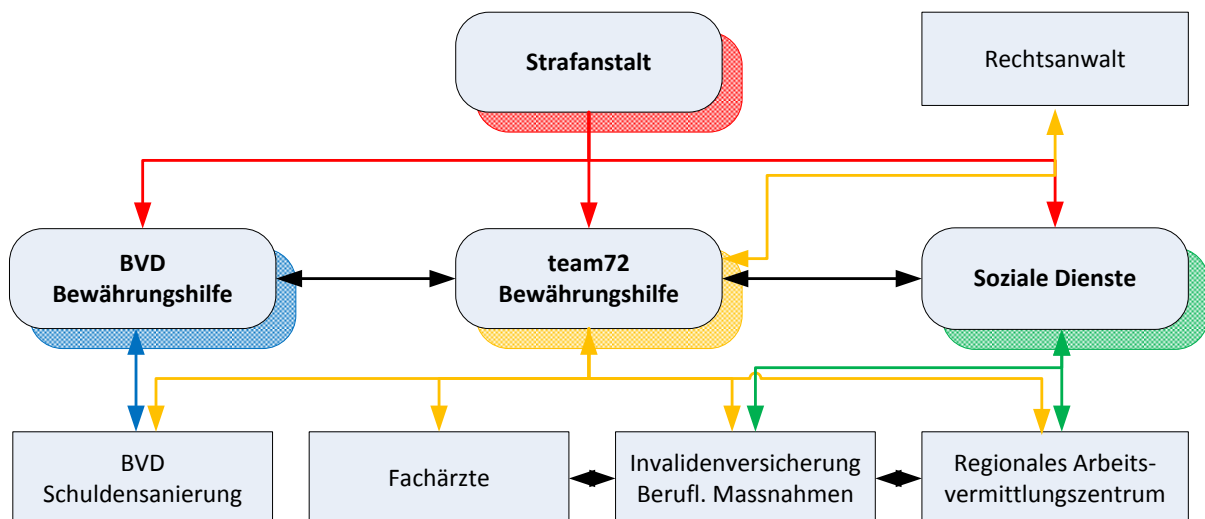
²⁹⁵ Vgl. Kapitel 4.2.4 resp. Sommerfeld et al., 2007.

²⁹⁶ Mangels Berechtigung zum Bezug von «Sachurlaub» für ein sonst übliches Vorstellungsgespräch im team72.

²⁹⁷ Eine gesetzliche Bewährungshilfe ist bei Verbüßung der Gesamtstrafe – wie vorliegend – nicht vorgesehen.

Abbildung 6: Interventionsbedarf und aktive Institutionen des Versorgungssystems

Interventionsbedarf und aktive Institutionen des Versorgungssystems: Fallbeispiel 2	
Sachverhalt betr. Soziale Dimension:	Primär zuständige Institution:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ohne Unterkunft/Obdach ▪ Ohne Tagesstruktur/Beschäftigung ▪ Keine Erwerbsarbeit, Ersatzeinkommen ▪ Fragliche Erwerbsfähigkeit ▪ Kein existenzdeckendes Einkommen ▪ Hohe Schulden ▪ Fehlender sozialer Austausch ▪ Körperliche Beschwerden ▪ Vollzugsentlassung auf Bewährung ▪ Hängige Gerichtsverfahren ▪ Defizite bez. sozialer Fertigkeiten 	<p>team72, Wohnraum/Werkstatt, Bewährungshilfe team72, Wohnraum/Werkstatt, Bewährungshilfe Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV Invalidenversicherung, Berufliche Massnahmen Städtische Soziale Dienste Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD, Abt. Schuldensanierung team72, Wohnraum/Werkstatt, Bewährungshilfe Allgemeinmediziner, Fachärzte Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD, Abt. Massnahmen & Bewährung Rechtsanwalt/Pflichtverteidiger team72, Wohnraum/Werkstatt, Bewährungshilfe</p>



Was nun die Legalprognose anbelangt, ist zumindest für die Dauer des Aufenthalts im team72 die Einschätzung recht gut. Dies deshalb, weil die Institution die zentralen sozialen Bindungen betreffend Erwerbsarbeit und Beziehungen – wenn natürlich auch nur bedingt – kompensieren kann. Aus der Perspektive einer nachhaltigen, über den teilstationären Rahmen hinausgehenden Resozialisierung fällt die Bilanz weit weniger erfreulich aus. Als Hauptproblem erweist sich dabei, dass eine wirkliche Integration ins Gesellschaftsleben mit «echten» Einbindungen im Erwerbs- und Beziehungsleben unter den gegebenen Umständen einfach ausserordentlich schwer zu realisieren ist. Zu weit scheint der Teufelskreis von Kriminalität und Desozialisierung fortgeschritten. Zu eingebettet ist das deviante Verhalten in einer mittlerweile stark verfestigten, marginalen Lebensweise – um es mit den Worten

von Besozzi auszudrücken²⁹⁸. Zu wenig förderlich, wenn nicht gar in gewisser Weise hinderlich, muss in den vergangenen Jahrzehnten aber auch das Versorgungssystem gewesen sein. Zu ungenügend sind schliesslich auch die gesellschaftlichen Integrationsangebote, primär auf der Ebene des Arbeitsmarkts. Der letzte Punkt darf keinesfalls unterschätzt werden, ist die Einbindung ins Erwerbsleben doch ein Schlüsselfaktor, von dem in der Regel viele positive Impulse ausgehen, sei es nun bezüglich Dimension der Beziehungen und Finanzen oder damit zusammenhängend auch des Wohnens. Wegen des in Aussicht stehenden, erneuten Strafvollzugs und eines damit grundsätzlich fraglichen Wiedereintritts ins team72 wird sich die Nachsorge eventuell wieder stark verschlechtern. Y. muss in diesem Fall nach der Entlassung einmal mehr selbst um die Erschliessung und Koordination der segmentierten Hilfestellungen des Versorgungssystems bemüht sein, weil er wegen der schlechten Legalprognose wohl die gesamte Strafe zu verbüssen hat und damit auch keine gesetzlich angeordnete Unterstützung durch den Bewährungsdienst erhält. Von den weiter involvierten, real eher in der Theorie wie Praxis Case managenden städtischen Sozialen Diensten ist aus Gründen zu knapper Personalressourcen ebenfalls keine adäquate Hilfe zu erwarten. Warum sollten sich die Dinge vor diesem Hintergrund das nächste Mal in Freiheit also anders ergeben? – eine leider rhetorisch erscheinende Frage.

4.4.3 Fallbeispiel 3: Mehrfach wegen Betrugs/Veruntreuung Verurteilter

Die Person ist wiederum männlichen Geschlechts und geht altersmässig auf Ende Vierzig zu. Erneut liegt eine belastete soziale Bindung betreffend Herkunftsfamilie vor mit teilweise Aufwachsen in einer Pflegefamilie während der Jugendzeit. Gemäss Selbsteinschätzung des Delinquenten hatte die Situation des Hin- und Hergerissenseins zwischen der Herkunftsfamilie und Pflegefamilie ursächlich auf die spätere Kriminalität Einfluss. So sah er sich beiderseits unter einem grösseren und divergierenden Erwartungsdruck, der offenbar ein deviantes Verhalten in Form von betrügerischen Handlungen begünstigte. Bezüglich der Bindung resp. Kontrolle durch die Schule erscheint die Biographie unproblematisch. Der Betreffende absolvierte erfolgreich das Gymnasium und war anschliessend mehrere Jahre als kaufmännisch Angestellter tätig, wobei über die Arbeitsleistung nichts bekannt ist. Im Alter von zirka Mitte Zwanzig machte er sich dann selbständig und führte im späteren Verlauf diverse Unternehmungen, so unter anderem eine Modeboutique, einen Coiffeursalon und ein Restaurant. Den hierfür nötigen Kapitalbedarf deckte er zunehmend mit illegalen Mitteln. Bis zum letzten Vollzug ging der Proband keiner geregelten Arbeit mehr nach und «mischte» sich seinen Lebensunterhalt stattdessen auf unterschiedlichste, meist betrügerische Weise zusammen. Sein Beziehungsleben präsentiert sich ähnlich unkonstant wie das Erwerbsleben. Charakteristisch sind

²⁹⁸ Vgl. Besozzi, 1998, S. 33.

häufig wechselnde und eher oberflächliche Bekanntschaften, die der Betreffende jeweils stark zu dominieren versucht hat. Auf Grund dessen sind die Beziehungen in aller Regel von kurzer Dauer gewesen und es besteht auch kein wirklicher Freundeskreis. Was die Frage einer psychischen und/oder Suchterkrankung betrifft, kann Ersteres sehr wahrscheinlich bejaht und Zweites mit Sicherheit verneint werden. Trotz kurzzeitigen Aufenthalten in psychiatrischen Kliniken und ambulanten Psychotherapien scheint keine eindeutige psychiatrische Diagnose vorzuliegen.

Die Delinquenzkarriere des Probanden begann im Heranwachsendenalter mit einer Urkundenfälschung und setzte sich mit kleineren Strassenverkehrsdelikten fort. Ab Mitte Zwanzig intensivierte er die kriminellen Handlungen zunehmend und beging seither unzählige Delikte betreffend Betrug und Veruntreuung. Nach der Kategorisierung von Stelly und Thomas handelt es sich in diesem Fall eher um einen «Spätstarter» resp. wegen des unvermindert fortdauernden devianten Verhaltens wie bei den anderen beiden Beispielen um einen sogenannten «Persister»²⁹⁹. Einmal mehr lässt sich eine ausgeprägte Teufelskreis-Dynamik feststellen, die beim Betreffenden jedoch primär auf Grund der eigenen, höchst problematisch erscheinenden Persönlichkeit in Gang gehalten wird. So sind auch zum Zeitpunkt des Aufenthalts im team72 etliche Verfahren in Folge einer fast pausenlosen Delinquenz in Freiheit pendent und rechtliche Fragen stehen immerzu im Vordergrund der Betreuung. Verbunden damit ist ein ausserordentlich reger Kontakt des Delinquenten zu seinem Rechtsanwalt. Dieser hat im (sehr kompakten) Hilfesystem eine entsprechend zentrale Rolle und ist im Leben seines Mandanten offenkundig die wichtigste Beziehungskonstante. Er war es denn auch, der die Zuweisung zum team72 initiiert und die Straferlassung durchgesetzt hatte. Letztere blieb wegen diverser laufender Verfahren und einem vorzeitigen Vollzugsantritt lange Zeit in der Schwebe und erfolgte schliesslich sehr unvermittelt wegen der Gefahr sogenannter Überhaft, also eines über der zu erwartenden Haftdauer liegenden Strafvollzugs.

Betreffend Interventionen zur Verbesserung der individuellen, sozialen Fertigkeiten besteht beim Probanden insbesondere auf der ethisch-normativen Ebene akuter Handlungsbedarf. Konkret müsste auf eine Moralbildung hingewirkt werden, scheinen beim Delinquenten doch bezüglich Betrügereien jegliche Skrupel zu fehlen. Hierfür mangelt es im vorliegenden Fall jedoch klar an der nötigen Veränderungsmotivation – dies trotz geförderter Einsicht in die Deliktdynamiken und erfolgter Kosten-Nutzen-Bilanzierung³⁰⁰. Problematisch an letztgenannter ist, dass unabhängig von den hohen Kosten³⁰¹, die der Delinquente rational keineswegs negiert, die Nutzenseite auf der emotionalen Ebene anscheinend überwiegt. So macht der Proband geltend, dass er sich bei der Deliktbegehung

²⁹⁹ Vgl. Kapitel 4.2.2 resp. Stelly & Thomas, 2005.

³⁰⁰ Vermittelt durch entsprechende Interventionen des team72.

³⁰¹ Primär in Form von Sanktionen der Strafjustiz, aber auch gesellschaftlicher Marginalisierung.

einfach toll fühle, weil er dank des Rollenspiels³⁰² eine soziale Anerkennung erfahre, die ihm sonst verwehrt bliebe. Auch verspüre er dabei «Kickerlebnisse», die er sich nirgends sonst in vergleichbarer Art holen könne. Die Dynamik einer Straftatbegehung als Mittel zum Zweck bei positiver Kosten-Nutzen-Bilanz, wie sie hier vorliegt, wird in der Studie Besozzi eindeutig als rückfallförderlicher Prozess ausgewiesen³⁰³. Fortschritte auf der individuellen Handlungs- und Einstellungsebene müssen vor diesem Hintergrund als wenig wahrscheinlich angesehen werden, da sie bereits an der vorauszusetzenden Motivation scheitern. Es ist folglich die Frage zu stellen, ob sich unabhängig davon die für eine Resozialisierung so zentrale Einbindung betreffend Erwerbsarbeit und Beziehungen verbessern lässt. Das muss klar verneint werden, weil dieser Rückfallfaktor strukturell wie individuell bedingt ist und die starke psychische Beeinträchtigung des Delinquenten im konkreten Fall Integrationsbemühungen des Versorgungssystems weitgehend verunmöglicht. Dass dies speziell auch für den Bereich des Erwerbslebens zutrifft, hat sich eindrücklich daran gezeigt, dass der Proband jegliche Anschlussversuche an den regulären Arbeitsmarkt des team72 zu hintertreiben wusste und stattdessen bald wieder einer undurchsichtigen selbständigen Tätigkeit nachging.

Was das Versorgungssystem betrifft, war dieses unmittelbar nach dem Austritt wegen der sehr kurzfristig erfolgten Vollzugsentlassung quasi inexistent. In der Praxis kommen unvorbereitete Übertritte in die Freiheit gar nicht so selten vor – meistens, wie im aktuellen Fall, als Folge längerfristig pender Verfahren und somit unklaren Strafendes. Natürlich ist bei solchen Vollzugsverläufen bestenfalls ein halbwegs geordneter Übergang möglich. Im schlechten Fall, der bei einer Nichtaufnahme durch das team72³⁰⁴ bei diesem Beispiel eingetreten wäre, hätte sich der Betroffene – vom Rechtsanwalt abgesehen – ohne professionelle Unterstützung mit der Freiheit konfrontiert gesehen. Folglich wäre auch weder ein Obdach, noch der Lebensunterhalt gewährleistet gewesen. Beides hätte sich der Straftatlassene auf legalem Wege kaum selbst erschliessen können, brauchte es doch aufwendige Abklärungen und mehrere Wochen Zeit, um nur einmal die sozialhilferechtliche Zuständigkeit festzustellen. Unterdessen erbrachte das team72 im Dienste der Sache seine Leistungen inklusive Bevorschussung des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs resp. Lebensunterhalts einstweilen ohne gesicherte Kostendeckung. Grund für die Diffusion war eine für die Täterkategorie recht typische, unbeständige Lebensführung mit vielen Wohnsitzwechseln und längeren Gefängnis-aufenthalten. Letztere nehmen einige Gemeinden erfahrungsgemäss relativ schnell zum Anlass einer Abmeldung, womit das komplexe administrativ-bürokratische Verfahren zur Zuständigkeitsklärung eröffnet ist. Die undurchsichtige Situation kam dem Delinquenten letztlich insofern entgegen, dass er sich deswegen den Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit der Gewährung wirtschaftlicher

³⁰² Der Delinquent mimt jeweils einen in jeder Hinsicht vermögenden Geschäftsmann.

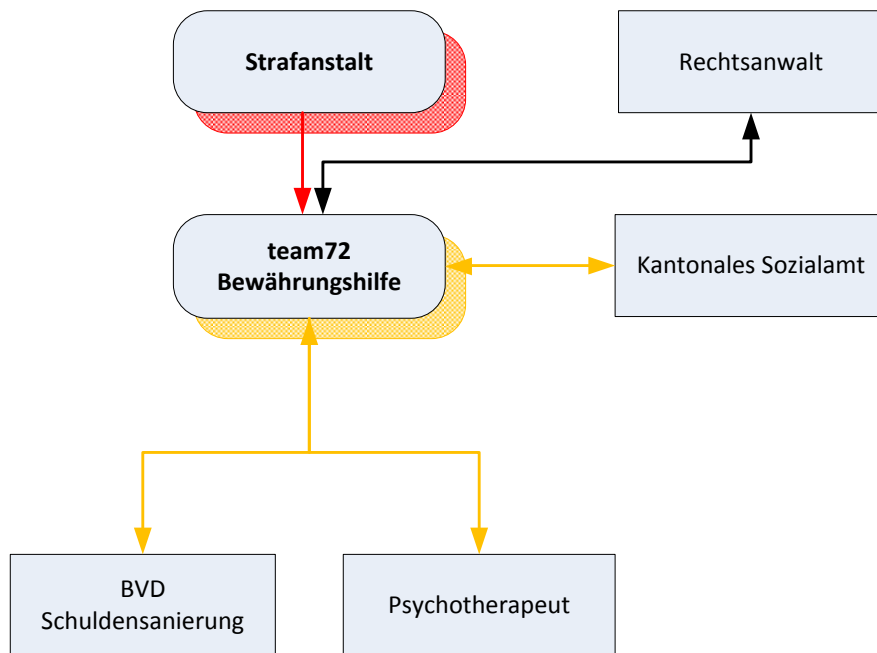
³⁰³ Vgl. Kapitel 4.2.3 resp. Besozzi, 1998.

³⁰⁴ Die wegen einer noch unklaren Kostengutsprache im konkreten Fall im Raume stand.

Sozialhilfe lange Zeit entziehen konnte. Als es diesbezüglich dann ernst wurde, erklärte er umgehend, selbständig erwerbstätig und deshalb nicht mehr auf die staatliche Unterstützung angewiesen zu sein. Das Beispiel zeigt, dass ein stark segmentiertes und unkoordiniertes Versorgungssystem auch im Sinne des Delinquenten sein kann – allerdings nicht im bewährungsförderlichen.

Abbildung 7: Interventionsbedarf und aktive Institutionen des Versorgungssystems

Interventionsbedarf und aktive Institutionen des Versorgungssystems: Fallbeispiel 3	
Sachverhalt betr. Soziale Dimension:	Primär zuständige Institution:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ohne Unterkunft/Obdach ▪ Kein existenzdeckendes Einkommen ▪ Hohe Schulden ▪ Schlechtes psychisches Befinden ▪ Hängige Gerichtsverfahren ▪ Defizite bez. sozialer Fertigkeiten 	<p>team72, Wohnraum/Werkstatt, Bewährungshilfe</p> <p>Kantonales Sozialamt</p> <p>Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD, Abt. Schuldensanierung</p> <p>Psychotherapeut</p> <p>Rechtsanwalt/Pflichtverteidiger</p> <p>team72, Wohnraum/Werkstatt, Bewährungshilfe</p>



Der im Fallbeispiel vorgestellte Klient hat das team72 auf eigenen Wunsch schon nach einigen Monaten wieder verlassen, weil es ihm bezüglich der Verbindlichkeiten augenfällig «zu eng» wurde. So hätte er gegenüber den mittlerweile zuständigen, städtischen Sozialen Diensten bei einem weiteren Aufenthalt seine finanzielle Situation offenlegen müssen, was er bis dahin erfolgreich zu vernebeln wusste. Wahrscheinlich wäre im Zuge dessen dann auch seine geltend gemachte, vermeintlich selbständige Erwerbstätigkeit enttarnt und die mutmasslich bereits wieder anlaufende illegale Aktivität ans Licht gekommen. Der Proband war frei sich dem Hilfesystem, das er selbst (nicht ganz zu unrecht) mehr als kontrollierend empfand, zu entziehen, gab es von Seiten der Justiz doch keine Auflage zu einem weiteren Institutionsverbleib³⁰⁵. Die Legalprognose fällt vor diesem Hintergrund sehr schlecht aus, da mit den mangelhaften Einbindungen betreffend Erwerbsarbeit und Beziehungen, aber auch Finanzen und Wohnen³⁰⁶ ebenfalls jegliche soziale Kontrolle fehlt³⁰⁷. Das team72 hätte diesbezüglich zumindest vorübergehend eine kompensatorische Funktion wahrnehmen können – inklusive einer gewissen Beaufsichtigung der individuellen Integrationsbemühungen. Auf Grund der faktisch nicht vorhandenen Freiwilligkeit wäre hierzu jedoch ein offizieller Weisungsauftrag der Strafjustiz die Voraussetzung gewesen. Eine vergleichbare Problemdynamik ist in der Praxis bei der referierten Tätergruppe relativ häufig anzutreffen; ähnliche (Nicht-)Reaktionsmuster des Justizsystems leider auch. So erstreckt sich die von Besozzi konstatierte «Insel der Ruhe»³⁰⁸ über die Gefängniszeit hinaus weiter in die Freiheit, was einem notorischen Betrüger natürlich mehr recht als schlecht erscheint.

³⁰⁵ Wegen Verbüßung der Gesamtstrafe hätte eine solche gar nicht ausgesprochen werden können.

³⁰⁶ Der Proband gab an, nachher provisorisch bei einem Kollegen zu wohnen.

³⁰⁷ Gemäss Kontrolltheorie von Hirschi, vgl. Kapitel 4.2.1 resp. Kunz, 2008.

³⁰⁸ Vgl. Besozzi, 1998, S. 48.

5 Schlussfolgerungen

5.1 Resozialisierung als Ergebnis mehrdimensionaler Dynamiken

Als konzeptionelle Basis des aktuellen Modells der Bewährungshilfe sieht Schriebender eine Wirkdynamik nach dem folgenden vereinfachten Muster: Soziale Kompetenzen werden gefördert mit dem Ziel, dass der Adressat gesellschaftlich adäquater denkt und handelt. Dies führt zu einer besseren sozialen Integration, was wiederum eine verminderte Rückfälligkeit im Sinne von erneuter Straffälligkeit zur Folge hat. So eingängig dieses recht simple Ursache-Wirkungs-Schema auf den ersten Blick ist, so wenig wird es den realen Gegebenheiten bei genauerem Hinsehen gerecht. Natürlich werden die Chancen einer Resozialisierung mit der Verbesserung der sozialen Kompetenzen von Straftatsklassen potenziell verbessert, weshalb Schriebender diesen Auftrag von Bewährungshilfe ebenfalls als zentral erachtet. Nun sind in diesem Zusammenhang aber zwei Probleme zu beachten: (1) In unserer Gesellschaft zentrale Fähigkeiten wie beispielsweise die Impulskontrolle oder kognitive Steuerung sind bei der Klientel oft stark unterentwickelt³⁰⁹. Von einer prinzipiellen Veränderlichkeit der Kompetenzen ausgehend, muss also in relativ kurzer Zeit viel Entwicklungsrückstand aufgeholt werden – zumal die Adressaten betreffend Lernprozesse oft auch in einem fortgeschrittenen Alter sind. Bei der Annahme einer weitgehend genetischen Determinierung von individuellen Fähigkeiten³¹⁰ sind Bemühungen zur Verbesserung sozialer Fertigkeiten per se wenig Erfolg beschieden. So oder so ist die Kompetenzvermittlung bei Erwachsenen ein sehr anspruchsvolles, aus Sicht des Schriebenden jedoch keinesfalls aussichtsloses Unterfangen. (2) Die Kooperation der Klienten zur Verbesserung der eigenen sozialen Kompetenzen setzt eine geteilte Wertebasis darüber voraus, welche Verhaltensweisen und Einstellungen als massgebend zu betrachten sind. Dabei kann grundsätzlich nicht einmal das demokratische Prinzip des Mehrheitswillens als selbstverständlich geteilt vorausgesetzt werden, auch wenn sich damit in der Praxis oft erfolgreich eine Legitimität gesellschaftlicher Normen begründen lässt. Mit der Moral ist es aber so eine Sache – sie kann im konkreten Fall gar zur Rechtfertigung deliktischer Handlungen angeführt werden, wie nachfolgendes Zitat aus den Memoiren des österreichischen «Einbrecherkönigs» Ernst Stummer gut aufzuzeigen vermag: „Bei Arbeitern und Hausmeistern ... gab es kaum etwas zu holen. Die hatten selbst nicht viel, ihnen noch etwas wegzunehmen, wäre darüber hinaus ungerecht gewesen. Anders bei den Akademikern und gut Verdienenden. Sie ... waren Mitglieder eines Gesellschaftssystems, das sich auf Kosten der Arbeiter und der Armen etablierte“³¹¹.

³⁰⁹ Vgl. sogenannte Kontrolltheorien als neuere Ansätze zur Erklärung von Delinquenz, u. a. in Kröber et al., 2009, S. 303ff.

³¹⁰ Vertreten beispielsweise von Hirschi & Gottfredson, vgl. Kunz, 2008, S. 131ff.

³¹¹ Stummer & Czar, 2009, S. 49.

Es muss also schon einmal offen bleiben, inwieweit sich die sozialen Kompetenzen straffälliger Menschen von Professionellen der Sozialen Arbeit überhaupt fördern lassen. Vom positiven Fall einer zu realisierenden Verbesserung wichtiger sozialer Fertigkeiten ausgehend, wenden wir uns der Frage zu, ob damit quasi «die» Voraussetzung für eine Resozialisierung geschaffen sei. Das ist natürlich zu verneinen, bedarf es für eine erfolgreiche soziale Integration doch in der Regel mehr als nur des Engagements der Klienten (und stützend der/des Bewährungshelfenden). Aus der Praxis des Schreibenden sind viele Fälle bekannt, in denen die Betroffenen selbst das ihnen Mögliche zu einer Resozialisierung beitragen, die Gesellschaft sich für solcherlei «Wiedereinsteiger» jedoch als wenig durchlässig erwies. Das Phänomen ist vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Stigmatisierung und damit verbundener Marginalisierung zu sehen und offenbart sich konkret im Mangel an existenziell wichtigen Integrationsangeboten auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt. Wenn nun trotz aller Widrigkeiten – auch dank eines wirklich stützenden Hilfesystems – die sozialen Kompetenzen verbessert und gesellschaftliche Angebote zur Resozialisierung erschlossen werden können, ist in der Tat oft eine gute Legalprognose zu stellen. Immer wird eine Bewährung selbst dann freilich nicht gelingen, gibt es doch trotz verbesserter Fertigkeiten und hergestellten Anschlusses ans Gesellschaftsleben weiterhin Risikosituationen, deren Bewältigung potenziell überfordert. Mit Rückfällen muss nach Meinung des Schreibenden demnach gerade bei Mehrfach-Wiederholungstätern immerzu gerechnet werden. Der Erfolg bewährungshelferischer Massnahmen darf folglich nicht alleine am Kriterium erneuter Delinquenz festgemacht werden. Dazu ein Zitat von Peter Aebersold: „... lange nicht jeder Rückfall [ist] negativ zu bewerten, er kann auch Symptom einer sich in Gang befindlichen Veränderungsdynamik sein. Ein solcher Verlauf ist insbesondere zu vermuten, wenn die Rückfallschwere leichter oder die Rückfallintervalle länger werden. Dies trifft öfters zu, schlägt sich in der Statistik aber nicht nieder“³¹².

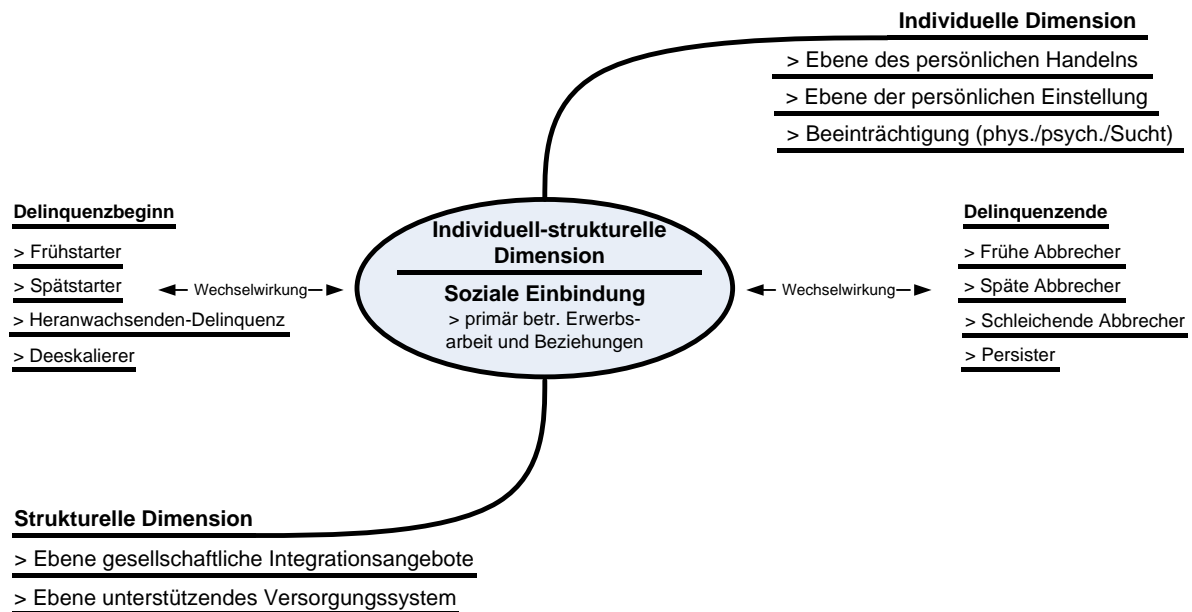
Aus den Erkenntnissen der berücksichtigten Theorie und Empirie leitet Schreibender nun folgende Dimensionen der Resozialisierung ab: (1) Individuelle Dimension mit den Ebenen «persönliche Handlungen» resp. «Einstellungen» sowie ggf. «spezielle Beeinträchtigungen»³¹³, (2) individuell-strukturelle Dimension mit der «sozialen Einbindung» als hauptsächlichen Wirkfaktor betreffs Beginn resp. Ende einer Delinquenz, (3) strukturelle Dimension mit den Ebenen «gesellschaftliche Integrationsangebote» sowie «unterstützendes Versorgungssystem». Die individuelle und strukturelle Dimension bestimmen zusammen den Grad der im Zentrum stehenden sozialen Einbindung, weshalb Letztere als kombiniert individuell-strukturelle Dimension anzusehen ist. Mit der Grafik auf der Folgeseite versucht Schreibender, die mehrdimensionalen Dynamiken hinsichtlich des Resozialisierungserfolgs zu veranschaulichen.

³¹² Aebersold, 2009, S. 25.

³¹³ Betreffend das Physische, Psychische und/oder Sucht.

Abbildung 8: Die drei Dimensionen der Resozialisierung

Die drei Dimensionen der Resozialisierung



Zu besseren Verständlichkeit an dieser Stelle eine Lesart an Hand des Fallbeispiels 2)³¹⁴: Bezüglich individuelle Dimension lassen sich beim Straftlassenen grössere Verhaltensdefizite betreffend Selbststeuerung und Problemlösen sowie Einstellungsdefizite betreffend Orientierung an den geltenden Werten und Normen feststellen. Überdies bestehen körperliche Beeinträchtigungen, die die Ausübung des erlernten Berufs verunmöglichen. Was die strukturelle Dimension angeht, fehlt es primär an gesellschaftlichen Integrationsangeboten betreffs Erwerbsarbeit und Wohnen, aber auch Beziehungen³¹⁵. Diesbezüglich ungedeckte Bedürfnisse werden im institutionellen Rahmen des team72 zeitlich befristet minimal kompensiert. Das Versorgungssystem schliesslich funktioniert teilweise fehlerhaft, indem der Strafvollzug dem Betreffenden seit Jahren und Jahrzehnten als Ruhepool resp. Zufluchtsort vor den Anforderungen des realen Lebens dient. Mangelhaft bis überhaupt nicht gewährleistet ist in der Vergangenheit überdies eine intensive Nachsorge sowie koordinierte Hilfestellung gewesen. Sämtliche genannten Unzulänglichkeiten führen zu einer defizitären sozialen Einbindung, im konkreten Fall betreffs Erwerbsarbeit, Beziehungen und Wohnen. Diese wiederum steht in einer Wechselwirkung zur Delinquenz dahingehend, dass die Bindungsdefizite verstärkt kriminelle Handlungen hervorrufen und Letztere im Gegenzug die Integration weiter verschlechtern. Die wechselseitige Bezogenheit von sozialer Einbindung und Delinquenz ist gleichzeitig die einzige Konstante der Wirkdynamik, lässt sich gemäss der zitierten Literatur sonst doch kein zu verallgemeinerndes Verlaufsmuster von Kriminalität ausmachen.

³¹⁴ Für die Details siehe Kapitel 4.4.2.

³¹⁵ Letzteres primär wegen der engen Verflechtung von Erwerbsstatus und sozialer Anerkennung.

5.2 Ein Auftrag im Spannungsfeld von Ideal und Realität

Grundsätzlich kann Schriebender festhalten, dass die aus der referierten Theorie und Empirie abzuleitenden Interventionsziele mit denjenigen der gesetzlichen Bewährungshilfe im Grossen und Ganzen übereinstimmen, es beim Auftrag an sich also eine relativ grosse Konvergenz gibt. In der thematischen Rangfolge lässt sich allerdings ein wesentlicher Unterschied feststellen: Während die heutigen Konzepte der Bewährungshilfe die individuellen Fertigkeiten zur Rückfallprävention in den Vordergrund rücken³¹⁶, betont die angeführte empirische Forschung eher die Bedeutung strukturell wesentlich mitgeprägter sozialer Einbindung³¹⁷. Dass Letztere natürlich auch von den persönlichen Handlungen und dahinter stehenden Einstellungen abhängig ist, haben wir im vorhergehenden Kapitel gesehen. Schriebender muss nun aber eine Schwergewichtung der Ebene des Individuums durch die bestehende Bewährungshilfe konstatieren, die natürlich auf die Versorgungsstruktur durchschlägt. Mit der tendenziellen Überbewertung der individuellen Anteile von Desintegration gegenüber den strukturellen Faktoren beschränkt sich Soziale Arbeit im Bereiche der Bewährungshilfe³¹⁸ nebst der Fallverwaltung inklusive Verlaufskontrolle seit einiger Zeit weitgehend auf reine (Kurz-)Beratungsdienstleistungen. Eine eigentlich tatkräftige Unterstützung beim Erschliessen von Ressourcen, beispielsweise zur Verbesserung der Arbeitsintegration, ist in der Praxis nach Meinung des Schriebenden klar die Ausnahme, weshalb der neuere Begriff der «Bewährungshilfe» bei der Zielgruppe auch falsche Hoffnungen wecken kann. Die alte Bezeichnung «Schutzaufsicht» liess diesbezüglich weniger erwarten und erscheint auf Grund des erneut in den Vordergrund gerückten Kontrollaspekts des Mandats schon fast wieder zeitgemäss. Professionsethisch heikel an der Fokussierung der gesetzlichen Bewährungshilfe auf die persönlichen Defizite ihrer Klienten ist, dass diese eine gesellschaftliche Problematisierung struktureller Hindernisse betreffend Resozialisierung potenziell unterläuft³¹⁹. Dem Zeitgeist einer rein individuellen Zuschreibung von gesellschaftlich zumindest mitverursachten sozialen Problemen wie beispielsweise Arbeits-, Beziehungs- oder auch Obdachlosigkeit³²⁰ wird damit aus Sicht des Schriebenden zu sehr entsprochen, was ungewollt zu einer weiteren Stigmatisierung von Straffälligen beiträgt.

Um Missverständnissen vorzubeugen, muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die zentrale Bedeutung der Dimension der sozialen Einbindung von der Bewährungshilfe im Grundsatz anerkannt ist. Schliesslich stellt die «Behandlung» entsprechender Problematiken auch eine Kernkompetenz der im Berufsfeld hauptsächlich tätigen Sozialen Arbeit dar und sieht sich diese Profession demzufolge zu recht mit der Durchführung von Bewährungshilfe-Mandaten betraut.

³¹⁶ Vgl. Kapitel 4.1.

³¹⁷ Vgl. Kapitel 4.2, wobei Besozzi von dieser Position etwas abweicht.

³¹⁸ Wobei sich das Phänomen auch in anderen, vornehmlich gesetzlichen Arbeitsfeldern zeigt.

³¹⁹ In Widerspruch zum Berufskodex, vgl. hierzu Kapitel 4.1.

³²⁰ Die Stichworte dazu sind: Veränderter Arbeitsmarkt, soziale «Atomisierung», Wohnungsnot.

Jedoch erweisen sich die Mittel und Strukturen zur Realisierung einer wirklichen sozialen Integration nach Einschätzung des Schreibenden in der Praxis regelmässig als unzureichend. So wird das Ziel der Resozialisierung von vielen Professionellen bei manch einem Klienten als weit entferntes Ideal wahrgenommen, das zu erreichen mit den bestehenden Ressourcen schon zum Vorneherein vermessen erscheint. Vor dem Hintergrund der realen Möglichkeiten des vorhandenen Hilfesystems ist das leider nicht als «voreilige Kapitulation» oder «Zweckpessimismus» abzutun. Während mehr Mittel für eine Erfolg versprechende Auftragsausführung politisch wohl nur schwer zu erschliessen und gewisse hinderliche gesellschaftliche Faktoren kurzfristig kaum zu beeinflussen sind, könnte auf der Ebene des Versorgungssystems prinzipiell eine Leistungsverbesserung erzielt werden. Hierfür wären aber die Art und Intensität der Interventionen sowie die strukturellen Gegebenheiten im Allgemeinen grundlegend zu überdenken und auf eine maximale Förderung existenziell wichtiger sozialer Bindungen auszurichten. Ob eine solche Dynamik im Rahmen des bestehenden Versorgungssystems ausgelöst werden kann, bleibt für den Schreibenden zumindest fraglich. Vorschläge zu konkreten Massnahmen folgen nichtsdestotrotz im nächsten Kapitel.

Auf der individuellen Ebene wiegt für den Schreibenden besonders die festgestellte Angebotslücke betreffend Verbesserung von Verhaltensfertigkeiten schwer³²¹. Wegen des unmittelbaren Realitätsbezugs wären entsprechende Interventionen vor allem im nachversorgenden Hilfesystem angezeigt. Was die Leistungen in den Dimensionen Freizeit und Beziehungen anbelangt, haben wir gesehen, dass diesbezüglich überhaupt nur in den (teil-)stationären Einrichtungen wirklich interveniert wird. Auch dort beschränkt sich das Angebot weitgehend auf die zeitweilige Kompensation entsprechender Defizite durch institutionell geprägten sozialen Austausch resp. professionell animierte Freizeit. Fällt der geschützte Heimrahmen weg, sind Straftentlassene oftmals wieder mit sich alleine und dementsprechend sozial isoliert und zeitunstrukturiert. Dies umso mehr, wenn – wie so oft – auch ein Berufsleben³²² fehlt, das eine Zeitstruktur sowie Beziehungen letztlich am besten zu vermitteln vermag. Kurz- bis mittelfristig kommt der Kompensation fehlender sozialer Einbindungen durch teilstationäre Institutionen wie das team72 nach Meinung des Schreibenden trotzdem eine grosse Bedeutung zu. Es geht in diesem Zusammenhang um das von Sommerfeld et al. beschriebene Phänomen unpässlicher Systemfigurationen³²³. Demnach ist bei einer erfolgten Verhaltensänderung der Straftentlassene mit dem früheren System nicht mehr kompatibel; die entsprechend irritierte soziale Figuration in Gestalt des alten Milieus drängt auf Angleichung oder aber Ausschluss. In solchen Fällen passt das alte System nicht mehr und ein neues ist noch nicht vorhanden, weshalb ein überbrückendes Hilfesystem nötig wird, soll ein Rückfall des Probanden in frühere Verhaltensmuster

³²¹ Vgl. die Bestandsanalyse in Kapitel 4.3.

³²² Arbeitsprogramme kompensieren dieses bestenfalls teilweise.

³²³ Vgl. Kapitel 4.2.4 resp. Sommerfeld et al., 2007.

verhindert werden. Spätestens mittel- bis längerfristig müsste es dann selbstverständlich um eine enge Alltagsbegleitung im realen, ganz ausserstationären Leben gehen. Von der Betreuungsart und -intensität her wäre dabei aus Sicht des Schreibenden eine Intervention ähnlich der bereits etablierten «sozialpädagogischen Familienbegleitung» angezeigt – natürlich mit einem thematisch angepassten, also deliktorientierten Schwerpunkt. Dass ein entsprechendes Angebot wesentlich zeit- und damit kostenintensiver³²⁴ als die bestehende Betreuung durch ambulante Dienststellen wäre, versteht sich von selbst.

Der Schreibende kommt zum Schluss, dass der Auftrag der Resozialisierung an die Soziale Arbeit resp. Bewährungshilfe in manchen Fällen faktisch nicht durchführbar ist. So namentlich auf der individuellen Ebene bezüglich der Verbesserung sozialer Kompetenzen von Klienten bei fehlender Veränderungsmotivation, unter Umständen aber auch wegen mangelnder Veränderungsfähigkeit in Folge gravierender kognitiver Defizite, möglicherweise in Zusammenhang mit psychischer und/oder physischer Erkrankung. Ebenso ernüchternd präsentiert sich die Situation auf der strukturellen Ebene. Massnahmen zur sozialen Integration scheitern oft schon im Ansatz an der weitgehenden Inkompatibilität von «Marktangebot» und «Ausstattung» der Nachfrager (Strafentlassene), bezüglich Erwerbsarbeit mangels beruflicher Bildung resp. Qualifikation³²⁵, betreffend Wohnraum wegen oftmals fehlender Solvenz in Folge Verschuldung³²⁶. Problem verschärfend kommt eine ausgeprägte Tendenz der Stigmatisierung und Marginalisierung hinzu, die nicht zuletzt den Aufbau eines stützenden Beziehungsnetzes als zentrales Thema der Resozialisierung massiv erschwert. Die genannten hinderlichen Faktoren wirken kumulativ, sich potenziell gegenseitig verstärkend und mit dem Zeitverlauf zunehmend verfestigend³²⁷. Schliesslich hält Schreibender auch den Anspruch an die Bewährungshilfe hinsichtlich des effektiven Beitrags zur Vermeidung resp. Verminderung von Deliktrückfällen für allzu ambitiös. Die hohe Messlatte scheint sich weniger aus den konkreten Formulierungen in den Gesetzesbüchern und Richtlinien, als vielmehr auf Grund der oft prominenten Nennung des allseits erwünschten Outputs «Nichtrückfälligkeit» von Seiten der Leistungserbringer zu ergeben – im Sinne eines auszuweisenden «Benefits» für die Gesellschaft und zur Rechtfertigung des nicht unerheblichen Mittelaufwands.

³²⁴ Wobei nur kurzfristig gerechnet - längerfristig würde sich der Mehraufwand wahrscheinlich auszahlen.

³²⁵ Vgl. Hofinger & Neumann, 2008, S. 30, oder Engels & Martin, 2002, S. 19ff.

³²⁶ Vgl. Engels & Martin, 2002, S. 31ff.

³²⁷ Vgl. dazu speziell auch die Fallbeispiele in Kapitel 4.4.

5.3 Möglichkeiten zur Optimierung des Versorgungssystems

Zusammenfassend wird dieser Beitrag mit einem «Sieben-Punkte-Plan» zur spezifischen Optimierung des beschriebenen Versorgungssystems resp. zur Verbesserung der Resozialisierung von Straffälligen im Allgemeinen abgerundet. Die zuvor dargelegten Erkenntnisse aus der Theorie, Empirie und Praxis resümierend, postuliert der Schreibende konkret die Entwicklung sowie Umsetzung von Strategien und Konzepten, die darauf abzielen,

- sämtliche Massnahmen des (teil-)stationären wie ambulanten Hilfesystems prioritär danach auszurichten, die sozialen Einbindungen von Straffälligen zu verbessern, vor allem bezüglich der Erwerbsarbeit³²⁸, aber auch hinsichtlich der Beziehungen und des Wohnens;
- einen möglichst fließenden Übergang vom Vollzug in die Freiheit zu schaffen, wofür das bestehende Angebot von Institutionen des Wohn- resp. Arbeitsexternats auf der einen und der teilstationären Bewährungshilfe auf der anderen Seite stark auszubauen wäre³²⁹;
- bei nicht möglicher Erschliessung «echter» sozialer Einbindungen im Sinne eines «Empfangsraums» nach der Vollzugsentlassung eine zeitweilige Kompensation der existenziell wichtigen Dimensionen Beziehungen, Erwerbsarbeit und Obdach sicherzustellen³³⁰;
- eine maximal niederschwellige, grundsätzlich allen Straftlassenen³³¹ offen stehende Betreuung zu installieren, die in Freiheit Unterstützungsleistungen erschliesst und koordiniert³³² – es wird dabei die Schaffung einer möglichst informell ausgestalteten «Anlaufstelle» angeregt;
- die Interventionen des Versorgungssystems konsequent auf die Verbesserung von Verhaltensfertigkeiten der Klienten auszurichten, diesbezüglich auch mehr einzufordern und im Gegenzug zu honorieren, beispielsweise durch gezielte Vollzugslockerungen³³³;
- zur Gewährleistung des Praxistransfers resp. der Nachhaltigkeit der Massnahmen in jeglicher Hinsicht möglichst konkret und alltagsnah an der Lebenswelt der Klienten in Freiheit zu intervenieren³³⁴ – sowohl während des Strafvollzugs als auch nach der Entlassung;
- den Straffälligen auf der gesellschaftlichen Ebene durch Entgegnung auf Stigmatisierungstendenzen Integrationsperspektiven zu eröffnen, vor allem mittels Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die strukturelle Dimension von Desintegration und letztlich auch Delinquenz³³⁵.

³²⁸ Zu erreichen durch eine gezielte Aus- resp. Weiterbildung, die in der Praxis oftmals bereits an der Finanzierung scheitert.

³²⁹ Die Grenzen zwischen Vollzug und Nachsorge würden folglich zunehmend verwischt.

³³⁰ Je nach Defiziten zu erreichen durch eine teilstationäre oder ggf. auch sehr intensive, ambulante Bewährungshilfe.

³³¹ Unabhängig vom Bestehen eines gesetzlichen Betreuungsmandats.

³³² Kompensatorisch für andere, im konkreten Fall nicht aktive Institutionen des Versorgungssystems.

³³³ Zu denken ist hierbei konkret an Vollzugsurlaube, aber auch den Übertritt ins Wohn- resp. Arbeitsexternat.

³³⁴ Was im Vollzug am Rande erwähnt beim selbständigen Haushalten, sprich Waschen und Kochen beginnen würde.

³³⁵ Auf Grund der empirisch erhärteten Wechselwirkung von mangelnder sozialer Einbindung und kriminellen Handlungen.

Resozialisierung ist für den Schreibenden im Freiheitsentzug grundsätzlich nicht zu verwirklichen. Unter Umständen schwächt der Vollzug sogar vor dem Strafantritt noch bestehende soziale Einbindungen. Verbesserungen der individuellen Situation können in diesem Rahmen trotzdem zumindest bei einer gewissen Klientel angestossen werden – primär durch die in Vollzugsinstitutionen gewährleistete, enge Tagesstruktur. Letztere fällt nach der Entlassung jedoch regelmässig wieder weg³³⁶, weshalb ohne anknüpfende Massnahmen in der Nachsorge oftmals jegliche Nachhaltigkeit der Interventionen fehlt. Stark verbesserungswürdig erscheint dem Schreibenden vor diesem Hintergrund die in der Theorie zwar bestehende, in der Praxis jedoch primär wegen Unzulänglichkeiten des Justizwesens öfters nicht zum Zuge kommende schrittweise Vollzugsöffnung, sei es nun in Form eines freiheitlicheren Strafvollzugs in halboffenen Anstalten oder noch besser durch ein sogenanntes «Arbeits-» resp. «Wohnexternat». Ein Thema ist in diesem Zusammenhang nicht zuletzt die Gewährung von Vollzugsurlauben zur Vorbereitung des Lebens in Freiheit. All diesen Lockerungen ist gemeinsam, dass sie erste Erfahrungsräume zur Umsetzung neuer Verhaltensfertigkeiten und somit einen äusserst wichtigen, noch geschützten Rahmen für den Praxistransfer bieten. Letzterer erfolgt im Regelfall keinesfalls quasi automatisch «just by doing», wie man auf Grund der begrenzten Angebote im Bereiche der Nachsorge eventuell annehmen könnte.

Das Postulat einer grösseren Gewichtung der sogenannten «Nachsorge» gegenüber dem Freiheitsentzug ergibt sich für den Schreibenden speziell auch aus der überragenden Bedeutung sozialer Einbindungen hinsichtlich des Resozialisierungserfolgs. Der Strafvollzug leistet seinen Beitrag oftmals durch Kompensation bereits vorher nicht bestehender Integration in den Bereichen Erwerbsarbeit, Beziehungen und gegebenenfalls Wohnen. Auch schafft er tendenziell durch die enge Struktur mit festem Tagesprogramm die Basis für ein (wiederum) geregeltes Leben im Anschluss. Eine Integration im nachfolgend realen Erwerbs- und Beziehungsleben lässt sich letztlich aber nur in einem alltagsnahen Rahmen effektiv fördern, den Institutionen des Freiheitsentzugs naturgemäss unzureichend zu gewähren vermögen. Das Hauptproblem für viele Straftentlassene liegt letztlich darin, dass ihnen der Übergang von der quasi «künstlichen» Integration des Vollzugs zur «echten» sozialen Einbindung in Freiheit einfach nicht gelingen will. Diesbezüglich offenbaren sich im Versorgungssystem nach Meinung des Schreibenden grössere Mängel, bietet es – abgesehen von den wenigen Institutionen der teilstationären Bewährungshilfe resp. des Wohn-/Arbeitsexternats – bei der konstruktiven Gestaltung dieser zentralen Schnittstelle doch keine hinreichende Hilfestellung. Wie schon erwähnt und an Hand der Fallbeispiele dargelegt, vermag die bestehende ambulante Bewährungshilfe den hohen Betreuungsbedarf manch eines Straftentlassenen in dieser Übergangsphase nicht zu decken. Die defizitäre Struktur des Hilfesystems ist vor dem Hintergrund als

³³⁶ Siehe in diesem Zusammenhang die Fallbeispiele in Kapitel 4.4.

problematisch anzusehen, dass sie mutmasslich nicht unwesentlich zur empirisch erhärteten³³⁷, ausgeprägten Wechselwirkung von Delinquenz und Desintegration beiträgt.

Das Problem einer defizitären, da zu wenig umfassenden, durchgehenden oder auch zugänglichen Betreuung ergibt sich aus Sicht des Schreibenden teilweise im spezifischen, ausgeprägt jedoch im unspezifischen Hilfesystem. Letzteres ist primär mangels Zeitressourcen regelmässig ausser Stande, den oft hohen Unterstützungsbedarf nach einer Vollzugsentlassung abzudecken. Relativ zuverlässig wird von den gemeindlichen Sozialdiensten noch das materielle Existenzminimum gewährleistet – einen unstrittigen gesetzlichen Wohnsitz natürlich vorausgesetzt. Bei einem fehlenden Mandat der ambulanten Bewährungshilfe, zahlenmässig ein recht häufiger Fall³³⁸, oder dem Nichtaufenthalt in einer Institution der teilstationären Bewährungshilfe wie team72, fast der Regelfall, sieht sich der Straftentlassene sonst weitgehend auf sich alleine gestellt. Allzu oft kann er auch nicht auf eine Entlassungsvorbereitung während des Vollzugs dergestalt zählen, dass die Zuweisung zu den wichtigsten Leistungserbringern des Versorgungssystems in Freiheit bereits erfolgt wäre. Vieles muss in solchen Fällen also vom Betroffenen selbst unmittelbar nach der Vollzugsentlassung erschlossen und organisiert werden. Was schon für «Normalbürger» anforderungsreich ist, führt bei Straffälligen mit typischerweise eher unterdurchschnittlichen Fertigkeiten zur Problemlösung erst recht zur Überforderung. Dies auch deshalb, weil die Schwellen zum Leistungsbezug für Klienten bei Institutionen des Hilfesystems oftmals unnötig hoch sind³³⁹. So sieht Schreibender ein grosses Manko letztlich auch darin, dass innerhalb der Versorgungsstruktur in Freiheit eine niederschwellige und demnach eher informelle, spezifische Anlaufstelle³⁴⁰ fehlt. Diese könnte bei Straftentlassenen mit defizitären sozialen Einbindungen und ungenügendem Anschluss an die Hilfsangebote des Sozialwesens quasi kompensierend eine Vernetzung mit relevanten Institutionen herstellen und gegebenenfalls die Unterstützungsleistungen im Versorgungssystem koordinieren, also das Case Management übernehmen.

Die Verbesserung von Verhaltensfertigkeiten der Klienten ist konzeptionell zwar in aller Munde. Praktisch wird nach Erachten des Schreibenden jedoch nur ein Bruchteil dessen realisiert, was in der Theorie vorgesehen wäre. Entsprechende Interventionen können sich auch als sehr schwer durchzuführen erweisen – gerade bei einer unfreiwillig «behandelten» Zielgruppe. Nachhaltige Fortschritte erfordern oft einen langwierigen Lernprozess und setzen zum Einen eine minimale kognitive sowie moralische Empfänglichkeit des Probanden, zum Anderen aber auch ein geeignetes Übungsfeld sowie ausreichenden Zeitressourcen voraus. Ein vertiefter Einblick der vermittelnden Professionellen

³³⁷ Vgl. Kapitel 4.2.1 resp. Sampson & Laub, 1995, sowie Kapitel 4.2.2 resp. Stelly & Thomas, 2005.

³³⁸ Nur bei jedem Achten wurde 2009 eine Nachbetreuung durch den Justizvollzug angeordnet, vgl. Kapitel 1.1.

³³⁹ Ausgeprägt bei amtlichen Leistungserbringern auf Grund der administrativ bedingten «Fall»-Voraussetzung.

³⁴⁰ Wegen der privaten Trägerschaft beispielsweise angeboten vom team72.

in die individuelle Lebenswelt der Adressaten wäre besonders effektiv, da ansonsten – gerade bei einer sogenannten «Pflichtklientenschaft» – die allgegenwärtige Gefahr der Bearbeitung von Scheinproblemen besteht. Dieser Umstand spricht eher gegen eine Durchführung in ambulanten Settings und für ein Angebot im (teil-)stationären Rahmen, wobei wegen der grösseren Nähe zum Gesellschaftsleben entsprechende Coachings am besten von Institutionen des Wohn-/Arbeitsexternats oder der teilstationären Bewährungshilfe geleistet würden³⁴¹. Damit soll nicht etwa gesagt sein, dass Fertigkeitstrainings nicht schon im Strafvollzug zur Anwendung kommen könnten. So machte der Schreiber anlässlich des Modellversuchs «Lernprogramme» mit der Einführung verhaltensorientierter Interventionen in einigen Anstalten viel versprechende Erfahrungen. Allerdings waren die Veranstaltungen³⁴² für Insassen auch freiwillig – ganz im Sinne des «in Ruhe Lassens» nach Besozzi. In der Tendenz absolvierten mutmasslich gerade diejenigen Straffälligen mit einer schlechten Veränderungsmotivation und deshalb erhöhten Rückfallgefahr die Trainings nicht.

Damit ist ein weiteres Thema gestreift, nämlich die nach Ansicht des Schreibenden weitgehend fehlende Gratifizierung individuell erbrachter Bemühungen zur Resozialisierung. Für Vollzugslockerungen scheint in der Praxis oftmals noch immer die «gute Führung», also eine relativ simple Anpassungsleistung und nicht der Fortschritt betreffend deliktrelevante Einstellungen und Verhalten ausschlaggebend zu sein. Dies im Widerspruch zur mittlerweile schon bejahrten, gegenteiligen Empfehlung von Besozzi. In eine ähnliche Richtung geht, dass bei der Nachsorge nicht wenige Probanden, oft wahrscheinlich wiederum die besonders rückfallgefährdeten, «durch die Maschen fallen» – einerseits wegen der faktischen Freiwilligkeit der Inanspruchnahme einer Bewährungshilfe, andererseits auf Grund der Möglichkeit der Endstrafenverbüsung und somit Umgehung jeglicher amtlicher Weisungen. Die sich bietenden «Schlupflöcher» werden gemäss Praxis des Schreibenden speziell von Betrügern, aber auch notorischen Einbrechern und anderen Tätergruppen gerne genutzt, um nach der Entlassung wiederum möglichst ungestört illegalen Betätigungen nachzugehen. Die Professionellen stehen der Situation trotz eines häufig erkannten Handlungsbedarfs ohnmächtig gegenüber, erscheinen die rechtlichen Gegebenheiten zwar zuweilen absurd, letztlich aber juristisch eindeutig. In diesem Zusammenhang flammt unter Sozialarbeitenden des Öfteren ein Diskurs darüber auf, inwieweit mit intrinsisch nicht motivierten Klienten überhaupt gearbeitet werden kann. Schreiber hält auf Grund seiner langjährigen Erfahrung mit unfreiwilligen Mandaten bei der Durchführung von «Lernprogrammen» sowie Leistung ambulanter und teilstationärer Bewährungshilfe entsprechende Interventionen als durchaus realisierbar, gerade auch im Falle einer rechtlich klaren Verbindlichkeit für den Adressaten. Selbstredend ist bei einer rein extrinsischen Motivation mehr Energie in die Überwindung von Widerständen und Findung einer Arbeitsbasis zu investieren.

³⁴¹ Das team72 als Institution der teilstationären Bewährungshilfe führt solche Fertigkeitstrainings durch.

³⁴² Und sind die entsprechenden Programme mit Namen «TRIAS» unverändert bis heute.

Die Kompensation fehlender sozialer Einbindungen ist leider ein immer grösseres Thema und drängt sich als Sofortmassnahme mangels Alternativen nach Auffassung des Schreibenden zunehmend auf. Da die Probleme hiermit natürlich keiner nachhaltigen Lösung zugeführt werden können, sind Anstrengungen auf gesellschaftlicher und politischer Ebene zur Verbesserung der Integrationschancen der Klientel vordringlich. Ein erster Schritt zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit wäre sicher damit getan, in Diskursen vermehrt die Wechselseitigkeit des Prozesses der Resozialisierung zwischen Individuum und Gesellschaft herauszustreichen. Dass der Grad der absolut zentralen sozialen Einbindung von individuellen wie strukturellen Faktoren abhängig ist, muss generell als höchst plausibel gelten. So kann aus Sicht des Schreibenden in den weitaus meisten Fällen die Verantwortung für eine fortgeschrittene Desintegration nicht dem Straftatenden alleine zugeschrieben werden. Das Aufkommen der Delikt- resp. Verhaltensorientierung hat leider zu einer solchen Tendenz geführt – im Sinne eines zum Teil verkürzten Verständnisses dieses Ansatzes. Dazu ein Zitat von Aebersold: „.... [ich] bin mehr denn je von der Bedeutung dieses Zugangs überzeugt. Dennoch halte ich es für falsch, die deliktbezogene Vorgehensweise zu verabsolutieren und sie gegen das traditionelle Verständnis auszuspielen. Wie wichtig auch die auf Integration und Chancenverbesserung ausgerichteten Angebote sind, lässt sich bei Laub/Sampson nachlesen ...“³⁴³. Dem kann Schreibender nur beipflichten. Einerseits ist der Ansatz der Delikt- und Verhaltensorientierung sicherlich eine sehr wertvolle Ergänzung des Interventionsrepertoires der Professionellen³⁴⁴. Andererseits darf deswegen die aktive Erschliessung von Ressourcen zur Verbesserung der sozialen Einbindung keinesfalls vernachlässigt werden – eine im Übrigen geradezu klassische Interventionsform der Sozialen Arbeit, die auf Grund der rezipierten empirischen Forschung zeitgemässer denn je erscheint. Vor allem hinsichtlich der Resozialisierung von Vermögensdelinquenten, die nach Erachten des Schreibenden besonders stark dem «Teufelskreis» von Desintegration und Delinquenz unterliegt, stellen entsprechende Massnahmen auch «das» Mittel der Wahl dar.

³⁴³ Aebersold, 2009, S. 22/23.

³⁴⁴ Wobei sich der verhaltensorientierte Ansatz in der Sozialen Arbeit generell sehr gut anwenden lässt.

6 Literaturverzeichnis

- Aebersold, P. (2007). Ist Resozialisierung als Ziel des Strafvollzugs noch zeitgemäss? *SozialAktuell*, 37(21), 2 - 6.
- Aebersold, P. (2009). Ist das Ziel der (Re-)Sozialisierung noch zeitgemäss? In Queloz, N., Luginbühl, U., Senn, A., & Magri, S. (Hrsg.), *Ist das Ziel der Resozialisierung noch zeitgemäss?* (S. 17 - 36). Bern: Stämpfli.
- AvenirSocial (2006). *Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit (PDF)*. Zugriff am 15.02.2011. Verfügbar unter http://www.ifsw.org/cm_data/Berufskodex_A4_d_1.pdf
- Besozzi, C. (1998). *Die (Un-)Fähigkeit zur Veränderung. Eine qualitative Untersuchung zu Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen*. Bern: Bundesamt für Justiz.
- Bundesamt für Statistik (2010a). *Statistik Schweiz – Ausgewählte Straftaten*. Zugriff am 06.12.2010 auf http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/straftaten/haeufigste_delikte.html
- Bundesamt für Statistik (2010b). *Statistik Schweiz – Kennzahlen*. Zugriff am 06.12.2010 auf <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/03/01/02/01.html>
- Bundesamt für Statistik (2010c). *Statistik Schweiz – Strafen*. Zugriff am 07.12.2010 auf <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/Sank/uberblick.html>
- Bürgisser, H., Buerkli, C., StremLOW, J., Kessler, O., & Benz, F. (2010). *Das Luzerner Management-Modell für den Sozialbereich – eine Skizze*. Unveröffentlichtes Dokument.
- Donatsch, A., Flachsmann, S., Hug, M., & Weder, U. (2010). *StGB Kommentar* (18. Aufl.). Zürich: Orell Füssli.
- Engels, D., & Martin, M. (2002). *Typische Lebenslagen und typischer Unterstützungsbedarf von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe*. Berlin: ISG.
- Entorf, H., & Sieger, Ph. (2010). *Unzureichende Bildung: Folgekosten durch Kriminalität*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Erismann, M. (2003). Zürcher Lernprogramme – eine neue Interventionsform in der Strafjustiz. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK)*, 03(02), S. 41 - 50.
- Eugster, R. (2011). *Wie sozial ist Sozialarbeit und wie freiwillig kann sie sein? (PDF)*. Zugriff am 22.02.2011. Verfügbar unter <http://www.sozialjournal.ch/download/lochau4.pdf>

- Fischer, W. (2008). Fallrekonstruktion und Intervention. In Giebeler, C., Fischer, W., Goblirsch, M., Miethe, I., & Riemann, G. (Hrsg.), *Fallverstehen und Fallstudien. Interdisziplinäre Beiträge zur rekonstruktiven Sozialarbeitsforschung* (2. Aufl., S. 23 - 34). Opladen: Budrich.
- Franz, A. (2010). *Eigentumsdelinquenz in der frühneuzeitlichen Stadt - Köln und Frankfurt im Vergleich*. München: GRIN.
- Hofinger, V., & Neumann, A. (2008). *Forschungsbericht. Legalbiografien von NEUSTART Klienten*. Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.
- Justizvollzug Kanton Zürich (2010a). *JuV - Zahlenspiegel 2009 (PDF)*. Zugriff am 07.11.2010. Verfügbar unter <http://www.justizvollzug.ch/internet/ji/juv/de/publikation/statistiken.html>
- Justizvollzug Kanton Zürich (2010b). *Bewährungshilfe und Weisungen (PDF)*. Zugriff am 10.12.2010. Verfügbar unter <http://www.justizvollzug.ch/internet/ji/juv/de/aufgaben/beratung/bewaehrung.html>
- Justizvollzug Kanton Zürich (2011a). *Risikoorientierter Sanktionenvollzug ROS (PDF)*. Zugriff am 15.01.2011. Verfügbar unter http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/bvd/grundlagen.html
- Justizvollzug Kanton Zürich (2011b). *Bewährungs- und Vollzugsdienste*. Zugriff am 01.03.2011 auf http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/bvd.html
- Justizvollzug Kanton Zürich (2011c). *Psychiatrisch-Psychologischer Dienst*. Zugriff am 01.03.2011 auf http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/ppd.html
- Krey, V., & Hellmann, U. (2008). *Strafrecht Besonderer Teil. Band 2, Vermögensdelikte* (15. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N., & Sass, H. (2009). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band 4, Kriminologie und Forensische Psychiatrie*. Berlin: Steinkopff.
- Kunz, K.-L. (2008). *Kriminologie. Eine Grundlegung* (5. Aufl.). Bern: Haupt.
- Niggli, M. A. (2010). Der Wert der Strafe. In Riklin, F. (Hrsg.), *Was ist uns das Strafwesen wert?* (S. 51 - 59). Bern: Stämpfli.
- Ostschweizer Strafvollzugskommission (2006). *Richtlinien über die Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung vom 7. April 2006 (PDF)*. Zugriff am 10.12.2010. Verfügbar unter http://www.justizvollzug.ch/internet/ji/juv/de/organisation/amtsleitung/osk/richtlinien_.html

Ostschweizer Strafvollzugskommission (2010). *Kostgeldliste und Grundleistungen (PDF)*. Zugriff am 10.12.2010. Verfügbar unter http://www.gefaengnisse.zh.ch/internet/ji/juv/de/organisation/amtsleitung/osk/osk_kostgeld.html

Projekt Chance e. V. (2008). *Nachsorgeprojekt Chance - kein «Entlassungsloch» für junge Straftlassene*. Köln: DBH

Przyborski, A., & Wohlrab-Sahr, M. (2009). *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch* (2. Aufl.). München: Oldenbourg.

Sampson, R. J., & Laub, J. H. (1995). *Crime in the making. Pathways and turning points through life*. Cambridge: Harvard University Press.

Schütze, F. (1993). Die Fallanalyse. Zur wissenschaftlichen Fundierung einer klassischen Methode der Sozialen Arbeit. In Rauschenbach, Th., Ortman, F., & Karsten, M. E. (Hrsg.), *Der sozialpädagogische Blick* (S. 191 - 221). Weinheim: Juventa.

Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe (2007). *Fachtagung Bewährungshilfe und soziale Arbeit in der Justiz (PDF)*. Zugriff am 15.03.2011. Verfügbar unter <http://www.prosaj.ch/web/downloads/>

Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe (2011). *Prosaj: Über uns – Bewährungshilfe in der Schweiz*. Zugriff am 15.03.2011 auf <http://www.prosaj.ch/web/vereinigung/bereich/bewaehrungshilfe/>

Sommerfeld, P., Calzaferri R., & Hollenstein L. (2007). *Die Dynamiken von Integration und Ausschluss*. Olten: Fachhochschule Nordwestschweiz.

Stelly, W., & Thomas, J. (2005). *Kriminalität im Lebenslauf*. Tübingen: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen.

Stiftung ZSGE (2010). *Jahresbericht 2009 (PDF)*. Zugriff am 07.11.2010. Verfügbar unter http://www.zsge.ch/pdf/zsgeJahresb_2009.pdf

Stiftung ZSGE (2011). *Kurzportrait*. Zugriff am 01.03.2011 auf <http://www.zsge.ch/fs.php?inhalt=port11.htm>

Stummer, E., & Czar, R. M. (2009). *Der Einbrecherkönig*. Graz: Stocker.

Verein team72 (2010a). *Jahresbericht 2009 (PDF)*. Zugriff am 07.11.2010. Verfügbar unter http://www.team72.ch/archiv/team72_JB2009.pdf

Verein team72 (2010b). *Herbstzeitung 2010 – Zwischenbilanz (PDF)*. Zugriff am 14.11.2010.

Verfügbar unter http://www.team72.ch/archiv/team72_HZ2010.pdf

Verein team72 (2011). *Wohnraum & Werkstatt, Bewährungshilfe - Angebot*. Zugriff am 01.03.2011

auf <http://www.team72.ch/angebot.htm>

ZHAW Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften – Infostelle (2011). *Begriffs-*

definitionen für das Sozialwesen von A - Z (PDF). Zugriff am 22.02.2011. Verfügbar unter

http://www.infostelle.ch/user_content/editor/files/glossar.pdf/glossar.pdf

7 **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Vermögensdelikte nach Anzahl Verstößen	9
Quelle: Eigene Darstellung, nach Bundesamt für Statistik, 2010a	
Abbildung 2: Faktoren einer ungünstigen Legalprognose	62
Quelle: Eigene Darstellung, unter Beizug zitierter Literatur	
Abbildung 3: Maximale Versorgungsstruktur eines Klienten des team72	68
Quelle: Eigene Darstellung, unter Beizug von persönlichem Praxiswissen	
Abbildung 4: Minimale Versorgungsstruktur eines Klienten des team72	68
Quelle: Eigene Darstellung, unter Beizug von persönlichem Praxiswissen	
Abbildung 5: Interventionsbedarf und aktive Institutionen des Versorgungssystems	78
Quelle: Eigene Darstellung, nach anonymisierten Fall des team72	
Abbildung 6: Interventionsbedarf und aktive Institutionen des Versorgungssystems	82
Quelle: Eigene Darstellung, nach anonymisierten Fall des team72	
Abbildung 7: Interventionsbedarf und aktive Institutionen des Versorgungssystems	86
Quelle: Eigene Darstellung, nach anonymisierten Fall des team72	
Abbildung 8: Die drei Dimensionen der Resozialisierung	90
Quelle: Eigene Darstellung, unter Beizug zitierter Literatur	

Anhang I: Überblick über die Institutionen des Versorgungssystems			
Name Institution	Trägerschaft	Klientschaft	Hauptthemen
Bewährungs- und Vollzugsdienste, Massnahmen/Bewährung	öffentlich-rechtlich 2)	pflicht	Bewährungshilfe, Vollzug Massnahmen
Bewährungs- und Vollzugsdienste, Sonderdienst	öffentlich-rechtlich 2)	pflicht	Bewährungshilfe, Vollzug Massnahmen, Kontrolle Risikotäter
Bewährungs- und Vollzugsdienste, Gemeinnützige Arbeit	öffentlich-rechtlich 2)	pflicht	Bewährungshilfe, Vollzug Gemeinnützige Arbeit
team72 - Wohnraum, Werkstatt und Bewährungshilfe	privatrechtlich 1)2)	freiwillig/pflicht	Wohnraum, Beschäftigung, Bewährungshilfe, Sozialberatung
Zürcher Stiftung für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge	privatrechtlich 1)2)	freiwillig/pflicht	Wohnraum, Beschäftigung, Bewährungshilfe, Sozialberatung
Sozialämter/Soziale Dienste der Gemeinden (polyvalent)	öffentlich-rechtlich 1)	pflicht	Wirtschaftliche Sozialhilfe, Sozialberatung, Vormundschaft
Arche Zürich, Bereich Wohnen (Beispiel privat)	privatrechtlich 1)2)	freiwillig	Wohnraum, Sozialberatung
Betreutes Wohnen der Stadt Zürich (Beispiel staatlich)	öffentlich-rechtlich 1)	freiwillig	Wohnraum, soziale Integration
Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV)	öffentlich-rechtlich 2)3)	pflicht	Jobvermittlung, Kontrolle Arbeitsbemühungen
Arbeitsintegrationsprojekte des SAH Zürich (Beispiel privat)	privatrechtlich 1)2)	freiwillig/pflicht	Beschäftigung, Jobvermittlung
Basisbeschäftigung der Stadt Zürich (Beispiel staatlich)	öffentlich-rechtlich 1)	pflicht	Beschäftigung, soziale Integration
Regionale IV-Stellen, Berufl. Eingliederung/Zusatzleistungen	öffentlich-rechtlich 2)3)	pflicht	Berufliche Eingliederung, soziale Integration
Psychiatrisch-Psychologischer Dienst des Justizvollzugs	öffentlich-rechtlich 2)4)	pflicht	Therapie (speziell Vollzug), medizinische Versorgung
Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK)	öffentlich-rechtlich 4)	freiwillig/pflicht	Therapie (meist freiwillig), medizinische Versorgung
Arbeitsgemeinschaft für risikoarmen Umgang mit Drogen	privatrechtlich 4)	freiwillig/pflicht	Therapie (meist freiwillig), medizinische Versorgung
Zürcher Fachstelle für Alkoholprobleme (ZFA)	privatrechtlich 1)2)	freiwillig/pflicht	Therapie (freiwillig und Vollzug), Sozialberatung
Freischaffende Therapeuten, Hausärzte	privatrechtlich 4)	freiwillig/pflicht	Therapie (meist freiwillig), medizinische Versorgung
Bewährungs- und Vollzugsdienste, Schuldensanierung	öffentlich-rechtlich 2)	freiwillig/pflicht	Budgetberatung, Schuldensanierung (auch angeordnet)
Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich	privatrechtlich 1)2)	freiwillig	Budgetberatung, Schuldensanierung (freiwillig)
Finanzierung (primär)			
1) Gemeinde			
2) Kanton			
3) Bund			
4) Krankenversicherung			

Anhang II: Beschreibung verwendeter Organisationsabkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVD	Bewährungs- und Vollzugsdienste, Justizvollzug Kanton Zürich
IV	Invalidenversicherung
PPD	Psychiatrisch-Psychologischer Dienst, Justizvollzug Kanton Zürich
PUK	Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungszentren
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk, Sektion Zürich
team72	Verein team72 – Wohnraum & Werkstatt, Bewährungshilfe
ZFA	Zürcher Fachstelle für Alkoholprobleme
ZSGE	Zürcher Stiftung für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge

Anhang III: Persönliche Erklärung zur Masterthesis

Erklärung des Studierenden zur Masterthesis-Arbeit

Studierender: Martin Erismann, 6030 Ebikon/Luzern

Titel der Masterthesis: Die Resozialisierung von Straffälligen im Kanton Zürich:
Eine Analyse mit Fokus auf Vermögensdelinquente.

Abgabe: 17. Juni 2011

Fachbegleitung: Frau Prof. Dr. Jacqueline Chopard

Ich, obgenannter Studierender, habe die obgenannte Masterthesis-Arbeit selbstständig verfasst. Wo ich in der Masterthesis-Arbeit aus Literatur oder Dokumenten zitiere, habe ich dies als Zitat kenntlich gemacht. Wo ich von anderen Autoren oder Autorinnen verfassten Text referiere, habe ich dies reglementsconform angegeben.

Ort, Datum: Ebikon/Luzern, 17. Juni 2011

Unterschrift: